Die Regel

unſeres heiligen Vaters Franciscus

für den

Orden der Minderbrüder,

erklärt von

P. F. Sylveſter Winkes,
Prieſter desſelben Ordens in der Sächſiſchen Provinz vom hl. Kreuze.

— Zweite Auflage. —

(Nach den neueſten Geſetzen des Ordens.)

Im Auftrag und mit Gutheißung der Oberen.

Property of CBF
Please return to Graduate Theological Union Library

Paderborn 1900.
Druck der Bonifacius-Druckerei.

Approbatio Ministri Generalis
totius Ordinis Fratrum Minorum.

Liber, cui titulus „Die Regel unſeres hl. Vaters Franciscus für den Orden der Minderbrüder, erklärt von P. F. Sylveſter Winkes, Prieſter desſelben Ordens in der Sächſiſchen Provinz vom hl. Kreuze. 2. Auflage. Nach den neueſten Geſetzen des Ordens", cum a duobus theologis sit examinatus atque commendatus, ut ad Fratrum utilitatem typis edatur, praesentium vigore libenter concedimus.

Datum Romae ad S. Antonium, die 18. Julii 1900.

L. S. **Fr. Aloysius Lauer,**
Mnr Glis.

Imprimatur.

Paderbornae, d. 18. Julii 1900.

Vicarius Capitularis:
Wigger.

#874

Bulle des Papstes Honorius III.
über die Regel der Minderbrüder.

„Honorius, Bischof, Diener der Diener Gottes, den geliebten Söhnen, dem Bruder Franciscus und den andern Brüdern vom Orden der Minderbrüder Heil und Apostolischen Segen.

Der Apostolische Stuhl pflegt fromme Wünsche zu gewähren und dem löblichen Verlangen der Bittsteller gern zu willfahren. Deshalb, im Herrn geliebte Söhne, sind wir euren frommen Bitten geneigt und bestätigen euch in Apostolischer Vollmacht mit gegenwärtiger Schutzschrift die Regel eures Ordens, welche vom Papst Innocenz, unserm Vorgänger seligen Andenkens, gutgeheißen ist, wie sie hier geschrieben steht."

Erklärung als Einleitung in die Regelerklärung.

1. Das Oberhaupt der Kirche, der Papst, ist als Nachfolger des Apostelfürsten Petrus von

Christus selbst gesetzt, die ganze Heerde Christi, die Schafe und die Lämmer, zu weiden; er ist der Hirt aller, nicht nur der Weltlichen, auch der Geistlichen und geistlichen Genossenschaften. Darum kann auch eine Ordensregel nur dann als sicher verbürgter Weg zur christlichen Vollkommenheit angesehen werden, wenn sie vom Oberhaupte der Kirche gutgeheißen ist. Die Regel der Minderbrüder hat von Papst Honorius III. in den eben angeführten Worten die Gutheißung erhalten.

2. Es ist aber darin von einer früher schon durch Papst Innocenz III. gegebenen Gutheißung die Rede. Der heilige Vater Franciscus hat nämlich für unsern heiligen Orden, welcher der erste der drei von ihm gestifteten Orden ist, zweimal eine Regel geschrieben. Die erste, welche er im Beginn des Ordens um das Jahr 1210 verfaßte, hatte dreiundzwanzig Kapitel. Dieselbe bestand in vielen Stücken nur aus aneinander gereihten Stellen der heiligen Schrift, weil der heilige Vater seinen Orden ganz auf der Grundlage des Evangeliums aufbauen wollte. Diese Regel legte der heilige Stifter dem Papste Innocenz III. vor und bat um ihre Bestätigung. Der Papst berieth die Sache mit den Kardinälen. Als es einigen derselben schien, daß diese Ordensregel, welche von der Lebensart der damaligen Orden sehr verschieden war, doch zu strenge sei und die menschlichen Kräfte übersteige, trat nach dem Berichte des heiligen Bonaventura einer von den Kardinälen, Johannes vom heiligen Paulus, Bischof von Sabina, hervor und sprach, vom göttlichen Geiste entflammt: „Wenn wir das Gesuch dieses Armen als etwas

Neues und zu Strenges abweisen, so müssen wir uns wohl hüten, gegen das Evangelium Christi selbst zu verstoßen. Denn, wer sagt, daß das Gelübde, die evangelische Vollkommenheit zu beobachten, etwas Neues, Unvernünftiges oder Unmögliches enthalte, der lästert Christum, welcher uns das Evangelium gegeben hat."

Darauf sprach der Papst zu Franciscus: „Bete, mein Sohn, zu Christus dem Herrn, daß er uns seinen Willen erkennen lasse." Nachdem bald darauf ein himmlisches Gesicht ihm den neuen Ordensstifter als eine Stütze der Kirche gezeigt hatte, bestätigte Innocenz III. am 16. April 1210 mündlich die Regel, welche Franciscus geschrieben hatte; worauf dann der Ordensstifter und seine Gefährten in die Hände des Papstes ihre Profession ablegten.

3. Nach dieser Regel lebte nun der heilige Vater Franciscus mit seinen ersten Brüdern. Da sich indes der Orden weithin verbreitete und, während er bei vielen Bewunderung fand, doch auch von manchen verdächtigt wurde, als sei es nur eine andere Form der vor kurzem von der Kirche ausgestoßenen schwärmerischen Sekte der Armen von Lyon, so erkannte der heilige Franciscus die Nothwendigkeit, vom Papste Honorius III., Innocenz' Nachfolger, eine schriftliche Bestätigung seiner Ordensregel zu erbitten. Während er hierauf dachte, wurde er durch göttliche Offenbarung bewogen, die Regel in kürzere Form zu bringen. Der heilige Bonaventura erzählt hierüber: „Es schien dem Diener Gottes Franciscus in einem Gesichte, als sammle er von der Erde ganz kleine Brosamen

und müsse sie an eine große Anzahl seiner umherstehenden Ordensbrüder austheilen; während er besorgt war, daß ihm die kleinen Krümchen beim Austheilen nicht aus der Hand fielen, hörte er eine Stimme von oben, die sprach: „„Franciscus, mache von all' den Krümchen eine Hostie und vertheile sie an diejenigen, welche davon essen wollen!"" Als er dies gethan, und einige davon ohne Ehrfurcht nahmen, oder die Gabe verschmähten, erschienen diese bald vom Aussatz bedeckt. — Der Heilige erzählte am Morgen seinen Brüdern dies Gesicht, wußte jedoch nicht, was es bedeuten solle. Tags darauf aber, als er im Gebete verharrte, hörte er vom Himmel diese Stimme: „„Franciscus, die Brosamen der vorhergehenden Nacht sind die Worte des Evangeliums, die Hostie ist die Regel, der Aussatz die Übertretung."" So erkannte er, daß seine Ordensregel in kürzere und mehr zusammenhängende Form gebracht werden sollte. Hierfür begab er sich auf Antrieb des heiligen Geistes mit zwei Genossen auf einen Berg, wo ihm dann unter Fasten und Gebet der göttliche Geist die Form der Regel eingab." So weit der heilige Bonaventura. — Dies ist nun die Regel, welche der heilige Vater Franciscus im Jahre 1223 dem Papste Honorius vorlegte, und deren Bestätigungsbulle wir eben vernommen haben. Dem Hauptinhalte nach ist es dieselbe Regel, welche Papst Innocenz III. mündlich bestätigt hatte, nur die Form ist eine andere. Darum nennt auch Papst Honorius III. sie die Regel, welche sein Vorgänger Innocenz gutgeheißen habe, fügt aber bei, „wie sie hier geschrieben steht." Er nimmt dann den ganzen Text

der Regel in zwölf Kapiteln in die Bulle auf, wodurch er den Wortlaut sicher stellt, und gibt die Bestätigung schriftlich, damit die Ordensbrüder durch Vorzeigung dieser Schrift oder einer Abschrift den Orden und sich selbst gegen alle Verdächtigungen schützen könnten.

4. Die Schrift selbst wünschte man in jüngster Zeit sehnlichst zu sehen, insbesondere auch, um den Text, wie wir ihn nach den Abschriften hatten, damit zu vergleichen, und zu erkennen, ob und worin er vom Originaltext abweiche. Die Bulle fand sich im heiligen Konvente von Assisi, wo auch der Leib des heiligen Vaters Franciscus ruht; aber sie war vielfach zusammengefaltet, und mit dem päpstlichen Siegel, welches daran hing, in eine gläserne Urne eingelassen und diese mit demselben Siegel verschlossen. Auf Bitte der Ordensoberen gab der hl. Vater Papst Leo XIII. gern die Erlaubnis zum Öffnen der Urne, und nun hatte man zur großen Freude der Söhne des hl. Franciscus die ganze Regel der Minderbrüder vor Augen, wie sie in schöner, wohlerhaltener Schrift auf Pergament in die Bulle des Papstes Honorius III. aufgenommen ist. Dieser Originaltext ist im Jahre 1897 veröffentlicht; im Wesentlichen weicht der bisher gebrauchte Text nicht davon ab, nur in einigen Worten. Nach dem Originaltext wurde mit Sorgfalt und mehrfacher Prüfung die deutsche Übersetzung wortgetreu angefertigt, welche wir unserer Erklärung zu Grunde legen.

5. Wenn wir im Folgenden eine Erklärung dieser unserer heiligen Regel geben, so soll das keineswegs eine Auslegung sein, wie der heilige

Vater Franciscus sie in seinem Testamente den Brüdern mit den Worten untersagt: „Ich gebiete allen meinen Brüdern, sowohl Klerikern als Laien, streng im Gehorsam, daß sie keine Glossen über die Regel machen, indem sie sagen: So will es verstanden sein; sondern wie mir der Herr gegeben hat, die Regel einfach und schlicht zu schreiben und zu geben, so sollet ihr sie einfach und schlicht ohne Glosse verstehen und mit heiliger Wirkung bis zum Ende halten!" Durch diese Worte nämlich ist nur eine solche Auslegung untersagt, durch die man nach seinem eigenen Sinne und Gutdünken die Worte und Regel deutet, keineswegs aber eine buchstäbliche Erklärung d. h. eine solche, welche angibt, was der buchstäbliche Sinn der Worte nach der Meinung des heiligen Stifters dieser Regel vorschreibt. Solche Erklärungen gaben über die Regel der Minderbrüder mehrere Päpste, besonders Nikolaus III. und Klemens V., deren Auslegungen nach Vorschrift unserer Generalkonstitutionen (Art. 7) alljährlich öffentlich verlesen werden und für uns maßgebend sein sollen. Auch der heilige Bonaventura und mehrere andere, welche die größten Zierden unsers Ordens waren, haben Erklärungen der Regel geschrieben. Eine solche Erklärung ist auch nothwendig, um den Sinn der Regel recht zu verstehen; denn nicht der Buchstabe und die Worte allein geben schon deren Sinn und richtiges Verständnis, sondern dies ergibt sich erst, wenn sie nach der Meinung und dem Geiste des Verfassers aufgefaßt und verstanden werden. Die Meinung des Schreibers ist die Seele einer Schrift, der Buchstabe allein ist nur der todte Leib. In diesem

Sinne sagt der Apostel von der heiligen Schrift: „Der Buchstabe tödtet, der Geist aber macht lebendig“ (II. Cor. 3.), und in den Sprüchwörtern heißt es: „Wer nur die Worte verfolgt, hat nichts; wer aber den Geist besitzt, der liebt seine Seele.“ (Sprüchw. 19.) Nach dem Geiste und der Meinung unsers heiligen Vaters Franciscus, wie es uns heilige Ausleger und insbesondere die Erklärungen der Päpste Nikolaus III. und Klemens V. erkennen lassen, wollen wir den buchstäblichen Sinn der Regel zu erklären suchen, damit wir ihr Verständnis getreu in unser Herz aufnehmen und sie bis an unser Ende mit heiliger Wirkung halten.

6. Bevor wir jedoch in's einzelne gehen, mögen einige allgemeine Bemerkungen über die heilige Regel vorausgeschickt werden.

Mit vollem Rechte nennen wir unsere heilige Regel eine überaus vollkommene und erhabene, weil dieselbe zu Gott und dem Heiland, dem Urbild und Vorbild jeder Vollkommenheit, in nächster Beziehung steht, sowohl in ihrem Ursprunge, als in ihrem Wesen, wie auch in ihrem Ziel und ihren Früchten. Sagt ja doch der heilige Vater Franciscus selbst, daß ihm dieselbe von Gott gegeben sei, indem er in seinem Testamente schreibt: „Niemand zeigte mir, was ich zu thun hätte, sondern der Allerhöchste selbst offenbarte mir, daß ich nach der Richtschnur des heiligen Evangeliums leben sollte.“ Zu diesen Worten bemerkt der heilige Bonaventura (Leg. maj. c. 4): „Damit diese Wahrheit das deutliche Siegel Gottes an sich trüge, wurden dem heiligen Franciscus, gleichsam als Bulle des Hohenpriesters Christi zur vollkommenen

Bestätigung und Gutheißung der Regel und zum Lobe und Preise ihres Verfassers, wenige Tage nachher die Wundmale des Herrn Jesu Christi mit dem Finger des lebendigen Gottes, d. h. wunderbarer Weise eingeprägt." Gleichfalls betheuerte der heilige Franciscus gegenüber den Einwendungen der Kardinäle vor dem Papste: „Nicht ich, heiligster Vater, habe die Gebote oder Worte in die Regel gesetzt, sondern Christus hat es gethan. Ich darf also und kann die Worte Christi nicht ändern oder aufheben." Denselben übernatürlichen Ursprung unserer heiligen Regel offenbarte Christus der heiligen Brigitta, wie wir in ihren Offenbarungen (B. 7. K. 20) lesen: „Die Regel des Franciscus ist nicht diktiert und zusammengestellt von seinem menschlichen Verstande und seiner menschlichen Klugheit, sondern von mir nach meinem Willen; denn jedes Wort, welches in derselben geschrieben steht, ist von meinem Geiste ihm eingegeben."

7. Nicht minder als in ihrem Ursprunge steht unsere heilige Regel ihrem Inhalte nach in nächster Beziehung zu Gott und dem Heilande. Sie schreibt ja eine Entsagung aller Dinge außer Gott und Hingabe an Gott durch die drei Ordensgelübde vor, welche nicht vollkommener sein kann; der Kern ihres Inhaltes ist kein anderer, als die Nachfolge Christi in seinem Leben und in seinen Lehren, wie sie im heiligen Evangelium verzeichnet sind, weshalb Nikolaus III. sie nennt „einen vor Gott dem Vater reinen und makellosen Dienst Gottes, . . . welcher vom Sohne Gottes durch Wort und Beispiel gelehrt ist." Darum passen aber auch auf

diese Regel die Worte des hl. Paulus (Röm. 6): „Sie hat zu ihrer Frucht die Heiligung und als Ende das ewige Leben" und was derselbe Apostel sagt (Gal. 6): „Alle, welche dieser Regel folgen, Friede über sie und Barmherzigkeit." Diese Frucht und dieses Endziel der heiligen Regel bezeugt vor allem die große Zahl jener, welche durch die treue Beobachtung derselben würdig befunden sind, unter die Heiligen der Kirche gezählt zu werden. — Ja der heilige Vincenz Ferrerius erklärt sie ganz allgemein als den Weg zur Heiligkeit, indem er schreibt: „Wer diese Regel beobachtet, ist heilig und kann bei seinem Tode heilig gesprochen werden." In begeisterter, aber vollkommen wahrer Weise pflegte der heilige Vater Franciscus selbst dieses auszudrücken, indem er manchmal seinen Brüdern zurief: „Unsere Regel ist das Buch des Lebens, die Hoffnung des Heils, das Unterpfand der Glorie, das Mark des Evangeliums, der Weg des Kreuzes, der Stand der Vollkommenheit, der Schlüssel zum Paradiese, der Vertrag des ewigen Bündnisses."

8. Wie aber alles, was in menschlicher Form erscheint, auch menschlicher Armseligkeit unterworfen ist, indem ja sogar die unbefleckte Braut Jesu Christi, die Kirche, vielfach vom jeweiligen Zeitgeiste geschädigt wurde, so ist auch die Beobachtung unserer heiligen Regel verschiedenen Wechselfällen unterworfen gewesen, jedoch so, daß, während auf der einen Seite eine Erschlaffung in der Beobachtung derselben eintrat, auf der andern sich neuer Eifer für ihre Reinerhaltung bethätigte. Aus dieser Thatsache erklärt sich die besonders wichtige, im Jahre 1517 vollzogene Theilung des Ordens

in Konventualen oder Minoriten und Observanten. Ersteren hat der Apostolische Stuhl verschiedene Dispensen von den Vorschriften der Ordensregel gewährt; die Observanten beobachteten sie in ihrer ursprünglichen Strenge. Von den Observanten sonderten sich schon bald, gegen das Jahr 1527, die Kapuziner ab, welche die ganze Regel der Minderbrüder geloben, aber einen eigenen Generalminister haben. Die Observanten selbst unterschieden sich später als reguläre und strengere Observanten, und letztere wieder als Reformaten, Rekollekten und Diskalceaten, so jedoch, daß sie alle nicht nur dieselbe Regel hatten, sondern auch einen gemeinsamen Generalminister; eine jede der vier Familien hatte aber einen eigenen Generalprokurator und besondere, mehr oder weniger strenge Statuten.

9. In unserer Zeit wandte das erhabene Oberhaupt der Kirche, unser hl. Vater Leo XIII., dem Orden der Minderbrüder seine Liebe und Hirtensorgfalt zu. Wie er selbst in der Apostolischen Konstitution *Felicitate quadam* sagt, drängte es ihn, einen engern Anschluß aller Glieder untereinander und an das gemeinsame Oberhaupt durch die Vereinigung der verschiedenen Familien zu erreichen, und zwar in der doppelten Absicht, den Orden dadurch zu festigen nach innen und nach außen. Nach außen wollte er ihn stärken gegen den Ansturm der finstern Mächte in unserer Zeit, auch alle Glieder des Ordens mehr befähigen, ohne Zersplitterung der Kräfte in einheitlicher Ordnung zum Heile der Völker zu wirken; nach innen aber sollten durch eine gleichmäßige Lebensweise und

dieselben Vorschriften zur Beobachtung der gemeinsamen Regel alle in sich gefestigt und jeder Theil vor Erschlaffung und Verfall bewahrt werden. Deshalb hat er nach vorhergegangenen Berathungen im Orden und in einer Kommission von Kardinälen durch die genannte Apostolische Konstitution vom 4. Okt. 1897 den Unterschied der vier Familien aufgehoben und ihre Mitglieder vereinigt unter dem Namen Orden der Minderbrüder, die wie einen Generalminister auch nur einen Generalprokurator haben und gemeinsame Generalkonstitutionen für alle. Diese neuen Generalkonstitutionen waren schon seit längerer Zeit im Orden berathen, dann von mehreren Kardinälen geprüft und am 10. Mai 1897 vom Papste gutgeheißen und vorgeschrieben worden. Sie traten an die Stelle der früheren Generalstatuten des Ordens und werden in der jetzt folgenden Regelerklärung da angeführt, wo sie die Vorschriften der hl. Regel näher bestimmen. Diese lautet also:

Erstes Kapitel.

Im Namen des Herrn fängt an das Leben der Minderbrüder.

Text: Die Regel und das Leben der Minderbrüder ist dies: das heilige Evangelium unseres Herrn Jesu Christi zu beobachten, indem sie leben in Gehorsam, ohne Eigenthum und in Keuschheit.

Erklärung.

10. Im Namen des Herrn fängt der heilige seraphische Vater Franciscus die Lebensregel seiner Minderbrüder an, nicht wie mit einer leeren Formel, sondern dem Ausspruche der heiligen Schrift gemäß: „Was ihr immer thut in Wort und Werk, das thuet alles im Namen des Herrn." (Col. 3.) Die nachfolgenden Vorschriften für seine Brüder nennt der heilige Vater Franciscus die Regel, weil durch dieselben ein bestimmt geregeltes, eigentliches Ordnungs- und Ordensleben erzielt werden soll, was ohne derartige Vorschriften und deren treue Beobachtung nicht möglich ist. Er fügt aber zu den Worten „die Regel" noch hinzu, und das Leben, um anzuzeigen, daß erst das Leben nach den gegebenen Vorschriften den wahren Minderbruder ausmacht, wie Christus der Herr sagt: „Nicht ein jeder, der zu mir sagt: ,,,,Herr, Herr!'''' wird in das Himmelreich eingehen, sondern, wer den Willen meines Vaters thut, der wird in das Himmelreich eingehen." (Matth. 7.) Das Wort „Leben" weist uns auch darauf hin, daß wir das heilige Evangelium, dessen Beobachtung unser Stifter als das Leben der Minderbrüder bezeichnet, mit Liebe und freudigem Eifer erfassen sollen. Wie man von einem Schüler, der mit Lust und Liebe dem Studium sich widmet, sagt: studieren ist sein Leben, so sollen wir Minderbrüder das heilige Evangelium, die frohe Botschaft, welche der Sohn Gottes vom Himmel uns gebracht hat, mit Lust und freudigem Eifer aufnehmen. Dasselbe immer mehr kennen zu lernen,

in seinen Geist durch die Betrachtung tiefer einzudringen, nach den Lehren und Beispielen, die uns Jesus Christus im heiligen Evangelium gibt, all unser Denken, Reden und Thun einzurichten, das muß das freudige Streben und rechte Leben eines wahren Minderbruders sein. Brüder nennt nach dem Beispiele Jesu Christi auch der heilige Franciscus seine Jünger, damit dieser Name sie stets erinnere, in brüderlicher Liebe als Söhne eines Vaters einander herzlich zugethan zu sein. Minderbrüder aber nennt er sie, um sie hinzuweisen auf die Demuth als das eigentliche Fundament des von ihm gestifteten Ordens. Wie er selbst sich in Wahrheit für den geringsten unter allen hielt, so sollten auch seine Brüder schon durch ihren Namen als Minderbrüder erinnert werden, nicht über andere sich zu erheben, sondern sich vielmehr stets geringer zu achten als alle andern.

11. In den nun folgenden Worten: das heil. Evangelium unseres Herrn Jesu Christi zu beobachten, deutet der heilige Vater den ganzen Inhalt unserer Regel an. Sie ist eine Lebensvorschrift, welche möglichst vollkommen den Vorschriften und Grundsätzen des heiligen Evangeliums angepaßt ist. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß wir durch unsere Ordensregel zu allem, was im heiligen Evangelium steht, streng und unter Sünde verpflichtet seien. Es ist das klar aus der Regel selbst, indem in derselben nicht alles, was aus dem Evangelium angeführt wird, befohlen, sondern einiges nur als Rath und Ermahnung empfohlen wird. So hat es auch ausdrücklich Papst Nikolaus III. erklärt, indem er

sagt: „Damit die Minderbrüder im Gewissen ganz beruhigt sein können, erklären wir, daß durch ihre Profession diese Brüder nur zur Beobachtung derjenigen evangelischen Räthe verpflichtet sind, welche in ihrer Regel als eigentliche oder als verbietende Gebote oder mit Worten, die gleiche Kraft wie ein Gebot haben, ausgedrückt werden. Zu verschiedenen anderen Räthen des Evangeliums aber sind sie nur nach Gebühr ihres Standes mehr gehalten als die übrigen Christen, da sie durch den Stand der Vollkommenheit, den sie mit der Profession übernommen, sich dem Herrn in Verachtung aller irdischen Dinge als ein vollständiges Brandopfer dargebracht haben."

12. Wenn hiermit erklärt ist, daß nicht der ganze Inhalt des Evangeliums uns geboten sei, so weist doch der oberste Lehrer der Kirche uns Minderbrüder hier auf den Stand der Vollkommenheit hin als das Ziel, nach welchem wir durch ein Leben im Geiste des heiligen Evangeliums streben müssen; das ist unsere eigentliche Standespflicht, zu der wir durch unsere Profession als Ordensleute unter schwerer Sünde verbunden sind. Alles was der Orden uns vorschreibt, muß als Mittel angesehen werden, dieses Ziel zu erreichen: die heiligen Gelübde, die Gebote der Regel und auch die Vorschriften, welche die höchste Ordensobrigkeit in den Generalkonstitutionen oder die Provinzialoberen in ihren Verordnungen geben. Wenn diese Vorschriften im einzelnen auch nicht unter Sünde verpflichten, so würde doch der Ordensmann, der sie gewohnheitsmäßig überträte, wodurch Ärgernis entstände, oder in Verachtung der obrig-

keitlichen Gewalt, welche sie gegeben hat, sich sehr versündigen und zeigen, daß er vom Streben nach Vollkommenheit weit abgewichen wäre.

13. Verschiedene Mahnungen des heiligen Evangeliums hat der heilige Vater Franciscus in unserer Regel bestimmt als Gebote ausgesprochen, die uns deshalb auch im einzelnen unter Sünde verpflichten. Solcher Regelgebote gibt es nach den päpstlichen Erklärungen fünfundzwanzig, von welchen sieben formelle oder eigentliche Gebote genannt werden, zwei verbietende Gebote, vier haben die Kraft eines Gebotes und zwölf kommen den Geboten gleich. Die einzelnen Regelgebote werden im folgenden an ihrer Stelle hervorgehoben.

14. Als wichtigste Vorschrift für unser Ordensleben führt der heilige Stifter aus dem Inhalte des Evangeliums die sogen. drei evangelischen Räthe an, da er sagt: indem sie leben in Gehorsam, ohne Eigenthum und in Keuschheit. Zu diesen drei Räthen des Evangeliums, welche zum Wesen des Ordensstandes gehören, sind wir nicht bloß durch ein Gebot der Regel verbunden, sondern durch die heiligen Gelübde, welche wir in der Profession mit den Worten ablegen: „Ich gelobe Gott dem Allmächtigen, die ganze Zeit meines Lebens in Gehorsam, ohne Eigenthum und in Keuschheit zu leben".

a. Das Gelübde des Gehorsams verpflichtet jeden Ordensmann, den rechtmäßigen Befehl seines Oberen zu vollziehen. Wie weit aber der Obere berechtigt ist, seinen Untergebenen Befehle zu geben, ergibt sich aus der Regel des Ordens, und man unterscheidet danach einen nothwendigen und einen

vollkommenen Gehorsam. Der nothwendige Gehorsam, ohne den das klösterliche Gelübde nicht bestehen kann, verbindet die Untergebenen zu dem, was der Obere gemäß der Ordensregel befiehlt; dieser ist aber dann nicht berechtigt etwas zu befehlen, wovon die Regel nichts sagt. Der vollkommene Gehorsam hingegen wird in jenen Orden gelobt, wo die Regel dem Oberen das Recht gibt, alles das zu befehlen, was nicht sündhaft ist: dann kann auch der Untergebene zu all diesem durch das Gelübde des Gehorsams verpflichtet werden; so ist es bei uns Minderbrüdern, wie wir in der Erklärung des zehnten Kapitels unserer Regel sehen werden.

b. Ohne Eigenthum zu leben bezeichnet das Gelübde der Armuth, denn dieses besteht in der Verzichtleistung auf das Eigenthum eines jeden äußeren zeitlichen Dinges. Der heilige Kirchenrath von Trient (Sitz. 25. K. 2) sagt davon: „Es soll niemand von den Ordensleuten, weder von den Männern, noch von den Frauen, erlaubt sein, unbewegliche oder bewegliche Güter, von welcher Beschaffenheit sie seien, und auf was immer für eine Weise sie von ihnen erworben sein mögen, als eigen oder auch im Namen des Konventes zu besitzen oder zu behalten, sondern diese sollen sogleich dem Oberen übergeben und dem Konvente einverleibt werden. Auch soll es fernerhin den Oberen nicht erlaubt sein, irgend einem Ordensmitgliede feste Güter zuzugestehen, auch nicht zur Nutznießung oder zum Gebrauche, zur Verwaltung oder als Kommende. Die Verwaltung der Kloster- oder Konventsgüter soll aber nur den Officialen der-

selben zukommen und zwar so, daß dieselben auf den Wink der Oberen von ihrem Amte entfernt werden können. Den Gebrauch der beweglichen Güter aber sollen die Oberen so gestatten, daß ihre Hausgeräthe der gelobten Armuth angemessen seien und dabei nichts Überflüssiges zugestanden, aber auch nichts, was nothwendig ist, verweigert werde." — Aus dieser Bestimmung ergeben sich drei Verpflichtungen, welche das Gelübde der Armuth allen Ordensleuten auflegt:

1) daß kein Ordensmann irgend etwas von irdischen Gütern als sein Eigenthum haben darf;
2) daß er nichts gebrauchen darf ohne Erlaubnis und freie Zustimmung seines Oberen;
3) daß er im Gebrauche sich richten muß nach dem Stande der Armuth, wie solche in seinem Orden vorgeschrieben ist. — Die besonderen Verpflichtungen unserer Ordensregel werden wir im sechsten Kapitel kennen lernen.

c. Das Gelübde der Keuschheit verpflichtet zur Enthaltung von aller Fleischeslust, sowohl innerlich als äußerlich. Was also schon das sechste und neunte Gebot Gottes auflegt, dazu verbinden wir uns aufs neue durch das zartere und vollkommenere Band des heiligen Gelübdes, nämlich uns rein zu bewahren vor allen unkeuschen Gedanken, Begierden, Vorstellungen, Blicken, Reden, Berührungen und Werken.

Das Gelübde der Keuschheit verpflichtet auch ehelos zu bleiben, so daß man nach den einfachen Gelübden eine Ehe nicht erlaubter Weise, nach den

feierlichen auch nicht gültig eingehen kann. Wie sorgfältig unser heiliger Stifter auch die Gefahr zur Verletzung dieses zarten Gelübdes von uns fern zu halten suchte, werden wir im elften Kapitel der Regel sehen.

Es folgt weiter im Texte der Regel:

Bruder Franciscus verspricht Gehorsam und Ehrfurcht dem Papste Honorius, unserem Herrn, und seinen rechtmäßigen Nachfolgern, sowie auch der Römischen Kirche; und die andern Brüder sollen verpflichtet sein, dem Bruder Franciscus und seinen Nachfolgern zu gehorchen.

Erklärung.

15. Nachdem der heilige Vater Franciscus das Leben der Minderbrüder Gott gegenüber geordnet hat als ein Leben nach den Grundsätzen des heiligen Evangeliums in Ausübung der drei evangelischen Räthe, gibt er nun die Organisation an, welche dieses Leben den menschlichen Autoritäten gegenüber haben soll. Dem Oberhaupte der Kirche, dem Papste, unterwirft sich in öffentlichem feierlichem Versprechen Franciscus als Stifter und Oberhaupt des Ordens, und ihm, dem Ordenshaupte und Generalminister sollen alle Brüder unterworfen sein. Dem Papste, dem obersten Hirten der Kirche Christi, sind freilich schon alle Christen und insbesondere die geistlichen Genossenschaften unterworfen; aber die hohe Ehrfurcht und innige Liebe, welche der seraphische Vater zu dem Statthalter Christi auf Erden hegte, und auch

himmlische Erleuchtung, wie die Generalkonstitutionen (A. 12.) sagen, drängten ihn noch in besonderer Weise, demselben Gehorsam und Ehrfurcht zu versprechen; und nicht nur dem damals lebenden Papste, sondern auch seinen rechtmäßigen Nachfolgern und der Römischen Kirche, d. h. sowohl denjenigen, welche beim Ableben eines Papstes nach kanonischer Ordnung die Kirche regieren, als auch den Behörden und Kongregationen, durch welche der Papst sein oberstes Hirtenamt ausübt. Was der Stammvater und Stifter des Ordens versprochen, das zu halten und allzeit treu auszuführen ist eine heilige Pflicht seiner Söhne; darum hat auch der seraphische Orden stets den Papst als seinen besonderen Herrn und Vorsteher angesehen, als den Führer, dem wir folgen, und den Vater, welchen wir ehren und lieben müssen. Ein Minderbruder also, welcher gegen den Gehorsam oder die Ehrfurcht sich verfehlt, welche wir dem Papste schuldig sind, verletzt nicht bloß die Pflicht aller Gläubigen und ladet nicht nur die noch größere Schuld eines jeden, in diesem Stücke fehlenden Ordensmannes auf sich, sondern er sündigt auch gegen seine Ordensregel. Es wird sogar als das erste der Regelgebote dieses aufgeführt, daß der ganze Orden verbunden sei, dem Papste und der Römischen Kirche Gehorsam und Ehrfurcht zu erweisen. Diese Verpflichtung wurde als Ergebnis aus dem ersten und dem letzten Kapitel der Regel vom Generalkapitel zu Assisi 1430 auf Vorschlag des heiligen Johannes Kapistran erklärt und vom Papste Martin V. (Const. Martin. cap. 1.) bestätigt.

16. Alle Mitglieder des Ordens werden vom heiligen Stifter dem Gehorsam des Generalministers unterworfen. Sind auch die Provinzialminister in unserm Orden nicht bloß Vertreter und Beamte des Generalministers, sondern kraft ihres Amtes die eigentlichen und gesetzlichen Hirten ihrer Ordensprovinz, ähnlich wie die Bischöfe in ihren Diöcesen, so sind doch wieder in streng monarchischer Ordnung auch die Provinzialminister, gleichwie alle Brüder ihrer Provinz, unter den Gehorsam des Generalministers gestellt. Diese Unterordnung ist für die Ordenszucht und die Wohlfahrt des ganzen Ordens erforderlich. Soll der Orden als eine kräftige Körperschaft in der Kirche Gottes blühen und segensreich wirken, dann müssen alle Glieder mit dem einen Haupte in lebendigem Gehorsam vereinigt sein.

Auch dieses Gebot der Regel verpflichtet unter schwerer Sünde. Es würden darum sowohl die Oberen wie die Untergebenen sündigen, wenn sie die Befehle des Generalministers, welche er entweder für bestimmte Theile des Ordens, oder für den ganzen Orden, sei es in eigener Person, sei es auf dem Generalkapitel, oder durch die ihm beigegebenen Behörden erlassen hat, aus Verkehrtheit nicht beachten wollten.

Aus der Erklärung dieses ersten Kapitels ergibt sich, daß in demselben die drei wesentlichen Ordensgelübde des Gehorsams, der Armuth und der Keuschheit enthalten sind und zwei Gebote, die uns unter schwerer Sünde verbinden, nämlich erstens, daß der ganze Orden durch ein besonderes Gebot verpflichtet ist, dem

Papste und der Römischen Kirche Gehorsam und Ehrfurcht zu erweisen; und zweitens, daß alle Minderbrüder gehalten sind, ihrem Generalminister zu gehorchen.

Zweites Kapitel.

Von denen, welche diese Lebensweise annehmen wollen, und wie sie sollen aufgenommen werden.

Text: Wenn jemand diese Lebensweise annehmen will und zu unsern Brüdern kommt, so sollen diese solche zu ihren Provinzialministern schicken, denen allein und nicht andern es erlaubt sein soll, Brüder aufzunehmen.

Erklärung.

17. Es sei vorab im allgemeinen bemerkt, was Klemens V. erklärt hat, daß nämlich alles, was unsere Regel enthält über die Art der Aufnahme zum Orden und zur Profession, wie auch über die Kleidung der Novizen und Professen, unter Sünde verbindet. Es ist also durch die angeführten Worte der Regel allen Ordensbrüdern untersagt, diejenigen, welche den Wunsch äußern, in unsern Orden einzutreten, an der Ausführung dieses Vorhabens zu hindern, sei es durch Worte, sei es durch die That. Vielmehr sind wir verpflichtet, solche an unsern Provinzialminister zu weisen. Diese

Verpflichtung würde nur dann nicht bestehen, wenn wir sicher wüßten, daß der Aspirant untauglich zur Aufnahme wäre. In einem solchen Falle wäre man verpflichtet, wenn der Aspirant trotz Abrathens doch zum Provinzialminister ginge, diesen von dessen Untauglichkeit in Kenntnis zu setzen. — Im Zweifel über die Tauglichkeit müssen die Untergebenen dem Provinzialminister das Urtheil überlassen.

Wenn die Regel sagt, daß dem Provinzialminister allein, und keinem andern, es erlaubt sein soll, jemand zum Orden anzunehmen, so ist damit zunächst gesagt, daß den Provinzialministern kraft ihres Amtes die erforderliche Gewalt der Aufnahme zustehe, und daß sie nicht den einzelnen Brüdern oder den Oberen der einzelnen Klöster zukomme. Es ist aber damit keineswegs dem Generalminister die Gewalt benommen, Kandidaten in den Orden aufzunehmen; ja Papst Nikolaus III. erklärt, daß derselbe nicht nur selbst zum Orden annehmen, sondern auch, wenn es ihm gut scheint, die Vollmacht des Provinzialministers einschränken könne. — In derselben Erklärung ist auch gesagt, daß die Stellvertreter des Provinzialministers nicht schon mit der Stellvertretung die Vollmacht zur Aufnahme in den Orden haben, wohl aber, wenn sie ihnen vom Provinzialminister eigens übertragen ist.

Es folgt weiter in der Regel:

Die Minister aber sollen sie sorgfältig prüfen über den katholischen Glauben und die Sakramente der Kirche.

Erklärung.

18. Wenn hiermit dem Provinzialminister die strenge Pflicht aufgelegt wird, sich über den Glauben und das religiöse Leben des Ordensaspiranten zu vergewissern, so liegt darin auch eingeschlossen die strenge Pflicht des Aspiranten und aller Brüder, welche vom Provinzialminister befragt werden, auf jede Frage über den Glauben und das Verhalten des Aspiranten gewissenhaft Antwort und Auskunft zu geben. Wäre der Provinzialminister schon versichert über die erforderlichen Eigenschaften des Aspiranten, so wäre die Untersuchung überflüssig.

Doch schreibt ein Dekret des Papstes Pius IX. vom 25. Januar 1848 vor, daß niemand eingekleidet werden darf ohne Zeugnis über Geburt, Alter, Aufführung, guten Namen, Stand, Erziehung u. s. w., welches ausgestellt werden soll vom Bischof, sowohl der Diöcese, in welcher der Aspirant geboren ist, als auch einer jeden Diöcese, in welcher er nach dem fünfzehnten Lebensjahre länger als ein Jahr sich aufgehalten hat.

Es folgt im Texte der Regel:

Wenn sie dieses alles glauben, es treu bekennen und bis an ihr Ende unverbrüchlich halten wollen, und wenn sie nicht verheirathet sind, oder falls das wäre, die Frauen entweder schon in's Kloster gegangen sind, oder mit Genehmigung ihres Diöcesanbischofs, nachdem sie das Gelübde der Enthaltsamkeit bereits abgelegt, ihnen Erlaubnis gegeben haben, und auch die Frauen in sol-

chem Alter sind, daß kein Argwohn von ihnen entstehen kann: dann sollen die Minister ihnen das Wort des heiligen Evangeliums sagen, daß sie hingehen, all das Ihrige verkaufen und sich bestreben, es unter die Armen zu vertheilen. Wenn sie das nicht können, so genügt ihr guter Wille.

Erklärung.

19. Hiermit sind die Erfordernisse angegeben, welche die Regel stellt, damit jemand zum Orden der Minderbrüder angenommen werden kann. Es sind hauptsächlich drei:

Das erste Erfordernis ist, daß er alles, was die katholische Kirche lehrt, fest glaubt, auch bereit ist, seinen römisch-katholischen Glauben in Wort und Werk zu bekennen und fest entschlossen, in demselben bis an das Ende seines Lebens treu zu beharren, so daß er, wie der heilige Bonaventura erklärt, bereit sein muß, für seinen Glauben auch den Tod zu leiden.

20. Das zweite Erfordernis ist, daß der Aspirant nicht verheirathet sei, weil, wer eine Ehe eingegangen hat, schon gebunden ist. Doch ist auch für einen verheiratheten Mann, selbst zu Lebzeiten der Frau, der Eintritt in den Orden dann nicht verweigert, wenn entweder die Frau schon zuvorin ein Kloster gegangen ist und dort Profeß abgelegt hat, oder wenn die Frau von solchem Alter und Lebenswandel ist, daß kein begründeter Verdacht gegen sie entstehen kann, und sie überdies das Gelübde der ewigen Keuschheit unter Zustimmung des Diöcesanbischofs abgelegt hat.

Mit diesem Hindernis einer eingegangenen Ehe sind, wie der heilige Bonaventura erklärt, zugleich alle andern Hindernisse angedeutet, welche jemand an die Welt binden; es sind dieselben in den Generalkonstitutionen aufgeführt, und werden den Ordensaspiranten vor der Einkleidung vorgehalten.

21. Das dritte Erfordernis, um ein Minderbruder zu werden, ist, daß man Verzicht leiste auf alle zeitlichen Güter. Die Provinzialminister und deren Vertreter sollen, ganz nach dem Beispiele Jesu Christi, demjenigen, welcher den Weg der Vollkommenheit betreten will, sagen, daß er hingehe, all das Seinige verkaufe und sich bestrebe, es unter die Armen zu vertheilen. Wüßten die Oberen, daß der Ordensaspirant keine eigenen zeitlichen Güter habe, oder doch gehindert sei, dieselben den Armen zu geben, so wäre es unnütz, ihm solches zu sagen. Ja, die Regel erklärt selbst, daß der gute Wille genügend sei, wenn dies nicht geschehen könnte, etwa weil die Familie des Aspiranten zu ihrem standesmäßigen Auskommen der Güter bedürfte, oder doch die Vertheilung unter die Armen Ärgernis und Hader veranlassen würde. Es ist dann nur erforderlich, daß der Kandidat sich selbst nichts von seinen zeitlichen Gütern vorbehält. Doch wäre es zu tadeln, wenn ein Novize nicht wenigstens seine weltlichen Kleider den Armen geben wollte.

Die wirkliche Verzichtleistung auf die zeitlichen Güter kann aber nach Bestimmung des Kirchenrathes von Trient erst zwei Monate vor der Profession geschehen, und zwar, wie Papst

Pius IX. erklärt hat, vor der feierlichen Profession. Vor der ersten Profession der einfachen Gelübde verzichtet der Noviz nur auf die Verwaltung, Nutznießung und den Gebrauch der zeitlichen Güter, und muß, wenn er solche hat, für die Zeit seiner einfachen Gelübde Verfügung treffen, wem er die Verwaltung und Nutznießung zuwenden will, ganz wie es ihm gut scheint, nicht aber unserm Orden; das eigentliche Eigenthumsrecht (dominium radicale) bleibt ihm aber noch. Erst zwei Monate vor der feierlichen Profession kann er volle Verfügung treffen über die zeitlichen Güter, die er hat oder etwa durch Erbschaft noch erlangen könnte, und diese gänzliche Verzichtleistung tritt erst durch die feierliche Profession in Kraft; würde diese nicht wirklich erfolgen, so wäre die Verzichtleistung null und nichtig.

Es folgt weiter in der Regel:

Aber die Brüder und ihre Minister sollen sich hüten, wegen deren zeitlicher Güter besorgt zu sein, damit dieselben frei darüber verfügen, wie der Herr es ihnen eingeben wird. Wenn jedoch Rath verlangt wird, so soll es den Ministern erlaubt sein, sie an gottesfürchtige Personen zu weisen, nach deren Rath ihre Güter den Armen ausgetheilt werden mögen.

Erklärung.

22. Hiermit wird dem Orden in Betreff der zeitlichen Güter derjenigen, welche eintreten, die größte Fernhaltung und Uneigennützigkeit zur Pflicht

gemacht. Die Regel verbietet sowohl den Untergebenen, als auch den Oberen, sich um die Vertheilung derselben zu bekümmern. — Ja sogar, wenn die jungen Ordensleute vor ihrer Profession Rath erbitten, sollen sie dieselben zu anderen gottesfürchtigen Personen schicken, damit auch nicht der Verdacht eigennütziger Absichten auf den Orden fallen könne. Würde aber einer aus freien Stücken dem Kloster etwas zuwenden, so könnte es wie jedes andere Almosen angenommen werden; der Syndikus dürfte aber erst nach der feierlichen Profession des Gebers darüber zum Nutzen des Konvents verfügen. (Generalkonst. A. 28.) Auch wäre es erlaubt, wenn ein Noviz schon zur Verwendung eines Theiles seiner Güter für das Kloster oder für die Armen oder fromme Zwecke entschlossen wäre, ihm bestimmte Bedürfnisse des Konventes oder bestimmte Arme oder gute Zwecke zu empfehlen, selbst wenn er zu einer anderen Verwendung mehr geneigt wäre. So der fromme und gelehrte Pater Marchant in seiner Regelerklärung.

Es folgt im Texte der Regel:

Danach sollen sie ihnen die Probekleider gewähren, nämlich zwei Habite ohne Kapuze, einen Gürtel, Beinkleider und einen Kaparon, der bis zum Gürtel reicht, falls es nicht den Ministern bisweilen nach Gott anders gut scheint.

Erklärung.

23. Die Einkleidung soll nach den Generalkonstitutionen (A. 26) vom Provinzialminister selbst

oder einem von ihm beauftragten Priester des Ordens geschehen. Dieser kann nicht wieder einen andern beauftragen, wenn ihm das nicht eigens zugestanden ist. — Die Kleider der Novizen sind nach der heiligen Regel fast gleich mit den Kleidern der Professen, damit die Novizen auch im Tragen der im Orden vorgeschriebenen Kleidung sich prüfen. Nur ist der Unterschied gemacht, daß die Novizen keine Kapuze tragen sollen. Da aber die Regel selbst es den Ministern anheimstellt, nach Gutdünken andere Bestimmung zu treffen, so ist nun im ganzen Orden auch den Novizen eine Kapuze bestimmt, die sich aber von der Kapuze der Professen durch den angenähten Kaparon unterscheidet.

Es folgt weiter in der Regel:

Wenn aber das Probejahr vollendet ist, sollen sie zum Gehorsam aufgenommen werden, indem sie versprechen, diese Lebensweise und diese Regel immer zu beobachten.

Erklärung.

24. Nach dieser Vorschrift unserer Regel, wie auch nach der Bestimmung des Kirchenrathes von Trient, wäre die Profession ungültig, welche vor dem Jahrestage der Einkleidung geschähe. Nur im Falle lebensgefährlicher Krankheit kann ein Noviz zur Gewinnung der Gnaden und Abläße die heilige Profession innerhalb des Prüfungsjahres ablegen, vorausgesetzt, daß er bereits das erforderliche Lebensalter des vollendeten sechszehnten Jahres hat. Jedoch hat eine solche Profession nur Geltung für den Todesfall; würde der Noviz genesen,

so müßte er die Profession nach vollendetem Probejahre ablegen wie jeder andere.

Um aller Unsicherheit über die Vollendung des Probejahres vorzubeugen, verordnen unsere Generalkonstitutionen (27), daß Tag und Stunde der Einkleidung und ebenso der Profession in das Konventsbuch des Noviziatklosters sollen eingetragen werden, damit wenn etwa die Profession am Jahrestage der Einkleidung geschieht, sie doch nicht vor deren Stunde stattfinde; auch für die Zukunft soll aus diesen Aufzeichnungen ersichtlich sein, daß des Novizen Probejahr auf Tag und Stunde vollendet war. — Dieselben Konstitutionen erklären auch (57), es müsse das Probejahr ohne Unterbrechung gehalten sein, sodaß, wenn ein Noviz unrechtmäßiger Weise das Kloster verlassen habe und später zurückkehre, er das Probejahr wieder von neuem beginnen müsse. Ist er aber rechtmäßiger Weise mit Erlaubnis außerhalb des Klosters gewesen, so wird dadurch das Probejahr nicht unterbrochen. Doch soll nach unseren Provinzialverordnungen (V.) bei Abwesenheit des Novizen auf mehrere Wochen, wie zur Reise nach Brasilien, diese Zeit nach dem Jahrestage der Einkleidung dem Probejahre zugesetzt werden.

25. Die Zulassung zur Profession steht ebenso wie die zur Einkleidung nur dem Provinzialminister zu, nicht den übrigen Ordensbrüdern, denn die Profession bewirkt ja erst die definitive Aufnahme in den Orden. Doch sollen die Ordensbrüder und zwar jene, welche im Noviziatkloster wohnen und feierliche Profession abgelegt haben, dreimal innerhalb des Probejahres über den Novizen ihre Stimme

abgeben, ob sie ihn für tauglich halten, zur Profession zugelassen zu werden oder nicht; und es sagen unsere Generalkonstitutionen (54.): „Wenn der größere Theil dem Novizen die Stimme nicht gegeben hat, sei es bei der ersten, zweiten oder dritten Abstimmung, so muß derselbe durchaus entlassen werden, und es soll dem Provinzialminister nicht frei stehen, ihn zu behalten." Es bleibt aber dem Provinzialminister unbenommen, einen Novizen zu entlassen, wenn er ihn bestimmt als untauglich erkennt, mag derselbe auch bei der Abstimmung alle Stimmen erhalten haben.

26. Mit der Abstimmung ist den Ordensbrüdern eine verantwortliche Pflicht auferlegt, denn wer einem tauglichen Novizen seine Stimme verweigert, fügt diesem ein großes Unrecht zu, wer aber einem untauglichen die Stimme gibt, bringt den Orden in Gefahr eines großen Schadens. Es muß daher ein jeder dabei nur Gott und sein Gewissen vor Augen haben; er darf sich von andern nicht bereden lassen, noch auch andere zu bereden suchen, sondern muß nach ruhiger Erwägung seine Stimme so geben, wie es die Gerechtigkeit dem Novizen und dem Orden gegenüber verlangt.

Um bei dieser Erwägung das Rechte zu treffen, merke man folgendes: zeigt es sich, daß einem Novizen die körperlichen oder geistigen Fähigkeiten, welche für seinen Stand im Orden erforderlich sind, offenbar fehlen, so muß man annehmen, daß er nicht von Gott dazu berufen ist, und man würde sich sehr versündigen, wenn man trotzdem seine Stimme für dessen Zulassung abgäbe.

Handelt es sich um moralische Fehler, welche man etwa an einem Novizen bemerkt, so sind drei Klassen solcher Fehler zu unterscheiden. Erstens, solche, die ein verdorbenes Herz und einen verkehrten Willen bekunden, wie z. B. hartnäckiger Ungehorsam, gröblicher Diebstahl und andere Sünden, welche im Orden vorbehalten sind. Bei solchen Fehlern könnte man, selbst wenn sie nur einmal vorkämen, kaum für die Zulassung des Novizen stimmen, wofern derselbe nicht außerordentliche Zeichen der Reue und Besserung gäbe. Bei wiederholten Fällen aber müßte man entschieden urtheilen: „Seine Füße laufen zum Bösen" (Sprüchw. 1.), und man wäre verpflichtet, ihm das Heiligthum des Ordens zu verschließen. — Es gibt eine zweite Klasse von Fehlern, wie eine Lüge, eine Zänkerei, ein Naschen, eine Nachlässigkeit im Gehorsam, ein Unwille über Zurechtweisung und ähnliche. Solche Fehler müssen zwar bestraft werden, aber sie sind noch kein Grund, einen Novizen, besonders im Anfange der Prüfungszeit, abzuweisen. Nur wenn derselbe wenig Reue darüber zeigte, solche Fehler gar für nichts achtete, und öfter in dieselben zurückfiele, würde er der Zulassung zur Profession unwürdig zu erachten sein, denn man müßte von ihm glauben, was der weise Mann sagt: „Wer das Geringe nicht achtet, geht nach und nach zu Grunde." (Eccli. 19.) — Endlich gibt es eine dritte Klasse von Fehlern, solche nämlich, welche man der Schwäche und jugendlichen Unbesonnenheit zuschreiben muß, z. B. eine kleine Ungeduld, das Vergessen eines Auftrages, ein Fehler im Chorgebet, eine Verletzung des

Stillschweigens und dgl. Solche Fehler müssen bei der Erziehung eines Novizen gerügt und gebessert werden, aber man könnte deswegen nicht für die Entlassung stimmen, wenn sich nicht deutlich zeigte, daß diese Fehler aus Verachtung kleiner Vorschriften hervorgingen.

Nicht immer ist es aber leicht, sich ein sicheres Urtheil zu bilden. In einem solchen Zweifel, ob man für oder gegen einen Novizen stimmen soll, hole man sich vorher Rath beim Oberen, dem Novizenmeister oder einem anderen gewissenhaften Ordensmitgliede, welches den Novizen genauer kennt. Selbstverständlich ist es, daß niemand die Kenntnis aus der Beichte des Novizen zu einem Urtheil für sich oder andere benutzen darf. — Bliebe man trotz der Nachfrage in ernstem Zweifel, ob man für die Zulassung seine Stimme geben dürfe, so hätte man dagegen zu stimmen; denn der Orden darf nicht solche zulassen, die ihm zweifelhaft sind, sondern nur solche, „die man als tauglich erfunden hat", wie der Kirchenrath von Trient (Sitzung 25. Kapitel 16.) ausdrücklich bestimmt.

27. Bei der ersten Profession nach Ablauf des Probejahres legen die Novizen nur die einfachen Gelübde ab, wie es Papst Pius IX. durch Dekret vom 19. März 1857 festgesetzt hat, und dürfen erst nach weiteren drei Jahren, wenn sie würdig befunden werden, zur Profeß der feierlichen Gelübde zugelassen werden. Jene einfachen Gelübde sind indes von Seite des Gelobenden wirklich ewige Gelübde, und können auf ein Dispensgesuch des Professen nur vom

Apostolischen Stuhle gelöst werden; aber auch durch Entlassung von Seite des Ordens hört für den Entlassenen jede weitere Verpflichtung der Gelübde auf. Die Professen der einfachen Gelübde haben Antheil an allen Gnaden und Privilegien der übrigen Professen, haben auch deren Rechte und Pflichten; nur bleibt ihnen, wie schon oben (N. 21) erklärt, noch ein gewisses Eigenthumsrecht, um vor der feierlichen Profession über ihre zeitlichen Güter zu verfügen; sodann sind sie zur privaten Abbetung des göttlichen Officiums nicht verpflichtet, doch müssen sie dem Chor beiwohnen wie die übrigen Professen. An der Abstimmung über Novizen können sie nicht theilnehmen, auch können weder die Kleriker zu den höheren Weihen zugelassen, noch die Priester zu Oberen gewählt werden. (S. C. sup. St. Reg. 6. Aug. 1858, Ep. et Reg. 24. Mart. 1882, super Statu Reg. 16. Jan. 1891.)

Die erste Profession nach dem Probejahr muß, wie Papst Klemens VIII. bestimmt hat, in einem Noviziatkloster geschehen, sonst wäre sie ungültig; hingegen kann die feierliche Profession in jedem beliebigen Kloster abgelegt werden. (Pius IX. 9. Dec. 1859.)

28. Wenn die Regel sagt: sie sollen zum Gehorsam aufgenommen werden, so hat hiermit der heilige Vater Franciscus die hohe Bedeutung angezeigt, welche er dem Gehorsam im klösterlichen Leben beilegt. Er stellt denselben der ganzen Profession gleich. In der That schließt der Gehorsam alles Übrige im klösterlichen Leben in sich. Sehr richtig und schön schreibt über diese Worte unser P. Bonaventura Dernoye: „Möge es eurem Gedächtnisse, ihr Kandidaten der Vollkommenheit, nie

entfallen, wozu ihr in den Orden aufgenommen seid — nämlich zum Gehorsam. Ihr habt mit dem Orden einen Vertrag geschlossen: Der Orden will euch ernähren, schützen und zur himmlischen Seligkeit führen; ihr aber habt versprochen, getreu und ohne Widerspruch auszuführen, was der Orden von euch fordern wird. Wenn also in euch das Verlangen sich regt, euch zu zeigen, Erholung zu genießen, zu predigen, andern vorzustehen, zu lehren, zurechtzuweisen, mit dem Verhalten anderer euch zu beschäftigen oder anderes zu thun, so bedenket, daß ihr in den Orden nicht aufgenommen seid zu derartigem, sondern zum Gehorsam unter jenen Oberen, welche der Orden euch setzen wird nach seinem Belieben, und zu jenen Ämtern, von denen der Orden glaubt, daß sie besser für euch passen. — Ja, fährt derselbe fort, wenn heilige und erhabene Wünsche in euch sich regen und solche, von denen ihr glaubt, daß sie von Gott kommen und zu Gottes Ehre gereichen, so glaubet nicht, daß dieselben Gott wohlgefällig seien, wenn sie nicht vom Gehorsam herkommen und ganz davon abhängig sind."

29. Wenn der heilige Franciscus noch beifügt: indem sie versprechen, diese Lebensweise und diese Regel immer zu beobachten, so soll damit nicht gesagt sein, daß alles, was die Regel enthält, uns unter Sünde und Gelübde verpflichte, sondern, wie der heilige Bonaventura erklärt, daß wir in der Profession den Inhalt der heiligen Regel annehmen, wie ihn der heilige Franciscus gegeben hat, das Gebotene als Gebot, die heilsame Ermahnung als Ermahnung. Aus-

drücklich betonen die meisten Erklärer der Regel, daß unter die Verpflichtung eines Gelübdes nur dasjenige falle, was zur Armuth, Keuschheit und zum Gehorsam streng gehört, während die übrigen Regelgebote nicht kraft des Gelübdes, sondern nur als Gebote verpflichten.

Es folgt weiter in der Regel:

Und auf keine Weise soll es ihnen, gemäß der Verordnung des Papstes, unseres Herrn, erlaubt sein, aus diesem Orden auszutreten, weil nach dem heiligen Evangelium niemand, der die Hand an den Pflug legt und zurückschaut, tauglich ist für das Reich Gottes.

Erklärung.

30. Diese Worte zeigen uns, wie sehr es dem heiligen Stifter am Herzen lag, daß die zum seraphischen Orden Berufenen diese große Gnade nicht verscherzen, sondern treu in derselben ausharren möchten bis an's Ende. Denn schon hatte er gesagt, daß die Minderbrüder versprechen, dieses Leben und diese Regel immer zu beobachten; aber nun fügt er noch das ausdrückliche Verbot bei, welches unter schwerer Sünde verpflichtet, daß es den Professen des Ordens auf keine Weise erlaubt sei, diesen Orden wieder zu verlassen. Für dieses ausdrückliche Verbot gibt er zwei Gründe an: erstens, weil es der Papst Honorius III. so verordnet habe, und zweitens, weil nach den Worten des Herrn ein nach der Profession Unbeständiger nicht tauglich sei zum Reiche Gottes. Es ist also keinem Minderbruder erlaubt, zu einem anderen

Orden, auch nicht zu einem vermeintlich strengeren, überzutreten, es sei denn, daß er eine päpstliche Bewilligung dazu habe. Wer aber austreten wollte, weil er der Ordenszucht überdrüssig geworden wäre und danach verlangte, ein bequemeres Leben zu haben, oder seine Freiheit in der Welt zu genießen, „der muß", sagt der heilige Bonaventura, „wenn er auch durch täuschende Vorstellungen die päpstliche Dispensation erlangt hätte, doch für gewiß halten, daß dies nichts ändere an den Worten des Herrn: „„Keiner, der seine Hand einmal an den Pflug gelegt hat und zurückschaut, ist tauglich für das Reich Gottes."" (Luk. 9.) — Dieser Ausspruch des heiligen Evangeliums warnt uns aber nicht blos vor dem thatsächlichen Austritt durch wirkliches Verlassen des Klosters, denn der Herr sagt nicht: der zurückkehrt, sondern er sagt: der zurückschaut, womit er uns auch warnt vor der geistigen Apostasie, in der man auf die Freiheiten und Annehmlichkeiten des weltlichen Lebens hinschaut und in sich den freiwilligen Wunsch hegt, in die Welt zurückzukehren, wenn man es auch nicht wirklich ausführt.

Es heißt weiter in der Regel:

Jene, welche den Gehorsam schon versprochen haben, sollen einen Habit mit der Kapuze und, wenn sie wollen, einen anderen ohne Kapuze haben.

Erklärung.

31. In diesen Worten wird den Professen eine bestimmte Ordenskleidung vorgeschrieben. Sie sollen einen Habit mit Kapuze tragen, derselbe

muß von wollenem Stoffe sein. Ob sie einen zweiten Habit, der ebenfalls von Wolle sein muß, als Unterkleid tragen wollen, ist den Professen freigestellt. Beinkleider und Kordel, wie sie bei der Kleidung der Novizen angegeben waren, sind auch hier mit eingeschlossen, wie Papst Innocenz XI. erklärt. Die Beinkleider können von Leinen oder anderm Stoffe sein, die Kordel soll nach Vorschrift der Generalkonstitutionen (111) von Wolle sein. Wenn uns aber die heilige Regel die genannten Kleidungsstücke bestimmt, so dürfen wir nicht statt dieser andere Kleider tragen; wir dürfen auch nicht die vorgeschriebene Kleidung etwa bei Tage und zur Nachtzeit eine andere nach Bequemlichkeit tragen. Darum schreiben auch unsere Generalkonstitutionen (123) vor: „Die Brüder sollen sich nicht schlafen legen ohne Habit, wenigstens Unterhabit, Beinkleider und Kordel, es sei denn wegen Krankheit mit Erlaubnis der Oberen."

Außer den genannten Kleidern ist nach der Erklärung der Päpste der Mantel allen gestattet, weil derselbe von Anfang des Ordens in Gebrauch gewesen ist und der heilige Franciscus denselben getragen hat. Derselbe dient nicht allein zum Schutz gegen die Ungunst der Witterung, sondern, wie Marchant und Kazenberger in ihren Regelerklärungen sagen, auch dem Anstande, weshalb er stets bei den Prozessionen getragen wird. — Ueber eine Kopfbedeckung sagt die Regel nichts. Da aber schon die Kapuze als solche dient, ist es der Vollkommenheit der Regel mehr gemäß, daß unsere Provinzialverordnungen (XVII.) jede andere Kopfbedeckung verbieten, wenn nicht aus vernünfti-

ger Ursache die Erlaubnis der Oberen dazu gegeben ist.

32. Weitere Kleidungsstücke zu tragen, z. B. Unterjacken, Hemden und dergl., mögen sie auch von Wolle sein, ist uns durch die Regel untersagt, und Papst Klemens V. erklärt dieses als ein unter Sünde verpflichtendes Verbot. Leinene Hemden verbietet allen Ordensleuten schon das allgemeine kirchliche Recht.

Wenn jedoch Krankheit oder eine andere Nothwendigkeit es erfordert, so können die Oberen den Gebrauch anderer Unterkleider, wenn nothwendig auch von Leinen, gestatten, wie es das vierte Kapitel der Regel anzeigt und die Päpste Nikolaus III. und Klemens V. ausdrücklich erklären. Es kann auch erlaubt sein, daß man außer dem in der Regel gestatteten Ober- und Unterhabit einen dritten Habit zum Gebrauch habe. Nicht zwar kann das gestattet werden, damit z. B. der eine Oberhabit für den Sonntag, der andere für den Werktag benutzt werde, wohl aber kann schmutzige Arbeit den Gebrauch eines zweiten Habits rechtfertigen. Wenn nämlich ein Bruder mit Arbeiten beschäftigt ist, bei denen sein Oberkleid beschmutzt wird, so geziemt es sich nicht, daß er in einem solchen Kleide im Chore oder sonst bei der versammelten Kommunität erscheint, und es ist daher nothwendig, daß er hierfür einen andern Oberhabit habe. Doch muß man für alles derartige die ausdrückliche Erlaubnis der Oberen haben, denn diesen, nicht den einzelnen Brüdern, trägt die Regel die Sorge dafür auf, indem sie sagt: „daß die Minister und Kustoden für die Kleidung der Brüder fleißig Sorge tragen

sollen." Nur wenn man die Oberen nicht erst fragen könnte, dürfte man eine vorausgesetzte Erlaubnis gebrauchen. Die Regelerklärer fügen aber hier noch bei, daß man sich hüten müsse, die Erlaubnis zu einer Gewohnheit zu machen, indem man nämlich fortfährt, eine für den Gebrauch gewisser Kleider gegebene Erlaubnis auch dann noch zu benutzen, wenn keine Nothwendigkeit mehr vorhanden ist.

Es folgt weiter in der Regel:

Und solche, die durch Noth gezwungen sind, dürfen Schuhe tragen.

Erklärung.

33. Nach dem Auftrage des Herrn an seine Apostel: „Ihr sollt weder Beutel, noch Tasche, noch Schuhe tragen" (Luk. 10.), wollte der heilige Franciscus, daß auch seine Jünger keine Schuhe tragen sollten. Darum ist uns durch jene Worte der Regel nach der Erklärung von Papst Innocenz XI. alles untersagt, was den Fuß bedeckt, welcher Art es auch sein mag. Eine Erlaubnis dazu ist nur dann vorhanden, wenn die Nothwendigkeit nach dem Urtheile des Oberen eine Fußbedeckung erfordert. — Verboten ist uns also an erster Stelle der Gebrauch von Schuhen aus Leder; ferner aber auch der Gebrauch von Pantoffeln, mögen sie aus Leder oder Tuch oder anderem Stoffe gemacht sein; auch das Tragen von Strümpfen oder Socken ist nach den päpstlichen Erklärungen der Absicht unseres heiligen Stifters zuwider. Es ist jedoch zu bemerken, daß das Tragen dieser verschiedenen Fußbedeckungen nicht

in gleicher Weise verboten ist, und daß nicht dieselbe dringende Nothwendigkeit für das Tragen von Strümpfen, wie für das Schuhtragen erforderlich ist; sondern das Verbot ist um so strenger und das Bedürfnis muß um so größer sein, je mehr eine Fußbedeckung im eigentlichen Sinne Schuh genannt werden kann. — Nicht verboten ist es hingegen, Sandalen zu tragen, weil auch die Apostel sie trugen (Mark. 6), und Papst Urban VIII. es ausdrücklich erklärt hat. Gleichfalls ist nicht verboten das Tragen sogenannter Oberstrümpfe, weil dieselben keine Fußbekleidung sind, sondern zur anständigen Bedeckung dienen.

Es ist weiter zu bemerken, daß nicht jeder Gebrauch, sondern das Tragen von Schuhen verboten ist, d. h. ein solcher Gebrauch, der länger andauert. Darum ist es gar nicht gegen die Regel, wenn in manchen Gegenden die Priester des Ordens am Altare Schuhe gebrauchen, oder daß den Fremden zum Trocknen und Erwärmen der Füße Pantoffeln angeboten werden.

Endlich ist das Tragen von Schuhen nicht in gleicher Weise verboten, wie der Gebrauch des Geldes, indem die heilige Regel jenes im Nothfalle gestattet, dieses unter jeder Bedingung verbietet. Ein Nothfall, der zum Schuhtragen berechtigt, ist im allgemeinen jener, welchen, wie Hugo von Dina sagt, nicht die Klugheit des Fleisches, sondern eine vernünftige und dringende Ursache bereitet, z. B., wenn man ohne Schuhe einen pflichtmäßigen Dienst entweder gar nicht vollziehen könnte oder nur mit einem zeitlichen oder geistigen Nachtheil. Auch kann man, wie derselbe

Regelerklärer beifügt, diese Noth nicht nach einem und demselben Maßstabe beurtheilen. Die Beurtheilung richtet sich vielmehr nach den Verhältnissen der Personen, Örter oder Ämter. So ist für schwache Brüder manchmal eine Nothwendigkeit vorhanden, welche für kräftige nicht vorhanden ist; auch kann die Beschaffenheit der Wege, die zu machen sind, oder die Art der Dienste, welche man leisten soll, nöthigen Schuhe zu tragen. Das Urtheil, ob in einem zweifelhaften Falle eine wahre Nothwendigkeit vorliegt, steht dem Oberen zu. Darum ist es Pflicht der Untergebenen, wenn möglich, dieses Urtheil zu erfragen. So erklärt ausdrücklich Papst Klemens V.: „Wir überlassen es in gleicher Weise — nämlich mit Belastung ihres Gewissens — dem Urtheile der Minister, Kustoden und Guardiane, für welche Nothwendigkeit die Brüder Schuhe tragen dürfen."

Es folgt weiter in der Regel:

Alle Brüder aber sollen geringe Kleider tragen und mit dem Segen Gottes können sie dieselben mit Stücken von grobem Tuch und anderem Zeug flicken.

Erklärung.

34. In den ersten Worten ist ein strenges Gebot der Regel ausgesprochen, in den folgenden eine heilige Freiheit gegeben. Wir sind also verpflichtet, nur geringe Kleider zu tragen, d. h. nach unsern Generalkonstitutionen (103) solche, die sowohl nach Preis als Farbe gering sind, und an denen stets Rauheit und Armuth hervorleuchten muß.

Die Farbe soll nicht mehr, wie früher von Klemens V. verordnet war, nach der Landesgewohnheit gering sein, sondern es sollen, wie Papst Leo XIII. und die Generalkonstitutionen (107) bestimmen, im ganzen Orden gleichmäßig die äußeren Kleidungsstücke braun sein. Ob der Stoff mehr oder weniger dick sei, ist der Bestimmung der einzelnen Provinzen nach wärmeren oder kälteren Gegenden überlassen.

Die in der heiligen Regel gegebene Freiheit, unsere Kleider zu flicken, entspricht sowohl der Armuth und Demuth unseres Ordens, als auch dem religiösen Anstande, dem ein zerrissenes Ordenskleid sehr zuwider ist. Es ermahnen die Generalkonstitutionen (118) alle, sowohl die Oberen als Untergebenen, wenn ein Habit an einigen Stellen schadhaft geworden ist, nicht gleich einen neuen zu verlangen, sondern als Arme und Bettler auch gern in geflickten Kleidern sich zu zeigen. — Das Auf- oder Unternähen von Tuchstücken ist auch erlaubt, um den Habit nach Bedürfnis wärmer zu machen.

Wenn nun die Minderbrüder in ihrer Kleidung nach dem Geiste des heiligen Vaters Franciscus die Zeichen der Demuth und Weltverachtung auch äußerlich an sich tragen sollen, so dürfen sie doch, wie Papst Martin V. erklärt, nicht durch eine gar zu verächtliche Kleidung den Leuten zum Spott oder zum Schrecken werden. Es würde auch dadurch nur zu leicht eher eine versteckte Hoffart als die wahre Demuth genährt. — In dem Gebote der heiligen Regel, daß wir arme Kleider tragen sollen, ist zugleich im allgemeinen angedeutet, daß auch alle anderen Sachen, welche wir

zum Gebrauche haben, der heiligen Armuth gemäß sein müssen. Es würde der heiligen Regel nicht entsprechen, wenn wir kostbareres Hausgerät und dgl. gebrauchten, während einfacheres dieselben Dienste leisten würde, oder wenn wir schönere Sachen den schlichteren vorzögen unter dem Vorgeben, daß dieselben dauerhafter seien.

Es folgt in der Regel:

Ich warne und ermahne sie aber, daß sie jene Menschen nicht verachten und richten, welche sie weiche und schöne Kleider tragen oder ausgesuchte Speisen und Getränke genießen sehen, sondern ein jeder richte und verachte vielmehr sich selbst.

Erklärung.

35. Diese ernste Ermahnung unseres heiligen Vaters Franciscus muß von uns stets wohl beachtet werden. Während wir selbst geringe Kleider tragen und uns begnügen mit geringer Kost, sollen wir andere, die feiner gekleidet sind und besser essen, mögen es Weltleute oder andere Ordensleute sein, nicht richten und uns nicht über sie erheben, damit wir nicht jenem Pharisäer im Tempel gleich werden, der durch seine stolze Erhebung sich des Wohlgefallens und der Gnade Gottes unwürdig machte. Wir sollen vielmehr denken, daß wir nicht mehr als unsere Schuldigkeit thun und wohl selbst hierin es noch fehlen lassen, während jene für ihre Lebensweise gute Gründe haben können und vielleicht durch andere, uns verborgene Tugenden vor Gott viel höher stehen, als wir.

Aus der Erklärung dieses zweiten Kapitels der heiligen Regel ergibt sich also, daß in demselben fünf Gebote enthalten sind, die uns unter schwerer Sünde verpflichten: erstens, daß es den Professen auf keine Weise erlaubt ist, den Orden wieder zu verlassen; zweitens, daß die Brüder einen Habit haben sollen mit der Kapuze und, wenn sie wollen, einen andern ohne Kapuze; drittens, daß nur jene, welche durch Noth gezwungen werden, Schuhe tragen dürfen; viertens, daß die Brüder geringe Kleider tragen sollen; fünftens, daß alles beobachtet werden muß, was in diesem Kapitel über die Form der Kleidung sowohl der Novizen als der Professen und über die Art und Weise der Zulassung zum Orden und zur Profession gesagt wird.

Drittes Kapitel.

Vom göttlichen Officium, vom Fasten und vom Wandel unter Weltleuten.

Text: Die Kleriker sollen das göttliche Officium nach Ordnung der heiligen Römischen Kirche halten, mit Ausnahme des Psalteriums, weshalb sie Breviere haben können.

Erklärung.

36. Im dritten Kapitel unterrichtet der heilige Vater Franciscus, wie der heilige Bonaventura sagt, die in den Orden Aufgenommenen über ihre

Pflichten gegen Gott, gegen sich selber und gegen den Nächsten. Von den Pflichten gegen Gott führt er zunächst die hauptsächlichsten an, wie sie Gott loben und ehren sollen; darin unterweist er zuerst die Kleriker, dann die Laienbrüder.

Die Priester und jene, welche für den Priesterstand sich vorbereiten, werden Kleriker genannt, was so viel bedeutet als zum Antheil des Herrn Berufene. Dieselben sollen durch diesen Namen erinnert werden einestheils, daß sie vor anderen auserwählt sind von dem Herrn, wie der Heiland sagt: „Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt und euch gesetzt, damit ihr hingehet und Frucht bringet und eure Frucht bleibe" (Joh. 15.); anderntheils aber auch sollen sie durch diesen Namen erinnert werden, daß sie nur Gott und seine Liebe, nichts aber außer und neben Gott suchen sollen, wie es in der Vorschrift für die Leviten des Alten Bundes im vierten Buche Mosis (K. 18.) heißt: „Sie sollen keinen Antheil an der Erde haben, ich der Herr will ihr Antheil sein."

37. Das Tagzeitengebet wollte unser heiliger Ordensstifter allen Mitgliedern, den Klerikern und auch den Laienbrüdern, als strenge Pflicht auflegen. Einen vorzüglichen Grund dieses Gebotes gibt Bartholomäus von Pisa an: „Weil die Minderbrüder durch das Almosen des Volkes unterhalten werden, geziemt es sich, daß sie Tag und Nacht Gebete aufopfern für jene, von deren Brod und Arbeit sie leben."

Die Verpflichtung zur gemeinsamen Abhaltung der kirchlichen Tagzeiten im Chore, sowie auch der Konventualmesse und was sonst zum kirchlichen

Offizium gehört, liegt dem Konvente ob, d. h. den Klerikern desselben in Gemeinschaft. Für die Erfüllung dieser Pflicht haben zunächst die Oberen Sorge zu tragen, und das kirchliche Rechtsbuch (Clement. l. 3. tit. 14. cap. 1.) mahnt dieselben, das mit allem Fleiße zu thun, wenn sie nicht der Ungnade Gottes und des Apostolischen Stuhles verfallen wollen. Unsere Generalkonstitutionen (134, 135) schreiben aber auch allen im Konvente vor, zur bestimmten Zeit für das Lob Gottes in das Chor zu kommen; wenn jemand durch Nothwendiges verhindert sei, solle er die Erlaubnis des Oberen nachsuchen. Jeder Ordensmann, der nach Gott verlangt, muß das Chorgebet lieben; denn wer aufrichtig verlangt, einst im himmlischen Chore mit allen Engeln und Heiligen die göttliche Majestät auf ewig zu preisen, der wird sich stets freuen, denselben Gott hier auf Erden im Chore seiner Mitbrüder loben zu können.

Der Ort für das Chorgebet ist das Chor der Kirche, wo Gott der Herr im heiligen Sakramente thront; wenn es aber für einige Zeit nicht wohl im Chor der Kirche kann gehalten werden, dann wird auch der Pflicht genügt, wie die Ritenkongregation (12. Dez. 1879) erklärt hat, durch gemeinschaftliche Abbetung des Officiums „an einem geziemenden Orte, der durch eine Mauer mit Öffnung in Verbindung mit der Kirche steht, nicht aber in einem Oratorium, das ganz von der Kirche getrennt ist".

Diejenigen Mitglieder, welche vom gemeinsamen Chorgebet rechtmäßig entschuldigt sind, bleiben doch verpflichtet, wenn sie bereits die feier-

liche Profession abgelegt haben, die Tagzeiten für sich zu beten, und zwar sind sie zu einer jeden Tagzeit unter schwerer Sünde verpflichtet. Freilich entbindet von dieser Pflicht die Unmöglichkeit oder große Beschwerde sein Officium zu beten, und im Zweifel, ob man dadurch entschuldigt sei, darf man durch Dispens der Oberen sich sicher für entbunden halten; auch können kranke Minderbrüder statt des göttlichen Officiums ein Vaterunser mit sieben Ave Maria beten (Act. Min. 1885, p. 82. n. 44.); aber ein treuer Sohn des hl. Franciscus wird nicht leicht das Officium unterlassen, wenn er der Betheuerung des hl. Vaters in seinem Testamente gedenkt, daß, wenn er auch geistig noch so unfähig und schwach am Leibe sein möge, er doch stets (wenn er allein das Officium nicht beten könne) einen Kleriker haben wolle, der es mit ihm halte.

38. Es wollte jedoch der hl. Vater Franciscus mit dem Gebote der Regel die Kleriker seines Ordens nicht so sehr zur Abbetung des göttlichen Officiums verpflichten, wozu ja ohnedies alle für den Chor bestimmte Ordensleute verpflichtet sind, sondern er wollte insbesondere die Ordnung und Weise vorschreiben, nach welcher das göttliche Officium in seinem Orden abzuhalten sei. Und da nun zeigt der heilige Vater wieder, wie eng er seinen Orden an die Römische Kirche anschließen wollte. Während nämlich die Ordensleute jener Zeit gewöhnlich für den Gottesdienst und die Abbetung der Tagzeiten ihren eigenen Ritus hatten, sollten die Minderbrüder darin ganz der Ordnung der Römischen Kirche folgen. Somit

haben wir also die strenge Pflicht, in allen gottesdienstlichen Übungen den Römischen Ritus zu beobachten — eine Pflicht, deren Erfüllung zunächst das Gewissen der Oberen angeht, deren Durchführung aber auch die Untergebenen keine Schwierigkeiten bereiten dürfen, wenn sie vor der Übertretung dieses Gebotes und der Sünde sich bewahren wollen. Nur solche eigenthümliche Gebräuche können in einer Ordensprovinz neben dem Römischen Ritus zulässig sein, welche demselben in keiner Weise widersprechen.

Nach der Ordnung der Römischen Kirche werden sieben Tagzeiten unterschieden: Matutin mit Laudes, Prim, Terz, Sext, Non, Vesper und Komplet. Eine jede dieser Tagzeiten muß von Mitternacht des beginnenden Tages bis zur folgenden Mitternacht gebetet werden; doch kann man die Matutin mit Laudes, wenn man das Officium für sich betet, allzeit schon am Vorabend von vier Uhr ab beten. Nach der kirchlichen Ordnung sind die Tagzeiten bis zur Vesper vor Mittag zu beten, die Vesper aber und die Komplet Nachmittags.

Die Art und Weise, wie man das Gebet der Tagzeiten verrichten soll, gibt das kirchliche Vorbereitungsgebet „Aperi Domine“ an: es soll verrichtet werden würdig, d. i. in der geziemenden körperlichen Haltung, aufmerksam, d. i. mit Achtsamkeit auf die vorgeschriebenen Theile und Fernhaltung freiwilliger Zerstreuungen, und andächtig, d. i. mit Erhebung des Herzens zu Gott. Möge allen auch hierin der heilige Vater Franciscus stets als Beispiel vorleuchten, von dem der heilige Bonaventura schreibt, daß er die kirchlichen Tag-

zeiten mit solcher Andacht des Herzens verrichtet habe, als wenn er Gott vor sich sähe.

Von der Ordnung der Römischen Kirche nimmt die Regel den Psalter aus, d. i. die Übersetzung der Psalmen nach der Septuaginta, wie sie in der Kirche des Vatikans von den Kardinälen gebraucht wird; wir haben daher die Psalmen nach der gewöhnlichen Übersetzung der Vulgata. Alsdann knüpft hier die heilige Regel noch die Bemerkung an, daß zum Beten des Officiums jeder Kleriker unseres Ordens sein Brevier haben dürfe, ohne nämlich gegen die Armuth zu verstoßen.

Es folgt weiter im Texte der Regel:

Die Laienbrüder aber sollen vierundzwanzig Vaterunser beten für die Matutin, für die Laudes fünf, für Prim, Terz, Sext und Non, für jede dieser Tagzeiten sieben, für die Vesper zwölf, für die Komplet sieben; und sie müssen beten für die Verstorbenen.

Erklärung.

39. In diesen Worten wird den Laienbrüdern die Abbetung ihrer Vaterunser aufgelegt und zwar unter derselben Verpflichtung, wie die Kleriker zu ihrem Officium und zu jeder einzelnen Tagzeit desselben verbunden sind. So hat es der Orden von Anfang an verstanden, und der Generalminister P. Franciscus von den Engeln im Jahre 1523 mit Apostolischer Autorität erklärt.

Es sind die Laienbrüder durch die Regel zwar nicht verpflichtet, dem Vaterunser jedesmal das Gegrüßet seist du Maria beizufügen; doch pflegt

es nach einer frommen Gewohnheit zu geschehen. Ebenso ist es löbliche, fromme Sitte, das kirchliche Vorbereitungsgebet „Aperi Domine“ und am Schlusse das Gebet des heiligen Bonaventura „Sacrosanctae etc.“ zu verrichten, letzteres, um gleich den Klerikern den vom Papste Leo X. gewährten Nachlaß aller bei Abbetung der Tagzeiten begangenen Fehler zu erlangen. Es können auch die Laienbrüder ihre Vaterunser in Weise des Chorgebetes zu zweien oder mehreren abwechselnd beten.

Für die Verstorbenen zu beten, verpflichtet sie die Regel ausdrücklich, setzt aber nicht fest, was sie dafür beten sollen, weshalb P. Kerckhove in seiner Regelerklärung annimmt, daß sie wohl nicht unter schwerer Sünde dazu verpflichtet seien. Wie aber früher die Generalstatuten, so schreiben jetzt unsere Provinzialverordnungen (XXXI.) vor, daß, wie jeder Priester allwöchentlich ein heiliges Meßopfer applicieren und jeder Kleriker ein Todtenofficium verrichten, so jeder Laienbruder für die Verstorbenen der Provinz hundert Vaterunser mit Gegrüßet seist du Maria und Herr, gib ihnen die ewige Ruhe beten soll, wenn nicht schon ein gleiches aus anderm Grunde in der Woche zu beten ist.

Um die Andacht beim Abbeten ihrer Tagzeiten besser zu bewahren, suchen die Brüder nach altem, frommem Gebrauche sich dabei das Leiden Christi vor Augen zu halten, wozu ihr Gebetbuch der „Weg zum Himmel“, die Anleitung enthält.

Es folgt in der Regel:

Sie sollen auch fasten vom Feste Allerheiligen bis zur Geburt des Herrn. Jene,

welche die heilige Faste, die von der Erscheinung des Herrn an vierzig Tage nacheinander dauert und vom Herrn durch sein heiliges Fasten geweiht ist, freiwillig halten, sollen vom Herrn gesegnet sein, und die es nicht wollen, sollen nicht verpflichtet sein; die andere Faste aber bis zur Auferstehung des Herrn müssen sie halten. Dagegen sollen sie zu andern Zeiten nur am Freitage zu fasten verpflichtet sein. Zur Zeit offenbarer Noth jedoch sollen die Brüder zum leiblichen Fasten nicht verbunden sein.

Erklärung.

40. Nachdem der heilige Franciscus seine Brüder angewiesen, im Gebete der Tagzeiten Gott dem Herrn das Opfer des Herzens zu bringen, schreibt er ihnen nun auch vor, das Opfer des Leibes in öfterem Fasten ihm darzubringen. Er verpflichtet uns zu einer dreifachen Fastenzeit: erstens, vom Feste Allerheiligen bis zum Christfest; zweitens, von Aschermittwoch bis Ostern; drittens, an allen Freitagen des Jahres. Die Sonntage in diesen Zeiten — nicht aber die Festtage — sind vom eigentlichen Fasten frei, so daß man an denselben eine mehrmalige Sättigung, jedoch in Fastenspeisen, nehmen darf. Von den Freitagen ist keiner ausgenommen, auch nicht das Christfest, wenn es auf einen Freitag fällt.

Alle Fasttage sind auch zugleich Abstinenztage, so daß wir uns von Fleischspeisen gänzlich enthalten müssen; in den übrigen Speisen dürfen

wir auch im Kloster uns nach dem Gebrauche des Landes richten, so daß der Genuß von Eiern und Milchspeisen, der sonst im allgemeinen während der Fastenzeit vor Ostern untersagt ist, uns in Deutschland gestattet ist. — Außer dem Kloster dürfen wir durch päpstliche Dispensation, damit wir unsern Wohlthätern nicht lästig fallen, von jenen Speisen essen, welche in der Diöcese erlaubt sind.

41. Die sogenannte Benedictionsfaste vom Feste der Erscheinung des Herrn vierzig Tage lang zu halten, ist keiner verpflichtet; doch ist jenen, welche sie halten, der Segen des Herrn versprochen. Damit diejenigen, welche es wollen, nicht gehindert seien, schreiben die Generalkonstitutionen (175) vor, daß die Oberen es demnach mit den Speisen einrichten sollen. Deshalb werden in unserer Provinz an den Abenden dieser Zeit Speisen nach Art einer Kollation gegeben. — Unsere Provinzialverordnungen (XLIV.) bestimmen auch, daß an den Samstagen, wenn nicht ein Feiertag darauf fällt, die Speisen nach Art der Benedictionsfaste gegeben werden sollen, um dadurch einigen Ersatz für das früher vorgeschriebene Fasten zur Ehre der Mutter Gottes zu haben. Die Generalkonstitutionen (174) schreiben an der Vigil des hl. Vaters Franciscus Fasten und Abstinenz vor.

42. Wenn die Regel sagt: Zu andern Zeiten sollen sie nur am Freitage zu fasten verpflichtet sein, so ist damit natürlich kein Dispens von den allgemeinen kirchlichen Fasttagen, z. B. an Quatember und gewissen Vigilien, gegeben, wie es auch Klemens V. noch ausdrücklich

erklärt hat; indessen ist ein Minderbruder zu den nicht in der heiligen Regel angemerkten kirchlichen Fasttagen nicht eher verpflichtet, als mit dem vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre, wie auch die übrigen Christgläubigen. Zu den in der heiligen Regel vorgeschriebenen Fasten aber sind alle Minderbrüder verbunden, sobald sie Profession abgelegt haben. Ausgenommen sind, wie die Regel selbst es angibt, die Fälle offenbarer Noth. Eine solche liegt vor bei außergewöhnlicher Anstrengung, bei Krankheit und körperlicher Schwäche, wie sie manchmal bei noch sehr jungen Ordensleuten, besonders aber im Alter leicht eintritt. Wäre es zweifelhaft, ob die Noth eine hinreichende sei, so ersetzt die Dispensation der Oberen das etwa Mangelnde, und darf man mit derselben ruhigen Gewissens sich vom Fasten frei erachten.

Wenn der heilige Vater Franciscus in solchen Fällen die Freiheit von leiblichem Fasten betont, so ist wohl anzunehmen, daß er hierdurch hat erinnern wollen, den Mangel des leiblichen Fastens durch geistiges Fasten zu ersetzen, in geduldiger Ertragung der Beschwerden, welche harte Arbeit, Krankheit oder körperliche Schwäche mit sich bringen, sowie durch die Übung sonstiger geistiger oder körperlicher Abtödtung.

Es folgt weiter in der Regel:

Ich rathe aber, warne und ermahne meine Brüder im Herrn Jesus Christus, daß sie unter Weltleuten nicht zanken, noch mit Worten streiten, noch auch andere beurtheilen, sondern sie sollen milde, fried-

fertig und bescheiden, sanftmüthig und demüthig sein, und zu allen anständig reden, wie es sich geziemt.

Erklärung.

43. In den angeführten und folgenden Schlußworten des dritten Kapitels gibt der heilige Vater Weisungen über unser Verhalten der Welt gegenüber. Er wußte recht wohl, wie gefährlich dem Ordensmanne der Verkehr mit der Welt sei; deshalb pflegte er zu sagen: „Fliehe die Welt, wenn du dich rein halten willst." — Es beunruhigte ihn der Gedanke, daß etwa jemand aus seinen Brüdern den Weltleuten möchte Ärgernis geben. Weil nun aber sein Orden nach Gottes Willen nicht ein bloß beschaulicher, sondern zugleich thätiger sein sollte, so gab er in der Ordensregel diese herzliche und eindringliche Ermahnung, zunächst für die Fälle, wenn wir aus Gehorsam oder Nächstenliebe in der Welt zu verkehren haben; dann aber auch für unser Verhalten zu jeder andern Zeit.

Es enthält diese Ermahnung eine Warnung vor dem Bösen, und eine Aufforderung zum Guten. Zunächst warnt uns der heilige Vater, daß wir nicht zanken untereinander und noch viel weniger mit Weltleuten, ferner daß wir nicht, hartnäckig auf unserer Meinung beharrend, in Wortstreit uns einlassen. Was könnte auch ungeziemender sein für solche, die sich Brüder nennen, und was kommt beim Wortgezänk heraus? „Es dient zu nichts", sagt der Apostel, „als zum Untergange derer, die es hören." (II. Tim. 2.) Fer-

ner warnt der heilige Stifter, daß wir andere nicht beurtheilen und richten. Schon im vorigen Kapitel hatte er ermahnt, daß wir jene nicht richten sollten, die wir schöne Kleider tragen und delikat essen sehen; hier mahnt er noch einmal im Herrn Jesus Christus, daß wir überhaupt niemand beurtheilen und richten sollen. Man sieht daraus, wie weit ein Minderbruder vom Geiste seines heiligen Vaters entfernt ist, der es sich zur Gewohnheit macht, über seine Mitbrüder und andere zu kritisieren und scharfe Urtheile zu fällen.

Dann ermahnt uns der heilige Stifter, insbesondere im Umgange mit der Welt, zu folgenden Tugenden: daß wir sanftmüthig und von Herzen demüthig seien, wie es der göttliche Heiland von allen Christen fordert und gleichsam als das erste hinstellt, worin wir ihm nachfolgen sollen: „Lernet von mir, denn ich bin sanftmüthig und demüthig von Herzen". (Matth. 11.) Ferner sollen wir friedfertig sein, indem wir selbst den Frieden bewahren und auch bei anderen, wenn er gestört ist, denselben herzustellen suchen; bescheiden in unserm ganzen Wesen, fern von aller Anmaßung und Hoffart, und mild gegen andere, selbst wenn wir von ihnen beleidigt und hart behandelt würden. Endlich mahnt uns der heilige Vater, zu allen und jedem einzelnen anständig, wie es sich geziemt, zu reden. Der heilige Franciscus will damit sagen, daß wir einem jeden so begegnen sollen, wie es sich sowohl für den Ordensmann selbst geziemt, als auch für jene, mit welchen er zu verkehren hat. Freilich steht es einem Minderbruder nicht an, sich als einen Mann von Welt-

bildung zeigen zu wollen, aber es ist doch auch keineswegs eine Franciscanertugend, sich wie ein Mensch ohne jegliche Erziehung zu betragen.

44. Wenn wir nun die Ermahnung unseres heiligen Vaters im Verkehre mit Weltleuten befolgen müssen, so liegt uns nicht weniger die strenge Pflicht ob, im Kloster einem jeden unserer Mitbrüder, besonders aber den Vorgesetzten, anständig, wie es sich geziemt, zu begegnen. Die Generalkonstitutionen (670) heben dieses ausdrücklich hervor, indem sie sagen: „Wem man Gehorsam zu erweisen hat, dem ist man auch Ehrfurcht schuldig." Für das Verhalten gegen die Mitbrüder aber wird (299) vorgeschrieben, daß sie einander lieben, ehren und zu Hülfe kommen sollen, und es wird (300) beigefügt: „Wer die brüderliche Liebe durch Wort oder That, oder auch in Briefen verletzt hat, soll als Friedensstörer gebührend bestraft werden". Als besondere Strafe wird (335) bestimmt: „Wer Zwietracht unter den Brüdern angestiftet oder grobe Fehler und Streitigkeiten der Brüder außer dem Kloster bekannt gemacht hat und dessen überführt ist, der soll, wenn er Priester ist, seiner Titel und Vorrechte beraubt und für Ordensämter unfähig erklärt werden; war es ein Kleriker oder Laienbruder, so soll er zehn Tage auf dem Boden knieend im Refektorium sein Essen nehmen, und Kleriker sollen überdies von den heiligen Weihen zurückgestellt werden." — Unsere Provinzialverordnungen (LXI.) sagen betreffs der Laienbrüder: „Die Laienbrüder sollen mit derselben Liebe wie die anderen behandelt werden; sie selbst müssen aber auch stets den Oberen und Priestern die

schuldige Ehrfurcht erweisen. Wenn einer unehrerbietig oder gar beschimpfend von einem Priester, besonders unter Weltleuten gesprochen hätte, so soll er mit einer schwereren Strafe gezüchtigt werden."

Es folgt weiter in der Regel:

Sie dürfen auch nicht reiten, wenn sie nicht durch offenbare Noth oder Schwäche dazu gezwungen werden.

Erklärung.

45. Mit diesen Worten ist ein ausdrückliches Verbot gegeben, wie es Papst Klemens V. erklärt hat. Es ist aber damit zunächst und im strengen Sinne nur das eigentliche Reiten verboten, d. h. auf einem Pferde sitzend eine Reise zu machen. Solches dürfte nur im Falle offenbarer Nothwendigkeit geschehen, wenn nämlich ein Minderbruder einen beschwerlichen oder weiten Weg zu einem dringenden Geschäfte anders nicht machen könnte.

Die Frage, ob in den angeführten Worten der heiligen Regel auch das Fahren im Wagen, der von Pferden gezogen wird, untersagt sei, wird von den Regelerklärern verschieden beantwortet. Freilich wollte der heilige Vater Franciscus gewiß mit diesem Verbote uns anempfehlen, nach dem demüthigen Beispiele Christi und der Apostel unsere Reisen zu Fuß zu machen, und dies muß immer als die für uns geziemendste Weise zu reisen gelten, wie es auch thatsächlich bei unsern Vorfahren so gegolten hat; jedoch hat der heilige Stifter kein ausdrückliches Gebot gegeben, zu Fuß zu gehen,

und deshalb scheint es wohl für uns gestattet, aus vernünftiger Ursache zu fahren, wenn anders dadurch die uns geziemende Demuth nicht verletzt, noch auch in unerlaubter Weise zu Geld Zuflucht genommen wird. Diese Bedingungen sind auch wohl der Grund, weshalb unsere Generalkonstitutionen (198) in gleicher Weise wie das Reiten es verbieten, im Zweigespann oder Viergespann zu fahren; denn gewiß würde ein Minderbruder schwer sündigen, wenn er ohne offenbare Nothwendigkeit in solcher Weise prunkvolle Auffahrt hielte.

Das Fahren zu Schiffe oder auf der Eisenbahn ist durch die heilige Regel in keiner Weise untersagt. Für das erstere haben wir das Beispiel unseres heiligen Vaters Franciscus, der selbst zu Schiffe gefahren ist; das Fahren auf der Eisenbahn aber ist durch eine ausdrückliche Erklärung des Apostolischen Stuhles und unsere Generalkonstitutionen (199) als erlaubt erklärt. Es ist jedoch zu bemerken, daß beides verboten ist, wenn entweder eine unerlaubte Zufluchtnahme zu geistlichen Freunden dabei stattfände, oder wenn Ärgernis daraus entstehen könnte. Deshalb ist auch in derselben Entscheidung, welche den Gebrauch der Eisenbahnen als erlaubt erklärt, die Bemerkung gemacht, es müsse in der Wahl der Fahrklasse auf unsern demüthigen Stand Rücksicht genommen werden.

Es folgt im Texte der Regel:

Wenn sie in irgend ein Haus eintreten, sollen sie zuerst sprechen: „Friede diesem Hause", und nach dem heiligen Evangelium soll es ihnen erlaubt sein,

von allen Speisen, die ihnen vorgesetzt werden, zu essen.

Erklärung.

46. Den frommen Gruß „Friede diesem Hause" zu sprechen, hat Christus im heiligen Evangelium (Luk. 10) seinen Jüngern befohlen, und auch die heilige Kirche schreibt denselben ihren Priestern vor, wenn sie zu seelsorglichen Verrichtungen ein Haus betreten. Wir sollen als Ordensleute bei all unsern Besuchen, auch wenn wir auf Reisen als Gäste in ein Haus einkehren, vor allem die Ehre Gottes und das Heil der Seelen im Auge haben, und darum geziemt es sich sehr wohl, daß wir allzeit beim Eintritte in ein Haus sprechen: „Friede diesem Hause". Jedoch will uns die heilige Regel, wie die Erklärer übereinstimmend sagen, dies nicht als ein verpflichtendes Gebot auflegen.

Die Freiheit, von allen Speisen zu essen, die uns vorgesetzt werden, wird uns, wie die Regel sagt, nach dem heiligen Evangelium gegeben; also auch in Übereinstimmung mit den übrigen Lehren des Evangeliums, wodurch uns nicht nur der Gehorsam gegen die Gebote der Kirche und unsere Ordensvorschriften in Betreff der Fasten und Abstinenz zur Pflicht gemacht wird, sondern wir auch ernstlich vor jeglichem Ärgernis gewarnt werden. Und so müssen wir uns nach dem Beispiel des heiligen Apostels Paulus (Röm. 14. und I. Kor. 8.) insbesondere hüten, nicht durch zu große Freiheit im Genusse von Speis und Trank Anstoß zu geben.

Aus der Erklärung dieses dritten Kapitels der Regel ergibt sich, daß in demselben drei Gebote enthalten sind, die uns unter schwerer Sünde verpflichten: erstens, daß die Kleriker das göttliche Officium nach Ordnung der Römischen Kirche halten, die Laienbrüder aber ihre Vaterunser beten sollen; zweitens, daß die Brüder fasten müssen vom Feste Allerheiligen bis zum Christfest, während der vierzigtägigen Fastenzeit vor Ostern und an allen Freitagen des Jahres; drittens, daß die Brüder nicht reiten sollen, wenn sie nicht durch offenbare Noth oder Schwäche gezwungen sind.

Viertes Kapitel.

Daß die Brüder kein Geld annehmen sollen.

Text: Ich gebiete streng allen Brüdern, daß sie auf keine Weise Geld irgend welcher Art annehmen, weder in eigener Person, noch auch durch eine Mittelsperson.

Erklärung.

47. Jene Worte des heiligen Evangeliums, welche der Herr an seine Apostel richtete: „Ihr sollet weder Gold noch Silber, noch Geld in euern Gürteln haben" (Matth. 10.), hatten auf den heiligen Franciscus, als er Gott um Erkenntnis seines Lebensberufes bat, solchen Eindruck gemacht, daß er, wie der heilige Bonaventura berichtet, freudetrunken ausrief: „Das ist's, was ich wünsche, danach verlange ich von ganzem Herzen." Darum

gab er auch in seiner Ordensregel dieses Gebot in so strengen Ausdrücken, wie er sie bei keiner andern Vorschrift gebraucht. Ich gebiete streng, sagt unser heiliger Stifter, indem er mit seiner ganzen Autorität als Vater und Gesetzgeber unter strenger Verpflichtung verbinden will, — allen Brüdern, dem höchsten Oberen im Orden wie dem geringsten Untergebenen — daß sie auf keine Weise, um alle Schleichwege, auf denen man das strenge Gesetz umgehen könnte, abzuschneiden, — weder in eigener Person, noch durch Mittelspersonen, damit auch nicht der Dienst oder die vermeintliche Güte anderer uns zur Übertretung verleite, — Geld irgend welcher Art annehmen sollen. Wohl mit Recht nennen die Päpste Innocenz XI. und XII. dieses Gebot das Hauptgebot des Minderbrüderordens, und nach den drei wesentlichen Gelübden, welche die Grundlage eines jeden Ordens sind, müssen wir dieses Gebot als Grundgesetz unseres Ordens ansehen. Wollen wir wahre Minderbrüder sein und echte Söhne unsers heiligen Vaters Franciscus, dann muß die treue Haltung dieses Gebotes unsere angelegentlichste Sorge und eine wahre Herzenssache sein. Damit wir die Verpflichtung dieses Gebotes recht verstehen, wollen wir folgende Fragen beantworten: 1. Was hat man zu verstehen unter Geld? 2. Was heißt Geld annehmen? 3. Wann nimmt man Geld an durch Mittelspersonen?

48. Was versteht man unter Geld? Im Text der Regel heißt es wörtlich Pfennige (denarii) oder Geld; mit ersterem sind wohl geprägte Münzen gemeint, im Sinne der Regel ist

beides gleichbedeutend, wie es auch die päpstlichen Erklärungen nehmen; deshalb ist in der Übersetzung gesagt: Geld irgend welcher Art. Unter Geld aber versteht man im gewöhnlichen Sinne das von der Landesobrigkeit ausgegebene Zahlungsmittel zum Kaufen oder zu andern Zahlungen, seien es nun geprägte Münzen von Gold, Silber oder anderem Metall, oder sei es sogenanntes Papiergeld: Kassenanweisungen oder Banknoten. — Hingegen sind nicht Geld: Schuldscheine, Wechsel, Pfandbriefe, Obligationen und dgl., wenn sie auch manchmal als Zahlungsmittel gebraucht werden, weil sie weder von der bürgerlichen Obrigkeit dafür angeordnet sind, noch im gewöhnlichen Sinne als Geld bezeichnet werden. Auch Briefmarken, obwohl oft als Zahlung in kleinen Sendungen benutzt, sind nicht Geld, sondern ein Mittel und Ausweis für Briefbeförderung, wie eine Fahrkarte für Personenbeförderung; doch wäre es ungeziemend und würde Ärgernis geben, wenn ein Minderbruder solche Marken als beliebiges Zahlungsmittel bei sich führte und verwendete. Selbst geprägte Münzen sind nicht immer als Geld anzusehen; nämlich dann nicht, wenn sie nicht als Zahlungsmittel, sondern als Metall gebraucht werden, wie z. B. Silbermünzen, welche verwendet werden, um daraus einen Kelch zu machen, oder Gold zur Vergoldung desselben. In solchen Fällen dürften wir dieselben annehmen. Wir müßten uns aber auch dann wohl hüten, daß nicht Ärgernis dadurch gegeben würde.

49. Auf die zweite Frage lautet die Antwort: Geld annehmen im Sinne unserer heiligen Regel

heißt dasselbe als ein Zahlungsmittel in Besitz, oder zur Verwaltung, oder zu irgend einem bürgerlichen Gebrauch nehmen. Denn der Papst Nikolaus III. sagt in seiner Erklärung über dieses Regelgebot: „Auf das Geld selbst (welches für die Bedürfnisse der Minderbrüder gegeben wird) haben die Brüder keinerlei Recht noch irgend welche Verwaltung oder Verfügung; und Papst Innocenz XI. erklärt: „Von den übrigen, zum Lebensunterhalte nöthigen Dingen können die Minderbrüder den Gebrauch haben, nicht aber das Eigenthum; vom Gelde hingegen können sie weder das Eigenthumsrecht noch den Gebrauch haben."

Es sündigt also gegen dieses Gebot: wer Geld annimmt, um dasselbe zu behalten, oder für sich oder andere zu verwenden; wer Geld, sei es auch fremdes, auf seiner Zelle oder an irgend einem andern Orte aufbewahrt; wer den Schlüssel zum Geldkasten an sich nimmt; wer in unsern Kirchen oder Klöstern Geldbüchsen oder Opferkasten oder Teller für Geldopfer zu unseren Bedürfnissen aufstellt oder die Aufstellung zuläßt; wer Geld, das für unsere Bedürfnisse niedergelegt ist, auf Zinsen oder auch ohne Zinsen ausleiht; wer es übernimmt, Geld von einem Orte zum andern mitzunehmen; wer auf seinen Namen lautende Wechsel ausstellen läßt oder solche Geldanweisungen annimmt; wer über Einnahme und Ausgabe des Geldes, das für unsere Bedürfnisse hinterlegt war, als Herr desselben strenge Rechenschaft verlangt; wer über Geld, das für uns hinterlegt ist, befehlend als Herr desselben verfügt. Es würde auch gegen dieses Gebot handeln, wer streng rechtlich eine Quittung

ausstellte, daß er Geld empfangen habe, weshalb auch unsere Generalkonstitutionen (213) sagen, daß ein Oberer, wenn eine Quittung von ihm müsse ausgestellt werden, nur bescheinigen soll, das Geld sei empfangen oder für das Kloster ausgezahlt worden. Wenn jedoch eine Quittung nach vorgeschriebenem Formular muß unterschrieben werden, so kann auch ein Minderbruder seine Unterschrift unbedenklich geben in dem Sinne, daß er das Geld in der Weise empfangen habe, die für uns zulässig ist, nämlich durch Anzeige beim Syndikus oder dessen Vertreter, daß er seinem Amte gemäß das Geld für unsere Bedürfnisse annehme.

Es sündigt aber nicht gegen dieses Regelgebot, wer Geld nur berührt, es aufnimmt, wenn es zur Erde gefallen ist, oder wer eine Geldmünze in die Hand nimmt, um sie zu besehen. Auch sündigt nicht dagegen, wer gefundenes Geld, das sonst verloren ginge, an einen sichern Ort bringt, damit der Eigenthümer es wieder erhalte; oder wer einem Diebe gestohlenes Geld entreißt, um es dem Herrn wiederzugeben. In solchen Fällen ist das Geld nicht sowohl Zahlungsmittel, als vielmehr ein Werthgegenstand, den auch ein Minderbruder, wo es durch andere nicht wohl geschehen kann, aus Nächstenliebe seinem Eigenthümer wieder zustellen darf. Nur muß man in den genannten Fällen sich hüten, solchen Leuten Ärgernis zu geben, die meinen, wir dürften niemals Geld berühren. — Mehr schon kommt das Geld als Zahlungsmittel in Betracht, wenn es als Rückerstattung für begangene Ungerechtigkeit gegeben wird; könnte aber der gute Name dessen, der die Ungerechtigkeit be-

gangen hat, anders nicht bewahrt bleiben, so dürfte auch ein Minderbruder die Besorgung des Geldes übernehmen; denn die höhere Pflicht, des Nächsten Ehre zu wahren, würde hier von dem Regelgebote entbinden. Ließe es sich anders machen, so dürfte ein Minderbruder nicht selbst das Geld annehmen, und in jedem Falle würde derselbe sich sehr verfehlen, wenn er das Geld unnöthiger Weise bei sich trüge und anderen rühmend zeigte.

In eigener Noth würde ein Minderbruder alsdann Geld annehmen und gebrauchen dürfen, wenn er sich auf andere Weise das zum Leben Nothwendige nicht verschaffen könnte; denn so erklärt Nikolaus III.: „In der äußersten Noth, wenn der nothwendige Lebensunterhalt weder durch freiwillige Gaben, noch durch Almosenbegehren, noch durch den Lohn der Arbeit beschafft werden kann, ist auch den Minderbrüdern zur Beschaffung des Lebensunterhaltes der Weg nicht verschlossen, der für andere zulässig ist." Solche Fälle treten für Minderbrüder zuweilen ein in den auswärtigen Missionen oder zur Zeit der Unterdrückung des Ordens. Zur Beruhigung der Gewissen werden alsdann vom Apostolischen Stuhle gewöhnlich Dispensen gegeben, nach deren Wortlaut ein jeder ruhig handeln darf. Doch hat man sich dann wohl zu hüten, daß man beim Sammeln und Ausgeben des Geldes nur der Noth Rechnung trage und nicht aus Begehrlichkeit und Habsucht Geld zusammenbringe. Dafür gibt es keine Dispensation.

50. Auf die dritte Frage: Wann nimmt man Geld an durch Mittelspersonen? ist zu antworten: Man nimmt Geld an durch eine Mittels-

person, wenn man irgend eine Person beauftragt oder veranlaßt, daß sie in unserm Namen Geld annehme, aufbewahre oder verwende, oder auch, wenn man zustimmt, daß jemand es in unserm Namen annehme oder ausgebe. In solchen Fällen würde ein Minderbruder selbst, wenn auch nicht unmittelbar, so doch mittelbar, nämlich durch einen andern Geld gebrauchen. Was aber jemand durch einen andern thut, ist so gut, als wenn er es in eigener Person thut.

Man nimmt hingegen nicht Geld an durch eine Mittelsperson, wenn man einfach zuläßt, daß einer andern Person Geld gegeben werde, damit sie für unsere Bedürfnisse sorge, selbst dann nicht, wenn man dafür eine geeignete Person bezeichnet; denn offenbar ist dies eine Mittelsperson des Wohlthäters, nicht aber des Minderbruders. Ebenso wenig gebraucht man Geld durch eine Mittelsperson, wenn man jemand bittet, daß er mit seinem eigenen oder ihm übergebenem Gelde für unsere Bedürfnisse sorgen wolle; denn ein solcher würde das Geld in seinem eigenen Namen oder im Namen anderer, nicht aber in unserem Namen verwenden.

Fragt man also, wie wir gestatten oder darum bitten dürfen, daß jemand für uns Geld annehme oder verwende, so muß man sagen: Wir dürfen nicht bitten oder gestatten, daß er es an unserer Statt, oder in unserm Namen annehme oder verwende, wohl aber dürfen wir bitten und zustimmen, daß ein anderer Geld annehme, um es im Auftrage des Wohlthäters für unsere Bedürfnisse zu verwenden; dies wird aus der folgenden Erklärung noch weiter erhellen.

Es folgt im Texte der Regel:

Doch sollen die Minister allein und die Kustoden für die Bedürfnisse der Kranken und die Bekleidung der anderen Brüder vermittelst geistlicher Freunde fleißig Sorge tragen, wie sie es nach Beschaffenheit der Orte, Zeiten und kalten Gegenden der Noth angemessen finden, immer aber mit dem Vorbehalt, daß sie, wie gesagt, irgend welches Geld nicht annehmen.

Erklärung.

51. Bei dem strengen Verbot, durch welches der heilige Vater Franciscus seinen Söhnen jeglichen Gebrauch des Geldes untersagte, dachte er in seiner väterlichen Liebe doch sogleich darauf, daß sie an dem Nothwendigen nicht Mangel leiden sollten. Damit nun die einzelnen untergebenen Brüder ohne jede zeitliche Sorge Gott treu dienen möchten, machte er in den angeführten Worten den Oberen die angelegentlichste Sorge für deren Bedürfnisse zur Pflicht, und zwar zu einer Pflicht, welche dieselben nach der Erklärung von Papst Klemens V. unter schwerer Sünde verbindet.

Wenn es im Texte der Regel heißt, daß die Minister und Kustoden allein dafür sollen Sorge tragen, so muß man dabei auf die Absicht des heiligen Stifters achten, welche offenbar darin bestand, jede Verletzung der Ordensregel in der Besorgung der nothwendigen Bedürfnisse zu verhindern. Bei der geringen Zahl von Brüdern, welche der Orden zur Zeit hatte, als die Regel gegeben wurde, reichte es auch aus, wenn den Ministern

und Kustoden die Pflicht aufgelegt wurde. Hingegen bei der großen Zahl von Brüdern, welche später der Orden und die einzelnen Provinzen erhielten, konnten unmöglich die Minister und Kustoden in eigener Person für die Bedürfnisse aller hinreichend sorgen. Darum erklärte schon Papst Nikolaus III., daß, wenn auch die Hauptsorge hierfür den Ministern und Kustoden obliege, diese doch durch andere die Versorgung ausüben könnten. Die Erklärer der Regel sagen überdies insgesammt, daß den Lokaloberen mit ihrem Amte diese Sorge übertragen werde, diese aber auch geeignete Brüder damit betrauen können.

Wenn ferner nur die Sorge für die Bedürfnisse der Kranken und die Bekleidung der andern Brüder genannt wird, so sind doch, wie Papst Klemens V. erklärt, hierin alle übrigen Lebensbedürfnisse der Brüder eingeschlossen.

52. Die Versorgung soll vermittelst geistlicher Freunde geschehen; was aber hier unter einem geistlichen Freunde zu verstehen sei, müssen wir näher erklären.

Ein geistlicher Freund im Sinne unserer Regel ist eine Person, welche auf unser Ersuchen mit ihrem eigenen oder von andern ihr übergebenem Gelde das für unsere Bedürfnisse Erforderliche bezahlt. Der geistliche Freund ist also verschieden vom Wohlthäter; denn dieser gibt um Gottes Willen aus eigenem freien Antriebe, oder auch auf unsere Bitte eine Sache, die wir gebrauchen, und wäre es auch, daß er die Sache erst kaufte, so geschieht dies doch ohne unsere Absicht und unser Zuthun. — Der geistliche

Freund ist auch verschieden vom Apostolischen Syndikus; denn dieser ist Vertreter des Apostolischen Stuhles oder Papstes und hat als solcher kraft Bevollmächtigung und Auftrag verschiedener Päpste das Amt, dasjenige, was für unsern Gebrauch und unsere Bedürfnisse gegeben wird, und dessen Eigenthum die Wohlthäter sich nicht vorbehalten haben, als Eigenthum des Apostolischen Stuhles anzunehmen und zu unserm Besten zu verwenden, wie es bei Erklärung des sechsten Kapitels näher angegeben wird. Doch kann der Apostolische Syndikus auch manchmal geistlicher Freund im Sinne der Regel sein, wenn er nämlich auf unser Ersuchen mit seinem eigenen Gelde, oder mit Geld, das andere ihm als ihrem Vertreter für Besorgung einer Sache gegeben haben, das Nothwendige für uns anschafft und bezahlt. Ja, Papst Martin V. hat bestimmt, daß, wenn Wohlthäter verlangen, wir möchten jemand bezeichnen, welcher das von ihnen angebotene Geldalmosen für unsere Bedürfnisse verwende, wir keinen andern als den Apostolischen Syndikus (oder dessen Stellvertreter, den Subsyndikus) angeben dürfen. Daher wird denn auch der Syndikus geistlicher Vater genannt; ähnlich wie in den sogenannten Terminsbezirken auch jener geistlicher Vater genannt wird, der zwar nicht im Auftrage des Apostolischen Stuhles, aber aus Liebe zu Gott und den Minderbrüdern deren Almosen in den Bezirken annimmt und zum Kloster besorgt. — Der geistliche Freund ist auch verschieden von einer Mittelsperson; denn jener legt das Geld nicht aus in unserm Namen, sondern in seinem eigenen

Namen oder im Namen derjenigen, welche ihm das Geld zur Verwendung für unsere Bedürfnisse übergeben haben. Wenn wir also zu geistlichen Freunden Zuflucht nehmen, so ist auch damit keineswegs das Verbot verletzt, welches die Regel oben gab und hier wieder in Erinnerung bringt, daß wir weder selbst, noch durch Mittelspersonen Geld annehmen dürfen.

53. Es sollen aber die Oberen durch Zuflucht zu geistlichen Freunden Sorge tragen, wie sie es nach Beschaffenheit der Orte, Zeiten und kalten Gegenden der Noth angemessen finden. Bezüglich der Beschaffenheit dieser Noth sind nach den päpstlichen Erklärungen fünf Bedingungen erforderlich, damit sie uns berechtige, zu geistlichen Freunden für Bezahlung der Sachen Zuflucht zu nehmen.

Erstens: es muß eine wahre Noth sein. Es ist das nicht so zu verstehen, daß wir nur in der äußersten Noth und für das zum Leben unumgänglich Nothwendige Zuflucht nehmen dürften, wohl aber muß es dahin verstanden werden, daß nur wirkliche Nothwendigkeit, nicht die Forderungen der Eitelkeit und Sinnlichkeit dazu berechtigen. Es ist uns also niemals gestattet, für kostbare Dinge, für Überflüssiges und unserm Stande nicht Gebührendes Bezahlung nachzusuchen oder derselben zuzustimmen. — Jedoch ist zu bemerken, daß die heilige Regel selbst sagt: „Die Oberen sollen sorgen, wie sie es nach Orten, Zeiten und kalten Gegenden der Noth angemessen finden.“ Es ist damit ein Zweifaches gesagt: zunächst, daß etwas nothwendig sein kann an einem Orte, wo es z. B.

kalt oder ungesund ist, oder zu einer Zeit, z. B. während der Fasten, oder für bestimmte Personen, wie für Kranke und solche, welche anstrengende Ämter versehen, was für andere Orte, Zeiten und Personen nicht nothwendig ist und zur Zufluchtnahme nicht berechtigt. Dann ist mit jenen Worten gesagt, daß die Beurtheilung einer Nothwendigkeit nicht den einzelnen Brüdern, sondern den Oberen zusteht.

Zweitens: Die Noth muß gegenwärtig oder nächst bevorstehend sein, nicht aber eine bloß zukünftige. Demnach darf man zu geistlichen Freunden seine Zuflucht nehmen für eine Schuld, die zu bezahlen ist, oder für Arznei und anderes Nothwendige zum Gebrauche eines Bruders, der eben erkrankt ist, auch zur Anschaffung von Tuch, das schon bald für neue Kleider nöthig wird. Nicht aber ist die Zufluchtnahme gestattet zum Ankauf von Lebensmitteln auf mehrere Jahre unter dem Vorgeben, es könne etwa eine Theuerung eintreten, und ähnliches; denn das wäre eine rein zukünftige Noth, für welche besorgt zu sein uns Minderbrüdern am wenigsten geziemt.

Drittens: Es darf auch nicht zu geistlichen Freunden Zuflucht genommen werden, wenn noch unbestimmte Geldalmosen vorhanden sind, mit denen für das gegenwärtige Bedürfnis gesorgt werden kann. Wäre aber das vorhandene Almosen für einen andern Zweck ausdrücklich bestimmt, dann dürften wir es nicht ohne Zustimmung des Gebers für das augenblicklich entstandene Bedürfnis verwenden lassen, selbst wenn dieses dringender wäre. Ebenso können Geldalmosen, welche ausdrücklich

für die Bedürfnisse eines bestimmten Konventes gegeben sind, nicht ohne weiteres für einen andern Konvent verwendet werden; denn die Wohlthäter bleiben bei solchen Bedingungen Eigenthümer der Almosen, bis sie verwendet sind, und deshalb ist eine Verwendung gegen ihren Willen eine Ungerechtigkeit. Jedoch gilt dies nur für den Fall einer ausdrücklichen Bestimmung; in den meisten Fällen, besonders wo die Gaben als ein Lohn für unsere Dienste angesehen werden, ist die Meinung der Geber, daß es für die Minderbrüder nach Gutbefinden der Oberen verwendet werde, sei es für diese oder jene Bedürfnisse.

Viertens: Wenn die uns nothwendige Sache füglich durch demüthiges Betteln erlangt werden kann, darf man gleichfalls sie nicht für Geld anschaffen lassen. Wären aber für das Erbitten der Sachen selbst weite und langdauernde Gänge mit mancherlei Zerstreuungen und Störungen des Ordenslebens zu machen, oder würde die Sache von dem, der sie hat, nur ungern als Almosen gegeben, so wäre es erlaubt und selbst gerathen, für die Beschaffung zu geistlichen Freunden Zuflucht zu nehmen.

Fünftens: Endlich muß die Noth eine solche sein, welche uns Minderbrüder angeht, sei es, daß wir in eigener Person die Sache nöthig haben, sei es, daß wir sie bedürfen für solche Personen, für die wir zu sorgen verpflichtet sind, wie Gäste des Klosters, Arbeiter im Dienste desselben u. A.

Jeder Obere hat zunächst für die Bedürfnisse desjenigen Klosters zu sorgen, welchem er vorgesetzt ist; mit Genehmigung des Provinzialministers kann

er aber auch für andere Klöster der Provinz, und mit Gutheißung des Generalministers auch für andere Provinzen sich an geistliche Freunde wenden. Dasjenige Geld aber, welches für unsere Bedürfnisse gegeben ist, an andere Arme oder Bedrängte geben, oder zu anderen noch so guten Zwecken verwenden, hieße das Geldalmosen seinem Zwecke entfremden, es wäre Entwendung fremden Eigenthums und Diebstahl.

Wenn aber ein Armer in großer Noth wäre und sonst keine Hülfe fände, so würde freilich ein Minderbruder, der Wohlthäter für ihn finden könnte, durch seine Empfehlung nicht gegen die heilige Regel sündigen; weil aber darin leicht Täuschungen vorkommen können, bestimmen unsere Generalkonstitutionen (274), daß niemand ohne Erlaubnis des Provinzialministers Geld oder irgend etwas Anderes für Weltleute erbitten darf, auch nicht für fromme Zwecke oder für Anverwandte.

54. Wollen wir nun zum Schlusse zusammenfassen, was sich aus unserer heiligen Regel und den päpstlichen Erklärungen über die Zufluchtnahme zu geistlichen Freunden ergibt, so ist zunächst zu bemerken, daß nicht jedesmal, wenn Geld für uns ausgelegt wird, auch unserseits schon eine solche vorliegt. So ist dies nicht der Fall, wenn wir um eine Sache für unsern Gebrauch bitten und nun der Wohlthäter aus freien Stücken hingeht und diese für uns kauft; auch nicht, wenn er jemand von uns zum Verkäufer der Sache schickt, um diese dort auf seine Rechnung zu nehmen; selbst dann nicht, wenn dem weltlichen Begleiter eines terminierenden Bruders Geld gegeben wird,

damit jener im Namen des Wohlthäters die Sache kaufe: wenn nur bei all diesem der Minderbruder weder die Absicht hat, noch die Bitte oder Zustimmung ausspricht, daß man Geld geben oder die Sache für Geld kaufen möchte. — Dann aber ist zu bemerken, daß die Zuflucht zu geistlichen Freunden jedesmal stattfindet, wenn man jemand direkt oder indirekt ersucht, oder auf dessen Anerbieten zustimmt, daß er für uns Geld auslege, sei es von seinem eigenen oder eines anderen Gelde. Solches Ersuchen nun darf nicht geschehen, als nur im Falle einer wahren, gegenwärtigen oder nahe bevorstehenden Noth, die uns Minderbrüder selbst angeht, und welche weder durch Erbetteln der nothwendigen Sache selbst, noch durch vorhandene Almosen kann befriedigt werden. Dies Ersuchen aber muß von den Oberen oder jenen Brüdern geschehen, welche von denselben dazu beauftragt sind; andere Brüder dürften, auch auf der Reise, es nur in wahren Nothfällen mit vorausgesetzter Zustimmung der Oberen thun und hätten dann auf die genannten Bedingungen wohl zu achten. — Würde von dem Geldalmosen, das ein geistlicher Freund für eine bestimmte Noth zur Verfügung gestellt hat, nach Besorgung der Sache ein Überschuß bleiben, so müßte derselbe dem Geber zurückgestellt werden, wenn man nicht dessen Einwilligung zur Verwendung für andere Bedürfnisse vernünftiger Weise voraussetzen könnte.

55. Gewöhnlich werden die Sachen, welche für uns gekauft werden müssen, von dem Gelde angeschafft, welches beim Syndikus oder dessen Vertreter, dem Subsyndikus, aufbewahrt wird. Da

ist nun wohl zu beachten, daß zu diesem Gelde nicht anders als auf genannte Weise Zuflucht genommen werden darf. Es ist also nicht erlaubt, daß irgend jemand für unnöthige Sachen durch Vermittlung des Syndikus Anschaffungen machen lasse. Überhaupt darf ein Untergebener nichts ohne Auftrag des Oberen holen lassen. Auch müssen die Brüder, wie auch die Oberen selbst, sich hüten, dem Syndikus oder Subsyndikus wie einem Untergebenen zu befehlen, wenn es sich um eine nothwendige Anschaffung handelt. Auf dem Generalkapitel zu Narbonne i. J. 1260, unter Vorsitz des hl. Bonaventura, wurde bestimmt, es dürften Diener oder Tertiarier des Klosters nicht das für die Bedürfnisse der Brüder gegebene Geld aufbewahren. Wenn dieses Verbot auch jetzt außer Kraft ist, so ist doch der Hausdiener oder ein Tertiarbruder, welcher das Amt des Subsyndikus versieht, hierin nicht Untergebener des Kloster-oberen — sonst wäre er ja eine Mittelsperson im Gebrauche des Geldes —, und deshalb darf ihm auch der Obere nicht in befehlender Weise Aufträge dafür geben, sondern nur in geziemendem Ersuchen. Denn wenn auch der Syndikus vom Papste angewiesen ist, das Geld für unsere Bedürfnisse nach Ersuchen der Oberen zu verwenden, so müssen wir doch alles vermeiden, was irgendwie den Schein eines Verfügungsrechtes über das Geld an sich trüge. Auch kann ein Lokaloberer nicht beliebig jemand zu den Diensten des Subsyndikus bestellen; denn die Ernennung des Syndikus steht nach päpstlicher Bestimmung nur dem Provinzialminister zu, und nur der Syndikus selbst

kann mit Zustimmung des Provinzialministers andere als seine Substituten bestellen.

Aus der Erklärung dieses vierten Kapitels ergibt sich, daß in demselben zwei Gebote enthalten sind, die uns unter schwerer Sünde verpflichten: erstens, daß die Brüder auf keine Weise Geld annehmen sollen, weder in eigener Person, noch durch Mittelspersonen; zweitens, daß die Minister und Kustoden für die Bedürfnisse der Brüder vermittelst geistlicher Freunde fleißig Sorge tragen sollen.

Fünftes Kapitel.

Von der Weise zu arbeiten.

Text: Jene Brüder, welchen der Herr die Gnade gegeben hat zu arbeiten, sollen treu und andächtig arbeiten, so zwar, daß sie den Müßiggang, den Feind der Seele, vertreiben, aber den Geist der Andacht und des Gebetes, dem alle zeitlichen Dinge dienen müssen, nicht ersticken.

Erklärung.

56. Der heilige Vater Franciscus hat, wie es sich aus den päpstlichen Erklärungen ergibt, mit diesen Worten nicht durch ein eigenes Regelgebot die Arbeit uns zur Pflicht machen wollen. Es bedurfte eines solchen Gebotes gar nicht; denn schon das natürliche und göttliche Gesetz verpflichtet einen jeden Menschen zur Arbeit. Die heilige

Schrift sagt: „Der Mensch wird zur Arbeit geboren, wie der Vogel zum Fliegen"; (Job 5.) und der Apostel schreibt: „Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen." (II. Thessal. 9.) Dieser Ansicht des Apostels pflichtete der heilige Vater Franciscus bei, weshalb er die Müßiggänger ganz von der Genossenschaft ausschloß. Sie waren ihm zuwider, wie lästige Mücken, und wenn er einen solchen im Kloster fand, pflegte er ihm zu sagen: „Gehe deiner Wege, Bruder Mücke; denn du willst nur müßig sein und leben von deiner Brüder Arbeit."

Mit jenen Worten der Regel wollte er uns vielmehr ermahnen, in der rechten Weise zu arbeiten. Ein jeder, sagt er, soll die Gnade zur Arbeit, die Gott ihm gegeben hat, treu benutzen. Also muß, wie der heilige Bonaventura es erklärt, ein jeder von uns seinem Stande und Berufe gemäß die Fähigkeiten und Kräfte anwenden, die er von Gott empfangen hat: die Priester in der Seelsorge und Verwaltung ihrer Ämter; die Fratres zu ihren Studien und die Laienbrüder zu den ihnen obliegenden Arbeiten und Geschäften. Wer auch nur wenig Kräfte, nur ein Talent hätte, dies aber nicht gebrauchen wollte, würde als fauler und untreuer Knecht vom Herrn verstoßen werden. — Insbesondere wollte der heilige Vater Franciscus, wie Papst Nikolaus III. erklärt, mit jenen Worten die Laienbrüder mahnen, daß sie den Müßiggang fliehen sollen, damit sie nicht, nachdem sie die Welt verlassen haben, um anderen Feinden der Seele zu entgehen, im Kloster diesem Hauptfeinde anheimfielen. „Der Müßiggang", sagt der weise Mann, „lehrt viel Bosheit." (Eccli. 33.)

57. Wenn aber das Arbeiten eine heilige Pflicht ist, so soll doch auch anderseits kein Bruder den Arbeiten und Geschäften, — und kein Kleriker den Studien, wie auch kein Priester den seelsorglichen Arbeiten — sich so hingeben, daß dadurch der Geist der Andacht und des Gebetes in ihrem Herzen erstickt würde. „Alles hat seine Zeit." (Eccli. 3.). Es gibt eine Zeit der Arbeit, es gibt auch eine Zeit, von der Arbeit, selbst von der heiligsten, abzulassen, wie es auch unser göttlicher Lehrmeister that, um dem Gebete obzuliegen. — Wird dann auch die Arbeit, wenn es Zeit dafür ist, andächtig verrichtet, d. h. beginnt man sie in reiner Meinung, sucht man bei derselben die heilige Sammlung zu bewahren und richtet man in kleinen Stoßgebetchen öfter wieder sein Herz auf Gott hin, dann wird die Arbeit nicht zur Störung, sondern zur Förderung für den Geist der Andacht und des Gebetes gereichen, dem, wie unser heiliger Stifter sagt, alle zeitlichen Dinge dienen müssen.

Demgemäß lauten auch die Verordnungen unserer Generalkonstitutionen. Während sie einerseits mit allem Nachdruck vor dem Müßiggange warnen, wollen sie anderseits auch nicht, daß durch die Arbeit der Geist der Andacht leide. So sagen sie (224): „Da man von müßigen Ordensleuten mit Grund vermuthen darf, daß sie kein reines Gewissen haben, so wird festgesetzt, daß einer, der dem Müßiggange ergeben ist, nicht zu Ordensämtern befördert werden darf." Ferner heißt es (217): „Die Laienbrüder sollen fleißig arbeiten in den Diensten des Klosters, wie sie ihnen durch den

Gehorsam aufgelegt werden, da sie auch hierfür in das Kloster aufgenommen sind"; und weiter (218): „Die Kleriker, Priester, Beichtväter und Prediger sollen nach ihrem Berufe sich mit Eifer den Studien widmen, der Besorgung des Gottesdienstes, der Verwaltung der hl. Sakramente und der Verkündigung des göttlichen Wortes"; endlich noch (234): „Alle Studierende in jedem Kursus sollen im Chore zugegen sein, dem übrigen Gottesdienste mit Andacht beiwohnen, die Schule fleißig besuchen, den Studien ernstlich obliegen und den Geist der Andacht und Frömmigkeit nähren und in sich zu vermehren suchen."

Es folgt in der heiligen Regel:

Was aber den Lohn der Arbeit angeht, so mögen sie für sich und ihre Brüder das Nöthige zum Lebensunterhalt annehmen, Geld jeder Art ausgenommen, und das demüthig, wie es sich für Diener Gottes und Anhänger der heiligsten Armuth geziemt.

Erklärung.

58. Die heilige Regel gibt hier zu erkennen, daß es unserm Stande als Minderbrüder ganz angemessen ist, unsern Lebensunterhalt als Lohn der Arbeit zu verdienen. Ja, es entspricht dies sogar am meisten der Meinung unsers heiligen Vaters, der in seinem Testamente sagt: „Wenn uns der Arbeitslohn nicht gegeben wurde, nahmen wir zum Tische des Herrn unsere Zuflucht und begehrten Almosen von Thür zu Thür", wodurch er zu erkennen gibt, daß er selbst und seine ersten Genossen erst dann Almosen begehrten, wenn sie

nichts verdienen konnten, oder der verdiente Lohn ihnen nicht gegeben wurde. Mit Recht wird aber auch derjenige Lebensunterhalt, welcher auf den sogenannten Terminen an Lebensmitteln gesammelt wird, als ein Lohn für die seelsorglichen Arbeiten bezeichnet, welche wir den Gläubigen leisten; denn wenn auch unserseits jeder Gedanke fern liegen muß, geistliche Verrichtungen für zeitlichen Lohn zu leisten, so hat doch Christus der Herr selbst, als er seine Jünger zur Predigt des Evangeliums aussandte, gesagt: „Der Arbeiter ist seines Lohnes werth." (Luk. 10.)

Beim Lohn der Arbeit nimmt unser heiliger Stifter wiederum Geld jeder Art aus, um keinen Weg offen zu lassen, der zur Verletzung des Hauptgebotes der Regel führen könnte. Würde aber Geld mit Rücksicht auf unsere Dienste gegeben, so müßten wir uns dabei ganz so verhalten, wie es im vorigen Kapitel bei der Zuflucht zu geistlichen Freunden gesagt ist.

Wenn es heißt, daß die Arbeitenden den Lohn empfangen mögen für sich und *ihre Brüder*, so werden dadurch alle erinnert, daß keiner auf den Lohn seiner Arbeit einen Anspruch für seine eigene Person erheben darf, sondern daß, wie alles, was ein Ordensmann erhält, der ganzen Klostergemeinde zukommt, so auch der Lohn der Arbeit des einzelnen zum gemeinsamen Unterhalte verwendet werden muß.

Die Brüder sollen den Arbeitslohn *demüthig* annehmen als Diener Gottes und Freunde der allerhöchsten Armuth. Sie dürfen also niemals einen Kontrakt abschließen, mit welchem sie den

Arbeitgeber zu einem bestimmten Lohn verbinden wollen. Wenn sie mit jemand den Lohn auf gute Treue vereinbaren, so müssen sie vor jeder übermäßigen Forderung sich hüten, und können auch den mäßigen Lohn nicht als ein Recht beanspruchen, am wenigsten denselben gerichtlich beitreiben oder auch nur beitreiben lassen.

Aus der Erklärung dieses Kapitels ergibt sich, daß in demselben kein besonderes, neues Gebot enthalten ist, welches uns unter Sünde verpflichtet, sondern nur die Mahnung, treu und andächtig zu arbeiten. Als Lohn der Arbeit Geld anzunehmen, ist durch das Verbot des vorigen Kapitels schon untersagt.

Sechstes Kapitel.

Daß die Brüder sich nichts aneignen sollen, vom Almosenbegehren und von den kranken Brüdern.

Text: Die Brüder sollen sich nichts aneignen, weder ein Haus, noch ein Grundstück, noch irgend eine Sache.

Erklärung.

59. Das gegenwärtige Kapitel gibt die Bestimmungen über die Armuth der Minderbrüder. Es lag dem heiligen Vater Franciscus nichts so sehr am Herzen, als seinen Orden auf die vollkommenste Armuth zu gründen. Darum hatte er schon vorweg im vierten Kapitel der Regel das strenge Gebot gegeben, kein Geld anzunehmen;

denn das Geld bezeichnet am meisten den irdischen Besitz. Haben wir dieses das Hauptgebot der Regel genannt, so ist das gegenwärtige Kapitel das wichtigste Kapitel derselben. Der heilige Stifter will uns von allem irdischen Besitz loslösen, soweit das überhaupt für das menschliche Leben auf Erden möglich ist. Darum genügen ihm nicht die Vorschriften, welche das Gelübde der Armuth allen Ordensleuten macht, wie sie schon in der Erklärung des ersten Kapitels (Nr. 14) angegeben sind, sondern für den Orden der Minderbrüder sollte das Gelübde der Armuth eine viel weitere Ausdehnung haben. Welches nun die besonderen Verpflichtungen für uns sind, soll hier näher erklärt werden.

60. In den Worten: die Brüder sollen sich nichts aneignen, wird uns alles bürgerliche Recht auf jede zeitliche Sache untersagt, sowohl auf die Sache selbst, als auch auf deren Gebrauch, sowohl den einzelnen Minderbrüdern, als auch den Klostergemeinden und dem ganzen Orden insgesammt. So erklären es die Päpste Gregor IX., Nikolaus III. und Klemens V. Die Regel selbst gibt dies zu verstehen, indem sie die Aneignung von Dingen, wie Haus oder Grundstück, welche in andern Orden der Klostergemeinde als Eigenthum angehören, uns verbietet; — gleichfalls, indem sie sagt, daß wir als Pilger und Fremdlinge in dieser Welt dem Herrn dienen sollen. Pilger aber, besonders wenn sie ohne Geld sind, wie wir es nach dem vierten Kapitel der Regel sein müssen, haben in Betreff der Herberge und der Nahrungsmittel, die man ihnen um Gottes

willen gibt, nicht das mindeste Recht, weder auf die Sache selbst, noch auf den Gebrauch derselben; sie haben nur den thatsächlichen Gebrauch, soweit die Eigenthümer ihnen denselben gestatten. Ähnlich solchen Pilgern haben auch wir diesen einfachen thatsächlichen Gebrauch der Dinge, die zu unserm Lebensunterhalt gegeben sind, und nichts weiter. So erklärt es Papst Nikolaus III. „Und so ziemte es sich", sagt er, „für denjenigen Orden, der sich der Nachfolge des armen Heilandes geweiht hat", der auch nichts hatte, wohin er sein Haupt legte (Matth. 8) und sich selbst durch den Mund des Propheten (Ps. 38) einen Pilger und Fremdling nannte.

Es entstehen nun aber in Betreff der Armuth unseres Ordens folgende Fragen: 1) von welchen Dingen wir den Gebrauch haben dürfen; 2) wer der Eigenthümer der Sachen sei, die wir gebrauchen, und 3) welche Handlungen uns in Betreff zeitlicher Dinge durch die Armuth unseres Standes untersagt sind.

61. Die Regelerklärer führen insgemein fünf Dinge an, deren Gebrauch uns durch die Regel ausdrücklich untersagt ist, nämlich der Gebrauch 1) des Geldes; 2) der Schuhe außer dem Nothfalle; 3) kostbarer Kleider; 4) der Gebrauch von Pferden zum Reiten, wenn nicht offenbare Noth vorliegt; 5) der Gebrauch einer Mittelsperson zum Annehmen von Geld.

Überdies sind uns fünf andere Dinge untersagt, die nach der Erklärung von Papst Klemens V. der Reinheit unserer Regel zuwider sind, nämlich: 1) jährliche Einkünfte oder anderes, was denselben

gleichkommt; 2) Beistand vor Gericht und bei Prozessen zu leisten; 3) Erbschaften auf eigenen Namen anzutreten oder die Ausführung von Testamenten zu übernehmen; 4) sehr große Kirchen oder sehr kostbare Kirchengeräthe zu haben; 5) übergroße Gärten und Weinberge zu haben, deren Ertrag zum Verkauf dient; denn, sagt der Papst, für das eigene Kloster mag man die nothwendigen Gartengewächse ziehen, aber die Gärten der Minderbrüder dienen mehr dazu, daß jene, die den geistlichen Verrichtungen oder den Studien obgelegen, sich geziemend erholen und geistig erfrischen können.

Von allen übrigen Sachen nun außer den zehn genannten ist uns der mäßige Gebrauch gestattet. Es versteht sich, daß dieser Gebrauch immer abhängig bleibt sowohl von der Erlaubnis der Oberen, als auch von der Bewilligung der Eigenthümer. Ohne letztere würde man, auch im einfachen Gebrauche, die Sünde des Diebstahls begehen, ohne die erste sich der Sünde des Eigenthums schuldig machen.

62. Diese Erlaubnis der Oberen kann aber eine dreifache sein, nämlich eine ausdrücklich gegebene, eine stillschweigende und eine rechtmäßig vermuthete oder vorausgesetzte Erlaubnis. Ausdrücklich ist die Erlaubnis, wenn der Obere seine Zustimmung zum Gebrauche einer Sache mit Worten oder durch andere äußere Zeichen deutlich zu erkennen gegeben hat. Diese Erlaubnis ist die sicherste und beste, ohne welche der Ordensmann nicht leicht etwas gebrauchen und unternehmen soll, besonders wenn es sich um wichtige und nicht gewöhnliche Sachen handelt. — Man hat die

stillschweigende Erlaubnis, wenn der Obere sieht oder sonst weiß, daß der Untergebene etwas hat oder gebraucht, und dazu stillschweigt, obwohl er es leicht untersagen könnte; man kann dann sein Stillschweigen als Zustimmung annehmen. Insbesondere ist dies anzunehmen, wenn in einem Orden oder Kloster der Gebrauch und die Verwendung bestimmter kleiner Dinge ohne Widerrede der Oberen Gewohnheit geworden ist. Es könnte aber ein Ordensmann sich mit dem Stillschweigen des Oberen nicht beruhigen, wenn er erkännte, daß der Obere nur schwiege, um größere Übel zu verhüten. — Weiß der Obere nichts von der Sache, so berechtigt doch die vernünftiger Weise vermuthete Erlaubnis den Ordensmann zum Annehmen, Gebrauchen u. s. w., wofern er den Oberen nicht erst fragen kann, und auch die Sache sich nicht verschieben läßt; und das um so eher, je weniger der Gegenstand von Bedeutung ist. Wenn man aber den Oberen vorher fragen kann, ist man nur dann berechtigt, von der vermutheten Erlaubnis Gebrauch zu machen, wenn man nicht nur überzeugt ist, daß der Obere die Erlaubnis gern geben würde, sondern auch weiß, daß er nicht verlangt, erst darum gefragt zu werden. „Gleichwie niemand", sagt hierzu treffend Kerckhove in seiner Regelerklärung, „von den Sachen eines Wohlthäters, ohne zu bitten, etwas nehmen darf, was dieser ihm gern geben würde, wenn er darum ersucht wäre, so darf auch keiner schon darauf hin eine Sache annehmen oder gebrauchen, daß ihm der Obere die Erlaubnis gäbe, wenn er gefragt würde." — Wäre einem Ordensmann die erbetene

Erlaubnis zum Gebrauche einer Sache abgeschlagen, wenn auch unbilliger Weise, so müßte er sich doch zufrieden geben und dürfte sie nicht gebrauchen: es sei denn, daß ihm die Sache zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit unumgänglich nothwendig wäre.

Eine allgemeine Erlaubnis zum Annehmen, Gebrauchen u. s. w. darf der Obere keinem Untergebenen ertheilen, weil damit die Bestimmung des heiligen Kirchenrathes von Trient, daß der Untergebene im Gebrauche der Sachen von der Erlaubnis seiner Obern abhängig bleiben muß, aufgehoben wird.

63. Auf die zweite Frage, wer Eigenthümer der Sachen sei, die wir gebrauchen, könnte es zur Beruhigung des Gewissens uns genug sein, daß wir selbst es nicht sind. „Wir aber", sagt der hl. Bonaventura, „können es nicht sein, wenn wir es nicht sein wollen; denn niemand kann Herr oder Eigenthümer einer Sache werden, der es nicht will." Aber es ist auch dieses von den Päpsten, als unsern wahren und obersten geistlichen Vätern so geordnet, daß wir auf die Frage nach dem Eigenthümer eine bestimmte Antwort geben können, aus der jeder einsehen kann, daß die vollkommene Armuth unserer heiligen Regel dabei treu beobachtet wird.

Von denjenigen Dingen nämlich, seien es bewegliche oder unbewegliche Güter, welche wir erlaubter Weise gebrauchen, hat durch Erklärung der Päpste Nikolaus III. und Klemens V. der Römische Stuhl das Eigenthumsrecht an sich genommen; sie gehören also dem Papste. Sollten

aber die Wohlthäter ausdrücklich das Eigenthumsrecht sich selbst vorbehalten, so bleibt es ihnen und geht nicht auf den Apostolischen Stuhl über, ausgenommen die Kirchen und Kirchhöfe, deren Eigenthum immer auf den Römischen Stuhl übergeht.

Von Geldalmosen, die zur Beschaffung unserer nothwendigen Bedürfnisse gegeben werden, geht ebenfalls durch Erklärung des Papstes Martin V. das Eigenthumsrecht auf den Apostolischen Stuhl über, wenn nicht die Wohlthäter sich dasselbe vorbehalten haben, was selten der Fall ist. Diese Erklärung Martins V. ist keineswegs den Erklärungen von Nikolaus III. und Klemens V. zuwider, wie Kerckhove in seiner Regelerklärung (Kap. 4, N. 94—100) weitläufig darthut, sondern sie ist nur eine weitere Ausdehnung der Befugnisse des Syndikus, wobei sich Martin V. ausdrücklich auf die Erklärungen von Nikolaus III. und Klemens V. stützt. (Const. Mart. a. 1430, cap. 4.) Auch ist darin nicht eine Dispensation von unserer heiligen Regel gegeben, wie die Päpste Innocenz XI. und XII. erklären (v. Kazenberger, expos. cap. 4. qu. 3. resp. 1.), sondern eine Vorkehrung getroffen zur treueren Beobachtung derselben. Nur bleibt von dem Oberen und dem Syndikus stets zu bedenken, daß die Päpste von der Übernahme solche Dinge und Geldalmosen ausschließen, die zum Überfluß, zu einem uns nicht geziemenden Luxus oder zur Ansammlung von Reichthum dienen würden.

64. Aus dem Gesagten nun, daß wir selbst von keiner zeitlichen Sache Herren und Eigenthümer sind, folgt als Antwort auf die dritte

Frage, welche Handlungen in Betreff zeitlicher Dinge uns untersagt seien, daß alle jene Handlungen uns Minderbrüdern untersagt sind, welche nur den Eigenthümern zukommen. Solche Handlungen sind: kaufen, verkaufen, vertauschen, miethen und vermiethen, verschenken, Bürgschaft leisten oder irgendwelche Kontrakte abschließen, bei denen eine bürgerliche Verpflichtung übernommen wird. — Jedoch ist es uns wohl gestattet, über den Preis und Werth einer Sache unsere Meinung zu äußern, sowie auch eine Sache zu unserm Gebrauche auf einen gewissen Preis hin zu übernehmen, mit dem Versprechen, für die Bezahlung Sorge zu tragen, auch eine sonstige Vereinbarung auf gute Treue zu machen, ohne aber bei diesen Dingen eine bürgerliche Verpflichtung einzugehen. Wir müssen uns also auch bei dergleichen aller Ausdrücke enthalten, die eine eigentliche Verpflichtung besagen würden.

Durch Bewilligung von Papst Nikolaus III. ist es uns jedoch gestattet, Sachen von geringem Werthe mit Erlaubnis der Oberen sowohl in als außer dem Orden zu verschenken. Dabei ist zu beachten, daß es niemals Sachen von größerem Werthe sein dürfen, Geld auch nicht im geringsten Betrage, und daß die Erlaubnis der Oberen muß gegeben sein. Nur bei einzelnen kleinen Andachtsgegenständen pflegt wenigstens für jene, die feierliche Profession abgelegt haben, diese Erlaubnis stillschweigend gegeben zu sein. Es dürfen aber nicht ohne Erlaubnis des Oberen Brüder aus dem Garten, dessen Besorgung ihnen übertragen ist, oder von anderen Dingen, deren Verwaltung sie

haben, etwas verschenken; sie würden damit die Sünde des Eigenthums und selbst des Diebstahls auf sich laden.

65. Wenn jene Handlungen, wie kaufen, verkaufen oder Kontrakte machen mit streng bürgerlicher Verpflichtung wegen besonderer Umstände nothwendig sind, so ist das Sache des Apostolischen Syndikus, dem der Papst als Eigenthümer unserer Sachen aufgetragen hat, derlei Geschäfte auf Wunsch der Oberen nach Bedürfnis vorzunehmen. Dinge von hohem Werth oder unbewegliche Güter, die zum Gebrauche der Brüder schon angenommen waren, dürfen auch vom Syndikus nicht verkauft werden ohne vorherige Genehmigung des Apostolischen Stuhles. (Generalkonstitutionen Art. 257.)

Auch ist es das Amt des Syndikus, wenn für uns in einem Testamente Sachen vermacht werden, dieselben als Eigenthum des Apostolischen Stuhles für unsern Gebrauch zu übernehmen, ja, wenn nöthig, dieselben sogar gerichtlich beizutreiben, damit nicht, wie Papst Nikolaus III. sagt, durch die Habsucht der Erben der fromme Wille der Verstorbenen unerfüllt bleibe. Wir dürfen aber bei solchen Prozessen keinerlei Beistand leisten. — Würden uns Sachen vermacht, deren Gebrauch uns nicht gestattet ist, so soll der Syndikus diese verkaufen und den Erlös für unsere Bedürfnisse verwenden.

Wäre in einem Testamente den Erben aufgelegt, uns ein gewisses jährliches Almosen zukommen zu lassen, so können wir dieses zwar jedes Jahr als Almosen annehmen, es dürfte aber der

Syndikus solches nicht gerichtlich beitreiben. Denn, wenn auch die Erben im Gewissen verpflichtet sind, es zu geben, und wir sie wohl daran erinnern dürfen, so haben wir doch kein Recht auf ein jährliches Einkommen. Wie die Oberen sich bei solchen Stiftungen und Vermächtnissen zu verhalten haben, bestimmen unsere Generalkonstitutionen. (Cap. VI. § III.) In denselben wird uns (283) unter dem heiligen Gehorsam verboten, jemand zu neuen Legaten, d. i. Stiftungen mit jährlichen Zahlungen für das Kloster oder den Orden, zu veranlassen; und im Geiste unserer heiligen Regel heißt es (277): „Die Oberen mögen sich erinnern, daß es durch die Erfahrung bezeugt ist, wie jene Konvente Noth zu leiden haben, bei denen Überfluß an Stiftungen ist, hingegen denen nichts fehlt, welche ihre Sorge auf den Herrn werfend, das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit suchen."

Es folgt weiter in der Regel:

Sie sollen wie Pilger und Fremdlinge in dieser Welt, die in Armuth und Demuth dem Herrn dienen, mit Vertrauen das Almosen begehren; auch dürfen sie sich dessen nicht schämen, weil für uns der Herr in dieser Welt sich arm gemacht hat.

Erklärung.

66. Indem uns hier der heilige Vater Franciscus auf die Pilger und Fremdlinge hinweist, lehrt er uns, an irdische Dinge nicht unser Herz zu hängen, noch uns mit Überflüssigem zu belasten, damit wir leichten Schrittes und freien Herzens

zu unserm himmlischen Vaterlande wandern können. Er weist uns dann an, auf die demüthigste Weise der ärmsten Leute unsern Lebensunterhalt zu suchen, nämlich durch Almosenbegehren; aber dessen sollen wir uns nicht schämen, sondern bedenken, daß wir es aus Liebe und in der Nachfolge des Sohnes Gottes thun, „der, da er reich war, um unsertwillen arm geworden ist" (II. Cor, 8) und sich selbst beim Propheten (Ps. 39) „einen Bettler" nennt.

Man hat die Frage aufgeworfen, ob wir denn unter Sünde zum Almosenbegehren verpflichtet seien. — Es ist sicher, daß wir von Almosen leben müssen; denn da wir nichts Eigenes haben, können wir nur von dem leben, was andere aus Liebe zu Gott uns zukommen lassen, seien dies nun freiwillige Gaben, sei es Lohn unserer Arbeit, oder seien es erbettelte Almosen; alles dies sind Almosen für uns. Daß wir aber durch unsere Regel verpflichtet seien, die Almosen von Thür zu Thür zu erbitten, kann man nicht sagen; denn die Päpste, welche die unter Sünde verpflichtenden Gebote der Regel aufgezählt haben, thun davon keine Erwähnung. Indessen sagt Papst Klemens V., daß eine Versorgung, durch die wir ohne das tägliche Almosenbegehren leben können, der Absicht unseres heiligen Stifters zuwider sei. Darum verordnen auch unsere Generalkonstitutionen (296), daß die Oberen geeignete Brüder zum Almosenbitten schicken sollen, und unsere Provinzialverordnungen (LXXXV) fügen bei, daß sie soviel wie möglich die Sachen selbst, welche wir nöthig haben, sollen betteln lassen. — Die heilige Regel gibt die Mahnung, daß die

Brüder dies mit Vertrauen thun sollen, nicht zwar mit Vertrauen auf ihre menschliche Klugheit, oder persönliche Beliebtheit, sondern mit Vertrauen auf Gott, der „die Vögel des Himmels ernährt und die Lilien des Feldes kleidet" (Matth. 6), sowie auf die specielle Verheißung, welche dem heiligen Vater Franciscus gegeben ist, daß den Brüdern, wenn sie ihre Regel treu halten, der leibliche Lebensunterhalt nie fehlen werde. Diese göttlichen Verheißungen sind ja auch augenfällig bestätigt, indem seit mehr als sechshundert Jahren hundert Tausende von Minderbrüdern durch die Almosen der Gläubigen mit allem Nöthigen versehen sind, und wir selbst Gottes väterliche Sorge noch alle Tage erfahren. Damit aber dieses Vertrauen begründet sei, müssen wir, wie die heilige Regel sagt, in Armuth und Demuth dem Herrn dienen. Es müssen diese Ermahnung vorzüglich diejenigen Brüder beachten, welche zum Almosenbegehren ausgeschickt werden, damit sie sowohl in ihrem ganzen Verhalten, als insbesondere beim Sammeln des Almosens diese beiden Tugenden üben; denn „der Vertrag", sagt der heilige Vater Franciscus, „besteht zwischen der Welt und meinen Brüdern, daß sie der Welt ein gutes Beispiel geben müssen; dann aber schuldet ihnen die Welt den nöthigen Lebensunterhalt; geben sie aber das gute Beispiel nicht, dann zieht auch die Welt gerechter Weise von ihnen die Hand zurück."

Es folgt im Texte der Regel:

Dies ist jene Herrlichkeit der allerhöchsten Armuth, welche euch, meine lieb-

sten Brüder, zu Erben und Königen des Himmelreiches eingesetzt, arm an Erdengut, erhaben an Tugenden gemacht hat. Diese nun sei euer Antheil, welcher hinführt in das Land der Lebendigen: und ihr, meine liebsten Brüder, wollet derselben gänzlich anhangen und nichts anderes um des Namens unseres Herrn Jesu Christi willen auf immer unter dem Himmel zu haben begehren.

Erklärung.

67. Hier gießt der heilige Vater Franciscus sein Herz aus, das ganz voll war von der Hochschätzung und Liebe zur heiligen Armuth, die er auch uns, seinen Söhnen, einzuflößen verlangt. Der seraphische Vater schaut die Erhabenheit und Herrlichkeit der höchsten Armuth, mit welcher Christus der Herr, als er in diese Welt kam, sich verbunden hat und der er treu blieb bis in den Tod. Franciscus nannte darum oft die Armuth seine Herrin und sieht hier sich und die Seinigen als Söhne Christi und der heiligen Armuth an; als solche sind wir eingesetzt zu Erben des Herrn der himmlischen Herrlichkeit und werden Könige sein in seinem Reiche. Dorthin hat die treue Liebe zur Armuth unsern heiligen Vater geführt, wie die Kirche von ihm sagt: „Arm ging er aus von hier, reich zog er in den Himmel ein." Diese Armuth hat uns entblößt von allem Erdengut, aber sie führt uns zu erhabenen Tugenden; denn wie „die Habsucht die Wurzel aller Übel ist" (I. Tim. 6), so ist nach dem Zeugnisse des Herrn

selbst die freiwillige Armuth der Weg zur Vollkommenheit: „Wenn du vollkommen sein willst, so gehe hin, verkaufe alles, was du hast, und gib es den Armen.“ (Matth. 19.) Diese höchste Armuth hinterläßt uns der heilige Vater Franciscus als Erbtheil, — eine kostbare Erbschaft, für welche, wenn wir sie treu bewahren, Gott selbst „unser Antheil sein will im Lande der Lebendigen.“ (Ps. 141.) Nichts Besseres konnte unser heiliger Vater uns geben. Wie sollten wir sie nicht über alles hochschätzen? Wie könnten wir arme Minderbrüder es lieben, herrliche Wohnungen zu haben wie reiche Leute und prächtige Sachen zum Gebrauch? Wie dürften wir gleich Kindern dieser Welt zierliche und feine Dinge suchen, daran unser Herz hängen und in denselben die Hoffart groß ziehen? Sollen wir für eitle Kleinigkeiten unsere Seligkeit in Gefahr bringen, nachdem wir großmüthig um Gottes und des Himmels willen auf alles Irdische verzichtet haben? Wollen wir also Söhne sein, die dem Herzen des seraphischen Vaters recht nahe stehen und mit ihm einst theilnehmen an dem himmlischen Lohne, dann umfangen wir das, um was er seine liebsten Brüder beschwört: um des Namens unsers Herrn Jesu Christi willen nie etwas anderes unter dem Himmel zu verlangen, als die Liebe und treue Übung der heiligen Armuth.

Zur Ausübung der Armuth mahnen auch unsere Generalkonstitutionen, indem sie bestimmen (292), daß für neue Klöster und Kirchen die Pläne von solchen Baukundigen gemacht werden sollen, welche auch die Armuth unseres Standes kennen;

dann heißt es: „Die Kirchen, die Klöster, die Kreuzgänge, die Kloster- und Wandelgänge, die Zellen, das Mobilar, das Hausgeräthe und alles übrige, was zum Gebrauche der Brüder erforderlich ist, muß so sein, daß die höchste Armuth, welche wir gelobt haben, in all diesem zuerst hervorleuchte; daher ist ausgeschlossen alles Großartige, Kostbare und jeglicher Überfluß." Die einzelnen Brüder aber werden gewarnt (269), keine überflüssigen oder eitlen Dinge zum Gebrauch zu haben, insbesondere sollen die höher stehenden und älteren, nach deren Beispiel sich andere richten, mit wenigen und geringen Sachen sich begnügen, wie es für Diener Gottes und Anhänger der heiligsten Armuth sich gezieme.

Es folgt weiter in der Regel:

Wo immer aber die Brüder sind und sich treffen, sollen sie sich als Hausgenossen untereinander erweisen und mit Vertrauen einer dem andern seine Noth offenbaren; denn wenn eine Mutter ihren leiblichen Sohn ernährt und liebt, um wie viel inniger muß einer seinen geistlichen Bruder lieben und ernähren?

Erklärung.

68. Nichts bringt so häufig Zwietracht unter die Menschen, als der irdische Besitz. Nachdem darum unser heiliger Stifter diese Wurzel der Zwietracht entfernt hat, ermahnt er uns, die herzliche Liebe und Eintracht um so ungehinderter unter uns walten zu lassen. „Wo immer die

Brüder sind und sich treffen: also alle Söhne des heiligen Franciscus, welchem Kloster und welcher Provinz sie auch angehören, ob sie in der Welt oder im Kloster sich treffen, sollen einander wie liebende Hausgenossen entgegenkommen; um so mehr jene, die wirklich ein Haus zusammen bewohnen. In der Noth aber, in der man so selten treue Freunde findet, sollen sich die Minderbrüder insbesondere thätige und wirksame Liebe erweisen; der eine, welcher in einer Noth ist, soll es dem andern, der ihm helfen kann, vertrauensvoll offenbaren, und dieser soll seinem Bruder, den er liebt wie seine eigene Seele, gerade so rathen und helfen, wie er es für sich wünscht. Als Beweggrund und Muster unserer gegenseitigen Liebe hält uns der heilige Vater die zärtliche Liebe einer Mutter zu ihrem Sohne vor und fordert, daß unsere gegenseitige Liebe der Liebe der Mutter zu ihrem Sohne nicht bloß gleichkomme, sondern dieselbe sogar übertreffe. Eine hohe, aber nicht zu hohe Forderung! Denn die Mutterliebe ist ein Gebot der Natur, — die brüderliche Liebe ein Gebot des Herrn und zwar jenes Gebot, welches neben dem Gebote der Liebe Gottes alle andern überragt. Von diesem Gebote sagt der Heiland: „Ein neues Gebot gebe ich euch — und dieses ist mein Gebot, daß ihr euch einander liebet; und daran werden alle erkennen, daß ihr meine Jünger seid, wenn ihr euch einander liebet." (Joh. 13.) — Um die Erfüllung dieses Gebotes hat derselbe Heiland am letzten Abendmahle so inbrünstig und eindringlich zum Vater gebetet: „Heiliger Vater, erhalte sie in deinem Namen, damit sie eins seien, wie auch

wir; ich bitte dich für jene, die an mich glauben werden, damit alle eins seien, wie auch wir eins sind, ich in ihnen und du in mir, damit sie vollkommen eins seien." (Joh. 17.)

Es folgt in der heiligen Regel:

Und wenn einer von ihnen in eine Krankheit fällt, so müssen die andern Brüder ihm dienen, wie sie wollten, daß man ihnen diene.

Erklärung.

69. In der Krankheit bedarf man mehr der Liebe, als in gesunden Tagen, da soll sich auch die Liebe der Minderbrüder zu einander besonders zeigen. Sie sollen dann einer dem andern dienen, wie sie selbst im Falle der Krankheit es wünschen würden. Das ist ein strenges Gebot, wie Papst Klemens V. erklärt, so daß es uns unter schwerer Sünde verbindet. Zunächst verbindet es die Oberen, denen schon im vierten Kapitel befohlen wurde, für die Bedürfnisse der Kranken fleißig Sorge zu tragen. Dem entsprechend bestimmen unsere Generalkonstitutionen (303): „Der Guardian und der Vikarius sollen die Kranken oft besuchen, sowohl um sie zu trösten, als auch um zu erfahren, was sie nöthig haben; sie müssen angelegentlich für dieselben Sorge tragen. Wenn nichts im Wege steht, mögen auch die übrigen Brüder sie besuchen, jedoch so, daß sie ihnen nicht zur Last werden; sie sollen ihre kranken Mitbrüder fromm im Herrn zu trösten suchen. Die aber als Krankenwärter (301) bestellt sind, müssen emsig und liebevoll ihr Amt versehen und sorgen, daß den Kranken nichts fehle, was

zur Herstellung der Gesundheit dient." — Würde aber ein kranker Bruder von den Oberen und den bestellten Krankenwärtern verlassen, dann wäre jeder Mitbruder verpflichtet, auch in ansteckender Krankheit, demselben beizustehen.

Welch ein Sporn und Trost aber muß nicht jedem aus uns in der Sorge für unsere Kranken, auch bei beschwerlichen Diensten, das Wort Jesu Christi sein: „Ich war krank und ihr habt mich besucht" und „was ihr einem aus diesen meinen mindesten Brüdern gethan habt, das habt ihr mir gethan." (Matth. 25.) — Wenn aber auch die Oberen verpflichtet sind, den Kranken alles Nothwendige zu besorgen, so muß doch der Kranke selbst sich hüten, durch Ungeduld und Unzufriedenheit seinen Oberen und Mitbrüdern den Dienst noch zu erschweren. Er muß bedenken, daß er auch in der Krankheit Minderbruder bleibt, und darum nicht alle Heilmittel und jede mögliche Verpflegung verlangen darf, wie ein reicher Herr, sondern daß er, wie die heilige Regel im zehnten Kapitel sagt, Demuth und Geduld in der Krankheit haben muß.

Aus der Erklärung dieses sechsten Kapitels ergibt sich, daß in demselben zwei Gebote enthalten sind, die uns unter schwerer Sünde verpflichten: erstens, daß die Brüder sich nichts aneignen dürfen; zweitens, daß sie den kranken Brüdern dienen sollen.

Siebentes Kapitel.

Von der Buße, welche den Brüdern, die gesündigt haben, aufzulegen ist.

Text: Wenn Brüder auf Anreizung des bösen Feindes tödtlich gesündigt haben, so sollen sie in Betreff jener Sünden, für die man nach Verordnung der Brüder zu den Provinzialministern allein Zuflucht nehmen muß, verbunden sein, sobald sie können, sich ohne Verzug an dieselben zu wenden.

Erklärung.

70. Der heilige Vater Franciscus wußte recht wohl, daß man auch in der heiligsten Genossenschaft gegen die Anfechtungen des bösen Feindes nicht gesichert ist. Er kannte die Worte des göttlichen Heilandes an seine Apostel: „Der Satan hat verlangt, euch zu sieben wie den Weizen." (Luk. 22.) Der heilige Stifter wünschte aber, daß seine Brüder vor dem Falle in die Schlingen des Versuchers möglichst abgeschreckt würden und wollte deshalb, wie die Regel es zu erkennen gibt, daß nach Gutbefinden der auf dem Kapitel versammelten Brüder, die Lossprechung von gewissen Sünden den Provinzialministern allein zustehen solle. Wenn dennoch ein Mitbruder so unglücklich gewesen wäre, in eine solche Sünde zu fallen, dann verpflichtet er denselben ohne Verzug, sobald als möglich, bei dem Provinzial die Lossprechung nachzusuchen. Dieses Gebot der Regel verbindet nach der Erklärung Klemens V. unter schwerer Sünde. Das-

selbe bezieht sich aber, wie Papst Gregor IX. und auch der heilige Bonaventura sagt, nicht auf ganz verborgene, sondern nur auf öffentlich bekannt gewordene Sünden; „denn", fügt der letztere hinzu, „geheime Sünden sollen nicht veröffentlicht werden." Müßte aber ein Minderbruder für die Lossprechung von einer geheimen Sünde sich zum Provinzialminister begeben, so wäre er genöthigt, vorher dem Oberen seines Klosters zu eröffnen, daß er eine solche Sünde begangen habe, da er ohne dessen Erlaubnis das Kloster nicht verlassen darf. Ferner verpflichtet die Regel zur Mittheilung der vorbehaltenen Sünden an den Provinzialminister auch dann, wenn derselbe nicht Priester ist; eine geheime Sünde braucht aber niemals einem andern als dem Priester im heiligen Bußsakramente unter der Verpflichtung des Beichtgeheimnisses mitgetheilt zu werden. Es kann also das Regelgebot sich nur auf öffentliche Sünden beziehen. Gegenwärtig aber gilt der Vorbehalt der Lossprechung nach dem allgemeinen Kirchenrechte auch für geheime Sünden.

71. Es sind jetzt im ganzen Orden durch die Generalkonstitutionen (316) folgende Sünden vorbehalten:

1) Apostasie vom Orden, die darin besteht, daß einer, der schon Profeß abgelegt hat, sei es mit oder ohne Ordenskleid, in der Absicht, den Ordensstand ganz aufzugeben, eigenmächtig das Kloster verlassen hat. Wer in gleicher Absicht und Weise außerhalb des Klosters von dem Orte, wohin er im Gehorsam geschickt war, weggegangen ist, würde ebenfalls der Apostasie vom Orden schuldig sein. (Kerckh. in Stat. Gen. c. 6. § 22.

n. 13.) Wer aber sein Kloster oder den Ort, wo er im Gehorsam war, verlassen hat zwar gegen das strenge Verbot des Oberen, aber ohne Absicht den Orden zu verlassen, würde nicht der vorbehaltenen Sünde schuldig sein, obwohl er nach den Generalkonstitutionen (87) der Excommunication verfällt und als Apostat zu bestrafen ist.

2) Die Sünde des Eigenthums gegen das Gelübde der Armuth, indem man ohne Erlaubnis des Oberen etwas annimmt, verwendet, verschenkt und dergl., oder Diebstahl, indem einer von Sachen des Klosters, mögen sie zum allgemeinen Gebrauch oder zum besonderen Gebrauch eines Bruders dienen, etwas wegnimmt: wenn in beiden Fällen der Betrag so groß ist, wie zu einer schweren Sünde erfordert wird.

3) Tödtung, schwere Verwundung oder heftiges Schlagen irgend einer Person.

4) Falscher Eidschwur vor Gericht, sei es vor einer Ordensbehörde oder einer solchen, die über Ordenspersonen oder Ordensangelegenheiten zu urtheilen hat.

5) Fälschung der Handschrift oder des Siegels der Oberen.

6) Böswilliges Verhindern, Verzögern oder Eröffnen der Briefe von den Oberen an ihre Untergebenen oder von Untergebenen an ihre Oberen.

7) Vollendete Fleischessünde, die äußerlich begangen ist, sei es mit sich selbst oder mit andern.

8) Hartnäckiger Ungehorsam, indem jemand in einer wichtigen Sache, die ihm von seinem

Oberen im heiligen Gehorsam befohlen ist, selbst nach dreimaliger Mahnung mit angemessenen Zwischenräumen von einigen Stunden, doch im Ungehorsam verharrt.

9) Die Sünde derjenigen, welche eine Schmähschrift gegen den Orden zur Veröffentlichung abfassen oder die Abfassung besorgen, dazu anleiten, rathen, oder sie veröffentlichen, ebenso die Sünde jener, welche außer dem Orden bekannt machen, was den Orden selbst in Schande bringt.

Andere Sünden können nach den Generalkonstitutionen (317) nur vom Provinzialkapitel vorbehalten werden.

Der Vorbehalt von Sünden im Orden gilt nicht für die Novizen des Ordens. Die Tertiarbrüder unserer Provinz aber, wenn sie Profession abgelegt haben, sind durch Erklärung der Provinzialverordnungen dem Sündenvorbehalt unterworfen, ausgenommen die Apostasie und die Sünde des Eigenthums.

72. Die Lossprechung von diesen Sünden können nur die Oberen und diejenigen Beichtväter ertheilen, welche nach den Provinzialverordnungen, die darüber nachzusehen sind, oder durch besondere Übertragung vom Provinzialminister die Vollmacht dazu haben. — Ist aber jemand aus vernünftiger Ursache mit Erlaubnis seines Oberen außer dem Kloster, so braucht er, obwohl ein Beichtvater des Ordens bei ihm wäre, nicht nothwendig bei diesem zu beichten, sondern er könnte nach einer päpstlichen Bewilligung auch von jedem andern approbierten Beichtvater selbst von den im Orden vorbehaltenen Sünden losgesprochen werden, vorausgesetzt, daß

es nicht in der Absicht geschähe, das Gesetz zu umgehen. (Generalkonstitutionen 317.)

Es folgt im Texte der Regel:

Die Minister aber sollen, wenn sie Priester sind, selbst ihnen mit Erbarmen die Buße auflegen; wenn sie aber nicht Priester sind, sollen sie dieselbe durch Priester des Ordens auflegen lassen, wie sie es nach Gott für gut erachten.

Erklärung.

73. Sollte ein Minderbruder so unglücklich gewesen sein, in eine jener schweren Sünden zu fallen, deren Lossprechung vorbehalten ist, so will der heilige Vater doch, daß die Oberen, zu denen ein solcher reumüthig seine Zuflucht nimmt, Erbarmen mit ihm haben, ganz nach der Mahnung der heiligen Schrift: „Brüder, wenn auch ein Mensch von irgend einer Sünde übereilt worden wäre, so unterweiset einen solchen, ihr, die ihr geistlich seid, im Geiste der Sanftmuth, und habe Acht auf dich selbst, damit nicht auch du versucht werdest." (Gal. 6.)

Die heilige Regel nimmt auch den Fall an, daß der Provinzialminister nicht Priester sei, wie ja der heilige Vater Franciscus selbst nur Diakon war. Ein solcher Provinzial soll die Brüder, welche gesündigt haben, zu andern schicken, die Priester und zwar Priester des Ordens sind. Es ist diese Bestimmung ganz angemessen, weil die Priester unseres Ordens die Gesetze und Lebensweise des Bruders viel besser zu beurtheilen

wissen und auch viel leichter die geeigneten Heilmittel anzugeben vermögen, als die Priester eines andern Ordens oder Weltpriester dieses könnten. Deshalb ist auch durch päpstliche Verordnungen für alle Ordensleute bestimmt, daß sie nur bei Priestern ihres Ordens beichten können; bestimmte Fälle sind ausgenommen, wie schon vorher (72) erwähnt. Es kann auch der Provinzialminister aus wichtigem Grunde die Erlaubnis zur Beichte bei einem andern Priester geben; denn jene Worte der Regel enthalten kein strenges Gebot, durch welches die Gewalt des Provinzialministers in dieser Beziehung beschränkt würde. (Conf. Const. gen. a. 314.)

Es folgt weiter in der heiligen Regel:

Sie müssen sich aber hüten, zornig und verwirrt zu werden wegen jemandes Sünde, weil Zorn und Verwirrung in ihnen und andern die Liebe verhindern.

Erklärung.

74. Nachdem der heilige Vater schon Erbarmen mit dem sündigen Bruder empfohlen hat, warnt er noch mit diesen Worten die Oberen und Beichtväter, aber auch uns alle, einen solchen nicht in Zorn und bestürzter Verwirrung anzufahren. Er fügt den treffenden Grund hinzu: weil Zorn und Verwirrung die Liebe verhindern. „Die Liebe", sagt der Apostel, „ist die Erfüllung des Gesetzes" (Röm. 13); eine Übertretung des Gesetzes kann also nicht wieder gut gemacht werden durch Zorn, welcher der Liebe geradezu entgegengesetzt

ist. Wer einen Fehlenden zurechtweist, muß vielmehr nach dem Beispiele unseres göttlichen Heilandes darauf denken, daß er „das geknickte Rohr nicht zerbreche und den glimmenden Docht nicht auslösche, bis er das Recht zum Siege gebracht hat." (Matth. 12.) Durch Liebe wird er „die Seele seines Bruders vom Tode erretten und die Menge der eigenen Sünden bedecken." (Jak. 5.)

Indes ist damit nicht gesagt, daß eine strenge und scharfe Zurechtweisung nicht bisweilen nothwendig sei, wie auch der Arzt manchmal schneidet und brennt, um den Kranken heilen zu können. So machte es auch der heilige Vater Franciscus selbst, wie das deutlich erhellt aus dem Fluche, welchen er über die ärgerlich lebenden Brüder gesprochen hat. Dann geht die Schärfe der Zurechtweisung nicht aus Zorn und Verwirrung hervor, sondern aus der besorgten Vaterliebe, welche den in Gefahr des Verderbens schwebenden Sohn um jeden Preis retten möchte. — Hat aber ein Bruder durch wahre Buße seinen Fehler getilgt und sich gebessert, dann muß alles vergeben und vergessen sein.

Es ergibt sich aus der Erklärung dieses siebenten Kapitels, daß in demselben *ein* Gebot enthalten ist, welches unter schwerer Sünde verpflichtet; nämlich: daß die Brüder, welche in eine vorbehaltene Sünde gefallen sind, zu den Provinzialministern ihre Zuflucht nehmen sollen.

Achtes Kapitel.

Von der Wahl des Generalministers dieser Bruderschaft und vom Pfingstkapitel.

Text: Alle Brüder sollen verbunden sein, immer einen aus den Brüdern dieses Ordens zum Generalminister und Diener der ganzen Bruderschaft zu haben, und sind streng verpflichtet, ihm zu gehorchen.

Erklärung.

75. Kein Verein kann auf die Dauer bestehen ohne Leitung und Regierung. Um also seinem Orden dauernden Bestand zu geben, wollte der heilige Vater Franciscus, daß der Gesammtheit seiner Brüder einer als Oberhaupt vorgesetzt sei, wie auch Christus seiner Kirche ein Oberhaupt gab, das die Lämmer und auch die Schafe weiden sollte. Diesem Oberhaupte des ganzen Ordens gab er den Namen Generalminister, d. i. Diener der ganzen Genossenschaft und aller Brüder. Er folgt darin dem heiligen Evangelium, in welchem Christus der Herr sagt: „Wer der größte unter euch ist, der soll euer Diener sein". (Matth. 23.) Damit aber der Orden der Minderbrüder als ein gut gefügter Körper in Kraft erblühen und wirken könne, fügt der heilige Vater gleich bei, daß alle Glieder zu diesem Haupte treu halten und ihm in Gehorsam unterworfen sein sollen.

Daß die Minderbrüder einen von den Brüdern zum Generalminister haben sollen, ist ein streng verbindendes Gebot, welches alle Brüder unter

schwerer Sünde verpflichtet, zunächst jedoch die Provinzialminister und Kustoden angeht, welche denselben zu wählen haben. Nicht weniger streng verpflichtend ist aber das andere Gebot, daß alle Brüder des ganzen Ordens dem Generalminister gehorchen müssen. Jedoch ist dies hier nicht ein neues Gebot der Regel, sondern dasselbe, welches schon im ersten Kapitel gegeben ist und im zehnten noch weiter ausgeführt wird.

Es folgt weiter im Texte der Regel:

Wenn derselbe abgeht, soll die Wahl des Nachfolgers von den Provinzialministern und Kustoden auf dem Pfingstkapitel geschehen, zu welchem die Provinzialminister immer an dem Orte zusammenkommen sollen, den der Generalminister bestimmt hat, und zwar einmal in drei Jahren oder einem andern, längeren oder kürzeren Zeitraum, wie es vom genannten Minister verordnet ist.

Erklärung.

76. Der Generalminister sollte nach der Meinung des heiligen Vaters Franciscus für seine ganze Lebenszeit das Amt verwalten, wofern er nicht dazu unfähig würde; denn unter dem lateinischen Ausdruck „decedente“ ist zunächst der Abgang durch den Tod zu verstehen. So wurde es auch im Orden gehalten bis zum Jahre 1517. In diesem Jahre verordnete Papst Leo X. bei der neuen Regelung des Ordens, daß der Generalminister nur auf sechs Jahre sein Amt führen solle und dann auf dem Generalkapitel ein neuer

Generalminister gewählt werden müsse. Papst Pius IX. bestimmte zwölf Jahre für die Amtsdauer des Generalministers, und so ist es auch jetzt durch die Generalkonstitutionen (498) festgesetzt. In denselben Konstitutionen (412) ist auch verordnet, daß alle sechs Jahre ein Generalkapitel soll gehalten werden; dasjenige, welches sechs Jahre nach der Wahl des Generalministers stattfindet, heißt zwar Generalkongregation, es ist aber ein eigentliches Kapitel und hat dessen volle Autorität; in demselben werden neue Generaldefinitoren gewählt und andere Ordensangelegenheiten verhandelt.

77. Zur Zeit, als die heilige Regel gegeben wurde, waren die ausgedehnten Ordensprovinzen, welche vielfach ganze Nationen umfaßten, in Kustodien eingetheilt, die unter Oberleitung des Provinzialministers von Kustoden verwaltet wurden, und diese Kustoden sind gemeint, wenn es in gegenwärtigem Kapitel heißt, daß sie mit den Provinzialministern zum Generalkapitel kommen sollen. Weil ihrer aber viele waren, bestimmten schon die Päpste Gregor IX. und Nikolaus III., daß es genüge, wenn sämtliche Kustoden einer Provinz einen aufstellten, der als Vertreter aller (custos custodum) mit seinem Provinzialminister zum Kapitel reise. Im Laufe der Zeit wurden aber die sehr großen Provinzen getheilt, damit sie besser verwaltet werden könnten. Die Kustodien wurden nun vielfach zu Provinzen erhoben, die ihren eigenen Provinzialminister erhielten. Gegenwärtig werden als Kustodien (custodia gubernii) nur noch die kleinen Provinzen benannt, welche nicht so viele Klöster haben, als zu einer eigentlichen Provinz

erforderlich ist; deren Vorsteher, welche selbstständige Kustoden (custodes regiminis) sind, haben neben den Provinzialministern sich zu jedem Generalkapitel zu begeben. Die Kustoden aber, welche jetzt in den Provinzen an der Spitze des Definitoriums stehen, gehen nur als Vertreter des Provinzials dahin, falls dieser verhindert wäre.

78. Das Generalkapitel soll der Regel nach um Pfingsten gehalten werden, wie auch die Apostel um Pfingsten zur Wahl eines neuen Apostels versammelt waren. Damit man bei den Wahlen und Berathungen um so sicherer auf den Beistand des heiligen Geistes vertrauen könne, werden für alle Kapitel gemeinsame Gebete in allen Ordensgemeinden gehalten, was wiederum dem Beispiele der apostolischen Zeit entspricht, wo vor der Wahl des zwölften Apostels die Christengemeinde betete: „Herr, der du die Herzen aller kennst, zeige uns, welchen du erwählt hast, daß er dieses Amt übernehme." (Apostelgesch. 1.) Auch wir Minderbrüder müssen in Liebe und Sorge für den Orden und unser eigenes Heil diese Gebete recht andächtig verrichten, damit Gott der Herr die Wahlen lenke und den Gewählten in ihren Ämtern beistehe, denn „wenn der Herr das Haus nicht baut, so arbeiten die Bauleute umsonst; und wenn der Herr die Stadt nicht behütet, so wachet der Hüter vergebens." (Ps. 126.)

Es folgt in der heiligen Regel:

Wenn es aber zu irgend einer Zeit den Provinzialministern und Kustoden insgesamt offenbar wäre, daß der Generalminister für den Dienst und allgemeinen

Nutzen der Brüder nicht genüge, so sollen die genannten Brüder, denen das Wahlrecht zusteht, verpflichtet sein, im Namen des Herrn sich einen andern zum Obern zu wählen.

Erklärung.

79. Auch diese Worte enthalten ein streng verpflichtendes Gebot; es wird aber dazu erfordert, daß es den Provinzialministern und Kustoden insgesamt, d. i. dem größten Theile unzweifelhaft einleuchtet, sodaß sie in diesem Urtheil übereinstimmen: es genüge der Generalminister nicht für den Dienst und allgemeinen Nutzen des Ordens, sei es wegen Krankheit, hohen Alters, oder wie sonst immer. Dann sind sie verpflichtet, einen andern zum Generalminister und höchsten Obern des Ordens zu wählen.

Es folgt weiter in der Regel:

Nach dem Pfingstkapitel können die einzelnen Minister und Kustoden, wenn sie wollen und es rathsam finden, in ihren Kustodien einmal in demselben Jahre ihre Brüder zum Kapitel berufen.

Erklärung.

80. Die Berufung eines Provinzialkapitels wird nach diesen Worten der heiligen Regel als eine Freiheit dem Gutbefinden des Provinzialministers überlassen. Nachdem aber schon Papst Klemens V. verordnet hatte, daß die Wahl des Provinzialministers, wovon die Regel nichts erwähnt, auf dem Provinzialkapitel geschehen sollte,

wurde später und insbesondere von Leo X. festgesetzt, daß alle drei Jahre das Provinzialkapitel gehalten werden und auf demselben die Neuwahl des Ministers stattfinden müßte, wie es auch die neuen Generalkonstitutionen (464) festhalten. Seit mehreren Jahrhunderten und auch nach dem jetzigen Recht werden dazu außer den Mitgliedern des Definitoriums sämtliche Guardiane berufen, alle andern aber streng davon ausgeschlossen. (Generalkonst. 466.) — In der Zwischenzeit soll einmal, es kann auch zweimal geschehen (484), eine Provinzialkongregation oder sogenanntes Halbkapitel gehalten werden, welches aber nicht als eigentliches Kapitel gilt, sondern mehr eine besondere Versammlung des Definitoriums ist zur Wahl der Lokaloberen und um die wichtigern Angelegenheiten der Provinz zu berathen und zu bestimmen.

Aus der Erklärung dieses achten Kapitels der Regel ergibt sich, daß in demselben drei Gebote enthalten sind, welche unter schwerer Sünde verpflichten: erstens, daß die Brüder einen von den Brüdern dieses Ordens zum Generalminister haben sollen; zweitens, daß die Provinzialminister und Kustoden sich auf dem Generalkapitel versammeln sollen, um nach Abgang des Generalministers einen Nachfolger zu wählen; drittens, daß die Provinzialminister und Kustoden, wenn sie allgemein den Generalminister zum Dienste und gemeinsamen Nutzen der Brüder für ungenügend erachten, einen andern wählen sollen.

Neuntes Kapitel.

Von den Predigern.

Text: Die Brüder sollen in der Diöcese eines Bischofs nicht predigen, wenn es ihnen von demselben untersagt wäre. Auch soll keiner von den Brüdern es irgendwie wagen, dem Volke zu predigen, wenn er nicht vom Generalminister dieser Bruderschaft geprüft und fähig befunden, und von demselben ihm das Predigtamt zugestanden ist.

Erklärung.

81. Der heilige Vater Franciscus wurde einst, wie wir in seinem Leben lesen, von Zweifeln beunruhigt, ob er sich dem beschaulichen Leben im Gebete, oder der Verkündigung des göttlichen Wortes zum Heile der Seelen widmen solle. „Im Gebete", sprach er zu seinen Brüdern, „macht man Gewinn, man sammelt Gnaden ein, reinigt sein Herz und vereinigt sich mit dem einen wahren und höchsten Gute; in der Predigt aber theilt man die himmlischen Gaben aus, wird zerstreut, läßt leicht nach in der Zucht und muß sich mit dem Menschlichen befassen. Doch eines spricht für das letztere, daß nämlich der Sohn Gottes, die ewige Weisheit, um des Heiles der Seelen willen aus dem Schooße des Vaters herabstieg und den Menschen das Wort des Heiles verkündete. Darum scheint es mir wohl Gott mehr zu gefallen, daß auch wir zu dieser Arbeit ausziehen." Um aber bestimmt

den Willen Gottes hierüber zu erfahren, beauftragte er mehrere seiner geistlichen Kinder, darum zu beten, und er erhielt von ihnen einstimmig die Antwort, es sei Gottes Wille, daß er zur Predigt des Evangeliums ausziehe. Da konnte kein Zweifel mehr bleiben, und so gab er auch in seiner Regel ein eigenes Kapitel „Von den Predigern", woraus klar erhellt, wie der heilige Bonaventura sagt, daß die Minderbrüder kraft ihrer Profession das Predigtamt zu üben haben.

82. In diesem Kapitel gibt der heilige Stifter zunächst gewisse Vorschriften über die Sendung derjenigen Brüder, welchen das Amt zu predigen anvertraut werden soll. Denn wenn er auch des göttlichen Willens für den ganzen Orden sicher war, so wußte er doch auch, daß die einzelnen das Predigtamt nicht ausüben dürfen, ohne rechtmäßig dazu gesandt zu sein, nach den Worten des Apostels: „Wie können sie predigen, wenn sie nicht gesandt werden?" (Röm. 10.)

Die heilige Regel fordert nun für die Übertragung des Predigtamtes ein Doppeltes: 1) daß von dem Bischofe der Diöceſe den Brüdern das Predigen nicht verboten sei; 2) daß die Brüder von dem Generalminister des Ordens geprüft und ihnen von demselben das Predigtamt zugestanden werde. Beide Vorschriften verpflichten nach den päpstlichen Erklärungen unter schwerer Sünde. — Es sagt aber Papst Nikolaus III. in seiner Erklärung unserer Regel, daß, da bei der großen Anzahl von Brüdern der Generalminister nicht wohl alle Prediger prüfen könne, diese auch von den Provinzialministern mit ihren Definitoren auf den

Provinzialkapiteln können geprüft und zum Predigtamte bevollmächtigt werden. Für alle Ordensleute, und also auch für uns Minderbrüder, ist dann auf dem Kirchenrathe von Trient (Sitz. 5. Kap. 2. V. d. Verbess.) bestimmt worden, daß sie auch in den Kirchen ihres eigenen Ordens nicht predigen dürfen, wenn sie nicht außer der Erlaubnis ihrer Oberen den Segen vom Bischofe erbeten haben; in Kirchen aber, die nicht ihrem Orden angehören, auch die Erlaubnis des Bischofs erhalten haben müssen. Hätte der Bischof es einem Ordensmann untersagt, so dürfte er auch in den Kirchen des eigenen Ordens nicht predigen (Sitz. 24. Kap. 4. V. d. Verb.), wie es für uns ja schon die Ordensregel untersagt.

Es folgt weiter in der Regel:

Ich erinnere und ermahne auch diese Brüder, daß sie in den Predigten, die sie halten, wohlüberlegte und anständige Reden vorbringen zum Nutzen und zur Erbauung des Volkes, indem sie ihm Laster und Tugenden, Strafe und Belohnung mit kurzen Worten vorhalten, weil der Herr auf Erden ein abgekürztes Wort gemacht hat.

Erklärung.

83. Damit das wichtige Amt der Predigt von den Minderbrüdern gut verwaltet werde, fügt unser heiliger Vater eine besondere Belehrung bei, welche der Kirchenrath von Trient für so vortrefflich hielt, daß er sie in seine Verordnungen (Sitz. 5. Kap. 2. Verb.) für alle Verkündiger des gött-

lichen Wortes aufgenommen hat. Sie sollen in ihren Predigten, sagt die heilige Regel, anständige und wohlüberlegte Reden vorbringen. Mit diesen Worten wird untersagt alles, was der Würde, dem Ernste und der Heiligkeit des Amtes, sowie auch des Ortes, an dem es verwaltet wird, zuwider ist. Indem aber gefordert wird, daß die Worte wohlüberlegt seien, wird eine gute Vorbereitung zur Pflicht gemacht; diese aber fordert, wie Papst Nikolaus III. bei diesen Worten erinnert, Wissenschaft und Studium. Schon daraus ergibt sich, wie derselbe Papst sagt, daß die angehenden Kleriker unsers Ordens verpflichtet sind, dem Studium der Wissenschaften mit Eifer obzuliegen. Der heilige Bonaventura folgert aus dem Regeltexte „in praedicatione, quam faciunt", daß kein Minderbruder predigen dürfe, der nicht selbst eine Predigt machen und genügend disponieren kann.

Es sollen die Prediger, sagt die Regel weiter, den Nutzen und die Erbauung des Volkes im Auge haben; nicht also eigene Ehre und Beifall der Menge, noch auch zeitliche Vortheile des Ordens suchen. Den Inhalt ihrer Predigten sollen bilden die Darstellung der Laster und der Tugenden, der Strafe und des Lohnes, indem sie gestützt auf das Fundament der Glaubenswahrheiten predigen, was der Christ zu thun und zu meiden, was er zu hoffen und zu fürchten hat. Hingegen sollen sie sich hüten, unnütze, weltliche oder zweifelhafte Dinge zum Gegenstande ihrer Predigt zu machen. Deshalb fügt auch der heilige Vater noch bei: mit kurzen Worten, damit nicht überflüssige und unnütze Worte die Wirkung

der nützlichen und nothwendigen beeinträchtigen. Als überzeugendsten Grund für diese Vorschrift führt er dann das Beispiel des Herrn an, der in den Unterweisungen, welche das Evangelium uns berichtet, in kurzen und klaren Worten das Volk belehrt hat. — Wir können auch das abgekürzte Wort, welches der Herr auf Erden gemacht hat, mit einem angesehenen Erklärer unserer Regel von seinem heiligen Beispiel verstehen, denn „kürzer ist der Weg, durch Beispiele zu lehren, als durch Worte." Hierzu mahnte auch unser heiliger Vater Franciscus die Prediger des Ordens, indem er sprach: „Das Predigtamt, meine Brüder, ist dem Vater der Barmherzigkeit wohlgefälliger als jedes Opfer, besonders wenn der Prediger mehr durch sein Beispiel als durch seine Worte, mehr durch flehentliches Gebet als durch weitschweifige Reden zu wirken sucht." — „Aber", sagte er, „es gibt manche Brüder, welche ihre ganze Sorgfalt darauf allein verwenden, sich die Wissenschaft zu erwerben, und welche dabei, ihren Beruf außer Acht lassend, außerhalb des Weges der Demuth und des heiligen Gebetes geistig und auch körperlich umherschweifen. Wenn solche gepredigt haben, und erfahren, daß einige erbaut und bekehrt sind, werden sie aufgeblasen und erheben sich. Und doch gereicht ihre Predigt ihnen mehr zum Schaden und zur Verdammnis, da sie nicht in der Wahrheit gearbeitet, sondern nur als Werkzeuge gedient haben für jene, durch welche der Herr in der That diese Früchte geschaffen hat. Es sind nämlich diejenigen, von denen sie glauben, daß sie durch ihre Wissenschaft und Predigt erbaut und zur Buße bekehrt seien,

vielmehr wegen der Gebete und Thränen heiliger, demüthiger und einfältiger Brüder von Gott bekehrt worden. Diese sind meine Brüder, die Brüder von der Tafelrunde, welche in den einsamen Orten verweilen, um desto mehr dem Gebete und der Betrachtung leben und die Sünden der Welt beweinen zu können. Sie werden vor Gottes Richterstuhl die Früchte und den Lohn ihrer Arbeit sehen, nämlich viele Seelen, welche gerettet sind durch ihre Beispiele, Gebete und Thränen." So zeigt der heilige Stifter, wie die Prediger seines Ordens sein sollen, und wie auch fromme Laienbrüder das Verdienst der Prediger erlangen und deren Mängel ersetzen können.

Es ergibt sich aus der Erklärung dieses neunten Kapitels, daß in demselben zwei Gebote enthalten sind, die unter schwerer Sünde verpflichten: erstens, daß die Brüder in der Diöcese eines Bischofs nicht predigen dürfen, wenn es ihnen von demselben untersagt wäre; zweitens, daß keiner von den Brüdern es wagen soll, dem Volke zu predigen, wenn er nicht vom Generalminister dieses Ordens examiniert und approbiert ist.

Zehntes Kapitel.

Von der Ermahnung und Zurechtweisung der Brüder.

Text: Die Brüder, welche Minister und Diener der andern Brüder sind, sollen ihre Brüder visitieren und ermah-

nen, sie auch demüthig und liebevoll zurechtweisen und ihnen nichts befehlen, was ihrer Seele und unserer Regel zuwider sein könnte.

Erklärung.

84. Dieses Kapitel handelt von dem Verhältnis der Vorgesetzten und Untergebenen zu einander. Es gibt zunächst die Pflichten der Oberen gegen ihre Untergebenen an, dann die der Untergebenen gegen ihre Oberen; weiterhin weist es für besondere Nothfälle im Ordensleben die Brüder an ihre Oberen. Weil aber die Leitung durch den Gehorsam keinen andern Zweck hat, als den Ordensmann zur Vollkommenheit zu führen, so fügt der heilige Stifter noch eine Mahnung bei zur Vermeidung jener Laster, welche der Vollkommenheit unseres Standes entgegenstehen, und zur Übung derjenigen Tugenden, welche die Vollkommenheit eines Minderbruders ausmachen.

Mit den Worten die Brüder, welche Minister und Diener der anderen Brüder sind, werden hier nicht allein die General- und Provinzialminister, sondern alle Oberen verstanden, wie schon die ältesten Regelerklärer lehren und es sich auch aus dem Zusammenhange ergibt. Es sollen also die Oberen ihre untergebenen Brüder visitieren, d. i. sie besuchen, auf sie achten und nach ihnen sehen. Sie sollen dieselben ermahnen, wenn Lässigkeit in den Pflichten oder Mißbräuche gegen die Ordenszucht sich einschleichen. Sie sollen auch, wenn die Ermahnung nicht hilft, die Untergebenen zurechtweisen und, wenn nöthig,

auch bestrafen, doch demüthig, nicht im Zorn, und liebevoll, indem sie nur das wahre Wohl des Fehlenden im Auge haben. Das alles sind Pflichten, welche schon das Amt des Oberen mit sich bringt, und der heilige Vater Franciscus wollte nur daran erinnern ohne die Absicht, in den genannten Worten ein eigenes Regelgebot zu geben.

85. In Betreff der amtlichen Visitation, welche zu bestimmten Zeiten von den höheren Oberen gehalten wird, ist noch zu bemerken, daß ein jeder verpflichtet ist, dem Visitator die in seinem Kloster vorkommenden Übertretungen mitzutheilen, soweit dies zur Wiederherstellung und Erhaltung der regulären Observanz und klösterlichen Zucht nothwendig ist, weil ohne dieses die Visitation ihren Zweck nicht erreichen könnte. Man hat sich aber bei diesen Mittheilungen wohl zu hüten, daß nicht die Wahrheit und auch nicht die Liebe verletzt werde. Um nicht die Wahrheit zu verletzen, darf man nicht nur keinen Mitbruder falsch anklagen, sondern man muß sich auch sorgfältig hüten, eine Sache zu übertreiben, oder auf bloßen Argwohn oder unsichere Mittheilungen anderer hin jemand zu beschuldigen. Die Liebe aber fordert, daß man erst den Fehlenden selbst unter vier Augen brüderlich aufmerksam mache, wenn man hiervon Besserung hoffen kann; daß man ferner eine Sache, für deren Änderung die Anzeige beim Lokaloberen genügt, nicht den höheren Oberen mittheile, und daß man schon bestrafte und gebesserte Fehler nicht bekannt mache, wenn nicht Rückfall oder Nachtheil und Gefahr für andere oder den Orden zu fürchten ist.

Die heilige Regel mahnt dann noch die Oberen, daß sie ihren Brüdern *nichts befehlen, was ihrer Seele und unserer Regel zuwider sein könnte*. Hiermit ist ausgedrückt, daß alle Befehle der Oberen nur das Seelenheil ihrer Untergebenen und die treue Haltung der Ordensregel zum Zwecke haben sollen; zugleich ist aber auch die Grenze angegeben, welche der Gewalt der Oberen über ihre Untergebenen gezogen ist, wie dieses die folgende Erklärung noch deutlicher zeigen wird.

Es folgt im Texte der Regel:

Die Brüder aber, welche Untergebene sind, sollen eingedenk sein, daß sie um Gottes willen dem eigenen Willen entsagt haben.

Erklärung.

86. Hier weist der heilige Vater Franciscus auf den sichersten und erhabensten Beweggrund für den vollkommenen Gehorsam hin, nämlich: weil wir in unserer heiligen Profession den *eigenen Willen* abgelegt haben, nicht die Kraft des eigenen Willens, sondern die verkehrte Richtung des bösen Eigenwillens, der, den Willen Gottes und anderer Menschen nicht achtend, nur seiner Laune folgen und seinen Sonderinteressen dienen will. Diesen bösen Willen, der zur Hölle führt, hat der Minderbruder abgelegt *um Gottes willen*, d. h. um durch den Gehorsam seine ganze Willenskraft dem Dienste Gottes und der heiligen Nächstenliebe unter Leitung seines Obern zur Verfügung zu stellen. So ist nun alles, was er im Gehorsam thut, Gottesdienst, im Obern sieht er nur den

Stellvertreter Gottes. Daran erinnerte der heilige Vater Franciscus die Untergebenen mit den Worten: „Der Untergebene soll in seinem Oberen nicht den Menschen ansehen, sondern denjenigen, um dessentwillen er Untergebener geworden ist; je geringer dann der Vorgesetzte erscheint, um so höher steht die Demuth desjenigen, der ihm gehorcht.“ Er selbst versicherte, er wolle einem jungen Novizen, wenn er auch erst vor einigen Stunden aufgenommen sei, sobald er ihm zum Guardian gegeben werde, ebenso gern gehorchen, wie einem erfahrenen Manne.

Es folgt weiter in der Regel:

Daher gebiete ich ihnen streng, daß sie ihren Ministern gehorchen in allem, was sie zu halten dem Herrn versprochen haben, und was nicht der Seele und unserer Regel zuwider ist.

Erklärung.

87. Die nachdrücklichen Worte ich gebiete streng, zeigen an, eine wie hohe Bedeutung der heilige Vater Franciscus dem Gehorsam beilegte, da er ihn mit solchem Ernste seinen Söhnen einschärfen wollte. Der Gehorsam ist in der That das Wesentlichste im Ordensstande. Der Gehorsam macht den Ordensmann, nicht der Habit und die Tonsur. „Mag jemand auch“, sagt die heilige Theresia, „das Kleid und den Namen einer Ordensperson tragen, unterwirft er sich aber nicht dem Gehorsam der Ordensoberen, so ist er in Wirklichkeit kein Ordensmann.“ Darum ist auch

das Gelübde des Gehorsams das vorzüglichste unter den drei Ordensgelübden, wie es Papst Johannes XXII. erklärt, da er sagt: „Die freiwillige Armuth ist gewiß eine große Tugend, eine größere ist die ewige Keuschheit, die größte aber ist der Gehorsam, so man ihn unverletzt beobachtet; denn die erste bringt zur Herrschaft über die äußeren Dinge, die zweite zu der über den Körper, die dritte zur Herrschaft über die Seele." Alle Kräfte der Seele und durch sie auch die Kräfte des Leibes werden durch den hl. Gehorsam dem Oberen als Gottes Stellvertreter zur Verfügung gestellt.

Wenn der hl. Vater hier den einzelnen Brüdern, die Untergebene sind, gebietet, *ihren* Ministern zu gehorchen, so weist er damit insbesondere auf die ihnen zunächst stehenden, unmittelbaren Vorgesetzten, d. i. die Lokaloberen und deren Stellvertreter hin. Um aber den Umfang dessen, worin sie gehorchen müssen, zu beschreiben, gibt er ein Doppeltes an: sie sollen gehorchen *in allem, was sie zu halten dem Herrn versprochen haben*, nämlich was die hl. Regel, die sie gelobt haben, enthält, und weiter auch *in allem, was der Seele und unserer Regel nicht zuwider ist*, in allem also, ausgenommen was an sich sündhaft oder gegen die Vorschriften und den Zweck der gelobten Regel wäre. Also hat der Gehorsam der Minderbrüder seine einzige Grenze in dem, was offenbar unerlaubt wäre, weil es gegen ein göttliches oder menschliches Gesetz, oder gegen unsere Ordensregel verstieße. So haben schon die ältesten Regelerklärer jene Worte verstanden und die Päpste es bestätigt. Papst Mar-

tin V. (Const. sup. Reg. Min. cap. 12.) sagt: „Wir wollen und befehlen allen und jedem einzelnen der Minderbrüder, daß sie verpflichtet seien, ihren Oberen streng zu gehorsamen in allen in der Regel genannten Dingen und in andern erlaubten und geziemenden, welche nicht gegen ihre Seele und die Regel des genannten Ordens sind"; und Papst Leo X. *(Ite et vos § 4.)* erklärt: „Wir wollen und gebieten, daß die Brüder in allem, was nicht gegen Gott, ihre Seele und die Regel der Minderbrüder ist, Gehorsam leisten sollen."

88. In diesem ganzen Umfange nun ist jeder Minderbruder seinen Oberen Gehorsam schuldig, und er verletzt das gegenwärtige Regelgebot, wenn er einem Auftrag oder einer Anordnung desselben nicht Folge leistet. Nicht immer aber begeht er damit schon eine Sünde gegen das Gelübde des Gehorsams; diese würde er begehen und zwar eine schwere Sünde dagegen, wenn er nicht Folge leistet, wo der Obere ihn in einer an sich oder durch die Umstände wichtigen Sache in Kraft des Gehorsams verpflichtet hat. Ein zweifaches also ist dazu erforderlich: eine an sich oder durch die Umstände wichtige Sache, sodaß die Verletzung des Gehorsams einen großen geistigen oder zeitlichen Schaden bringen würde, und die erklärte Absicht des Oberen durch den heiligen Gehorsam zu verbinden, indem er im hl. Gehorsam, oder unter schwerer Sünde, bei Strafe der göttlichen Ungnade und dergl. etwas befiehlt.

In geringen Dingen könnte freilich auch der Untergebene, selbst bei einem gewöhnlichen Auftrage, schwer sündigen, wenn er nämlich nicht gehorchen

wollte aus Verachtung der obrigkeitlichen Gewalt, wie wenn einer, nachdem etwas befohlen wäre, sagte: Nun thue ich es gerade nicht. Nicht seine Übertretung an sich, sondern diese Widersetzlichkeit wäre eine schwere Sünde, wie der Apostel lehrt: „Wer sich der obrigkeitlichen Gewalt widersetzt, der widersetzt sich der Anordnung Gottes; und die sich widersetzen, ziehen sich selbst die Verdammnis zu." (Röm. 8.)

89. Soll nun unser Gehorsam gottgefällig und tugendhaft sein, soll er nach der Absicht unseres heiligen Stifters und der Ordensregel uns zur klösterlichen Vollkommenheit und ewigen Seligkeit führen, dann genügt nicht die Vollziehung des aufgetragenen äußeren Werkes, sondern es muß mit innerer Bereitwilligkeit und Hingabe an den Befehl des Oberen vollzogen werden. Würde ein Untergebener das äußere Werk thun, aber mit Unwillen und Murren, dann könnte von Tugend dabei keine Rede sein. Der hl. Bernhard sagt: „Wenn du beim Empfange des Befehles wider deinen Oberen zu murren anfängst, so ist dein Werk, obwohl du es äußerlich thust, keine Tugend, sondern ein Deckmantel der Bosheit." Der tugendhafte Gehorsam muß also vor allem willig sein. Um zu dieser Willigkeit zu gelangen und dem Widerstreben des Eigenwillens vorzubeugen, bemüht sich der gute Ordensmann, auch sein Urtheil dem Obern zu unterwerfen. Er denkt beim Empfangen eines Befehles nicht darüber nach, ob das Befohlene zweckmäßig sei, ob es schicklich sei, ihm dies aufzutragen und dergl. — wodurch dann so leicht Murren und Unwillen entsteht — das alles zu beurtheilen über-

läßt er dem Oberen; er selbst gebraucht seinen Verstand nur, um den Befehl des Vorgesetzten treu nach dessen Absicht zu vollziehen. Das fordern auch unsere Generalkonstitutionen (671), indem sie sagen: „Wir ermahnen alle Ordensbrüder, daß sie bereitwillig ihren Oberen gehorchen und die ihnen aufgetragenen Dienste getreu ausführen."

Es folgt weiter in der Regel:

Wenn irgendwo Brüder wären, die wüßten und erkännten, daß sie die Regel geistlicher Weise nicht halten könnten, die können und sollen zu ihren Ministern Zuflucht nehmen. Die Minister aber sollen sie liebevoll und gütig aufnehmen und ihnen so große Vertraulichkeit erweisen, daß sie mit ihnen reden und thun können, wie Herren mit ihren Dienern; denn so muß es sein, daß die Minister aller Brüder Diener seien.

Erklärung.

90. In dem ersten Theile dieses Textes ist, wie Papst Klemens V. erklärt, ein streng verpflichtendes Gebot enthalten. Um diese Pflicht recht zu verstehen, ist zu bemerken, daß ein Minderbruder dann die Regel geistlicher Weise nicht halten kann, wenn er durch die Umstände des Ortes, an dem er ist, oder der Personen, mit denen er zu verkehren hat, oder des Amtes, das ihm aufgetragen worden, zu etwas gezwungen oder doch in die nächste Gelegenheit gebracht wird, was seiner Seele und unserer Regel zuwider ist. Käme

hingegen die Gefahr der Sünde nicht aus den genannten äußeren Umständen, sondern aus der eigenen Schuld des Bruders, der die Gelegenheiten nicht miede und die erforderlichen Schutzmittel nicht anwendete, so wäre derselbe nicht in dem Falle, daß er die Regel nicht halten könnte, und er hätte nicht an den Minister zur Änderung der Umstände sich zu wenden, sondern er selbst hätte sein Verhalten zu ändern. Auch würde eine bloße Besorgnis oder Befürchtung, man möchte die Regel nicht halten können, noch nicht die Zufluchtnahme zum Minister erfordern, sondern erst die sichere Überzeugung davon; denn es heißt: „Wenn sie wüßten und erkännten." — Würde also ein Minderbruder aus Erfahrung oder bestimmten Gründen sicher wissen, daß er die heilige Regel unter den Umständen, in welche er gesetzt ist, nicht halten könnte, dann wäre er verpflichtet, zu seinem Minister Zuflucht zu nehmen.

Die Minister aber, an welche sich die so bedrängten Brüder zu wenden haben, sind nicht bloß die Provinzialoberen, sondern wie in diesem ganzen Kapitel unter „Minister" alle Oberen verstanden werden, zunächst die Lokaloberen, falls diese dem Übel abhelfen können; können sie das nicht, so hätte man sich an den Provinzialminister zu wenden, brauchte sich aber, wie der heilige Bonaventura erklärt, nicht persönlich zu demselben zu begeben, wenn die nothwendige Änderung durch Schreiben oder Mittheilung anderer veranlaßt werden könnte. Wäre man genöthigt, sich persönlich zum Provinzialminister zu begeben, so dürfte man doch dafür sein Kloster nicht verlassen, ohne

den Lokaloberen um Erlaubnis zu bitten, da ohne dessen schriftliche Licenz, wie der Kirchenrath von Trient bestimmt, kein Ordensmann reisen darf, auch nicht, um sich zu den höheren Oberen zu begeben. (Sitz. 25. Kap. 4. V.) — In diesem Gebote zeigt uns auch die heilige Regel, wohin wir uns bei berechtigten Beschwerden, auch wenn wir solche gegen unsere Oberen hätten, zu wenden haben, nämlich an die höheren Oberen innerhalb des Ordens, und in letzter Instanz an den Papst, den höchsten Oberen aller Orden. Unsere Generalkonstitutionen (327) erklären ausdrücklich: „Bevor eine Sache vom Generalminister des Ordens untersucht und entschieden ist, kann sie nicht außer dem Orden angebracht und verhandelt werden."

91. Die Oberen, zu welchen bedrängte Brüder ihre Zuflucht nehmen, sollen dieselben liebevoll und gütig aufnehmen, wie es ja auch ihr Amt und die Lage der Brüder, welche sich an sie wenden, erfordert; sie sollen ihnen herzliche Vertraulichkeit erweisen, damit die Brüder Muth fassen, sich offen auszusprechen und ihnen alles zu sagen, wie Herren ihren Dienern gegenüber sich klar und vollständig aussprechen. „Denn so muß es sein", sagt der heilige Vater Franciscus, und so ist es ja in der That, „daß die Minister aller andern Brüder Diener sind", wie das auch ihr Name ausdrückt. Daraus kann indes niemand Anlaß nehmen, die seinen Oberen schuldige Ehrfurcht außer Acht zu lassen und hochfahrend seine Forderungen zu stellen; denn, wie der heilige Bonaventura bemerkt, der da gesagt hat: „Wer der Größere ist unter euch, der werde wie der Geringere", (Luk.

22.) hat keineswegs gesagt: Wer der Geringere ist, werde wie der Größere. Der heilige Vater Franciscus warnt selbst vor solch' verkehrter Anschauung, da er in der heiligen Regel fortfährt: Ich erinnere und ermahne aber im Herrn Jesus Christus, daß die Brüder sich hüten vor aller Hoffart, eitler Ehre, Neid, Geiz, Sorge und Bekümmernis dieser Welt, vor Ehrabschneiden und Murren.

Erklärung.

92. In diesen Worten mahnt uns der heilige Stifter in seiner herzlichen Weise, daß wir uns vor jenen Fehlern hüten, die zwar jeder Christ fliehen soll, die aber insbesondere ein Minderbruder meiden muß, weil sie in direktem Widerspruche stehen zu seinem Stande, der vor allem Demuth, Armuth und brüderliche Liebe verlangt.

Zunächst warnt der heilige Vater mit Recht seine Söhne vor aller Hoffart, denn dieses Laster zerstört von Grund aus den Weg, auf den er sie führen wollte, da er sprach: „Ich will, daß ihr auf dem Wege der Einfalt und Demuth wandelt." (Coll. 5.) Er warnt ferner vor der eitlen Ehre und dem Neide, die beide aus der Hoffart hervorgehen: die eitle Ehre, da sie nur das Lob und die Anerkennung vor den Menschen für das vollbrachte Gute sucht, der Neid aber, der traurig macht über die Vorzüge anderer, weil man sich selbst dadurch zurückgesetzt glaubt. Als bestes Gegenmittel wider diese beiden Laster dient die Lehre, welche unser heiliger Vater in seinen Ermahnungen

(Kap. 17) gab, nämlich von allem Guten, das Gott durch die Menschen wirkt, Gott allein die Ehre zu geben, und ihn nicht weniger zu preisen wegen des Guten, das er durch andere, als was er durch uns wirkt.

Da die Armuth das Hauptfundament unseres Ordens ist, so warnt der heilige Stifter weiterhin vor dem Geize, der manchmal im Gewande der Armuth erscheint, indem der Geizige häufig auch für sich selbst kaum das Nothwendige gebraucht; in der That aber ist dieses Laster der wahren Armuth schnurstracks entgegen, da es das Herz seiner Sklaven abgöttisch an die zeitlichen Güter hängt. Darum bezeichnet der heilige Apostel Paulus den Geiz als „eine Knechtschaft der Götzenbilder, die ausschließt vom Reiche Christi." (Eph. 5.)

Ferner sollen Sorge und Bekümmernis dieser Welt uns fern sein, denn sie sind dem kindlichen Gottvertrauen zuwider, in welchem der arme Minderbruder alles Nothwendige zuversichtlich vom himmlischen Vater erwarten darf, wenn er ihm nur treu dient. — Auch werden wir damit gemahnt, uns nicht um die Angelegenheiten der Weltleute zu kümmern, die uns nicht angehen: ihre Prozesse, ihre Testamente, ihre Heirathen und dgl. Unsere Generalkonstitutionen (222) untersagen es mit den Worten: „Keiner von den Brüdern soll ohne ausdrückliche Erlaubnis der Obern, die nur selten und aus wichtiger Ursache zu gewähren ist, sich in Angelegenheiten mischen, die den Orden nicht angehen." Es kann kein Segen Gottes dabei sein, weil es dem Willen Gottes zuwider ist, der uns zu seinem Dienste bestimmt hat. „Kein Streiter

Gottes", sagt der Apostel, „verwickelt sich in weltliche Geschäfte, damit er dem gefalle, dem er sich geweiht hat." (II. Tim. 2.)

Endlich warnt der heilige Vater Franciscus uns vor Ehrabschneiden und Murren; und wie sehr er diese Feinde der Liebe und Eintracht von uns verbannt wissen wollte, sprach er aus, indem er zu seinen Brüdern sagte: „Der Ehrabschneider und Verleumder nährt sich mit dem Blute der Seelen, welche er durch das Schwert seiner Zunge tödtet; und was thut der, welcher gegen seine Oberen murrt, anderes, als daß er den Orden mit der bittern Galle seines Tadels erfüllt?" (Collat. 18.) „Der Orden steht in Gefahr", sagte er ein anderes Mal, „wenn solchen Tadelsüchtigen nicht scharf entgegen getreten wird; der Wohlgeruch, den der heilige Wandel vieler guten Brüder in einem Kloster verbreitet, wird bald verschwinden, wenn solche stinkenden Mäuler nicht geschlossen werden." (Apophth. 17.)

Es folgt weiter im Texte der Regel:

Diejenigen, welche keine wissenschaftlichen Kenntnisse haben, sollen nicht trachten, sie zu erlangen.

Erklärung.

93. Mit diesen Worten will der heilige Stifter keineswegs in seinem Orden das Studium untersagen; es sind vielmehr dazu durch das neunte Kapitel der Regel die Kleriker des Ordens nach ausdrücklicher päpstlicher Erklärung verpflichtet, wie schon oben gesagt ist. Das hier gegebene Verbot

aber geht, wie schon der heilige Bonaventura bemerkt, die Laienbrüder an, welche ihrem Stande gemäß ohne gelehrte Bildung sind; solche, will der heilige Vater, sollen nicht danach trachten, noch zum Studium zu kommen, sondern es soll nach der Mahnung des Apostels „ein jeder in dem Berufe bleiben, in welchem er berufen ward". (I. Cor. 7.) So stellen es auch unsere Generalkonstitutionen (82) ausdrücklich fest: „Die als Laienbrüder aufgenommen sind, können nicht zum Stande der Kleriker übergehen, auch nicht in der Zeit ihrer Prüfung".

Es folgt weiter in der heiligen Regel:

Sie sollen vielmehr darauf achten, daß sie über alles begehren müssen, den Geist des Herrn zu besitzen und dessen heilige Wirkung: immer mit reinem Herzen zu Gott zu beten, Demuth und Geduld in Verfolgung und Krankheit zu haben und diejenigen zu lieben, welche uns verfolgen, tadeln und schelten; denn der Herr sagt: „Liebet eure Feinde und betet für jene, welche euch verfolgen und verleumden. Selig, die Verfolgung leiden um der Gerechtigkeit willen, denn ihrer ist das Himmelreich. Wer aber ausharrt bis zum Ende, der wird selig sein."

Erklärung.

94. Diese Mahnung gilt allen Minderbrüdern, und sie zeigt uns, auf welche Tugenden nach der Absicht unseres heiligen Stifters insbesondere unser Streben gerichtet sein muß. Sie sollen,

sagt er, über alles begehren, den Geist des Herrn zu besitzen und dessen heilige Wirkung, das ist nach dem heiligen Bonaventura den Geist der Andacht, welcher darin besteht, daß man jederzeit eine zärtliche Zuneigung zu Gott trägt; also oft an Gott denkt, gern von Gott spricht und sprechen hört; daß man im Gebete, besonders dem betrachtenden, sich oft und gern mit ihm vereinigt; daß man in seinen täglichen Arbeiten und Verrichtungen alles auf Gott bezieht und seinetwegen thut; daß man durch alles, was uns umgibt und zustößt, auf Gott hingeführt und an ihn erinnert wird. Das einzige Mittel, diesen Geist zu erlangen, sagt der heilige Chrysostomus, ist demüthiges und inbrünstiges Gebet; und dies ist wiederum auch die erste Wirkung, welche der Geist des Herrn hervorbringt, wie der heilige Vater Franciscus es anzeigt, wo er dessen Wirkungen aufzählt, nämlich: immer mit reinem Herzen zu Gott zu beten, mit einem Herzen, das nicht nur von Sünden rein ist, sondern auch von irdischer Anhänglichkeit sich frei hält; denn was an der Erde klebt, kann sich nicht zu Gott erheben. Weiterhin sind jenes Geistes Früchte: Demuth und Geduld in Verfolgung und Krankheit; dann zeigt es sich, ob die Tugend, welche jemand zu haben scheint, nur äußerer Schein ist, oder ob sie im Herzen durch die Gnade und den Geist Gottes fest begründet ist. Ja dieser Geist wirkt nicht nur Geduld in Verfolgung, sondern er setzt uns auch in den Stand, jene zu lieben, die uns verfolgen, tadeln und schelten." Wie sehr müssen wir nicht nach diesem heiligen und heilbringenden

Geiste verlangen! Recht dringend und inbrünstig müssen wir alle den himmlischen Vater darum anflehen, denn ohne denselben können wir das Gebot des Herrn nicht erfüllen, an das uns der heilige Franciscus erinnert: Liebet eure Feinde und betet für jene, welche euch verfolgen und verleumden, noch auch jener Verheißung theilhaftig werden, die er beifügt: Selig die Verfolgung leiden um der Gerechtigkeit willen, denn ihrer ist das Himmelreich. Es genügt aber nicht, einige Zeit nach dem Geiste des Herrn zu verlangen und darum zu flehen, etwa im Noviziate und bei Geisteserneuerungen, sondern wir müssen allzeit darum bitten, daß er bei uns bleibe und nicht aufhöre, in uns zu wirken; denn nur wer ausharrt bis zum Ende, der wird selig sein.

Es ergibt sich aus der Erklärung dieses zehnten Kapitels der Regel, daß in demselben zwei Gebote enthalten sind, die unter schwerer Sünde verpflichten: erstens, daß die Brüder ihren Ministern Gehorsam leisten sollen in allem, was nicht gegen die Seele und unsere Regel ist; zweitens, daß Brüder, welche wissen und erkennen, daß sie die Regel geistlicher Weise nicht halten können, zu ihren Ministern ihre Zuflucht nehmen sollen. Überdies enthält das Kapitel viele wichtige Ermahnungen.

Elftes Kapitel.

Daß die Brüder nicht in Nonnenklöster gehen sollen.

Text: Ich gebiete streng allen Brüdern, keinen verdächtigen Umgang oder Unterhaltung mit Frauenspersonen zu pflegen.

Erklärung.

95. Das gegenwärtige Kapitel dient zum Schutze des dritten Gelübdes, welches wir in der heiligen Profession abgelegt haben, des Gelübdes der Keuschheit. Unser heiliger Stifter wußte wohl, daß, je zarter diese Tugend ist, sie auch um so leichter verletzt wird, und deshalb um so sorgfältiger bewahrt werden muß. Zu ihrem Schutze stellt er darum in der heiligen Regel außer den Verpflichtungen, welche das Gelübde der Keuschheit jedem Ordensmanne auflegt, wie sie in der Erklärung des ersten Kapitels angegeben sind, für uns Minderbrüder noch drei Verbote auf, welche uns nach päpstlicher Erklärung alle drei unter schwerer Sünde verbinden. Der heilige Vater Franciscus wollte dadurch auch den guten Ruf des Ordens und eines jeden Minderbruders gegen allen Verdacht der Unehrbarkeit schützen, wie auch der göttliche Heiland bei allen Verleumdungen gegen seine Person doch keinen Vorwurf in dieser Hinsicht zulassen wollte.

Er hebt an mit den ernsten Worten: Ich gebiete streng, wodurch er zu erkennen gibt, wie wichtig die Sache ist und wie sehr er uns verbinden will; und er gebietet allen Brüdern,

seien sie den andern vorgesetzt, oder Untergebene, mögen sie jung oder schon bejahrt sein, keinen verdächtigen Umgang oder Unterhaltung mit Frauenspersonen zu pflegen. Unter verdächtigem Umgang oder Unterhaltung verstehen die Regelerklärer und insbesondere der heilige Bonaventura einen Verkehr der Art, daß er entweder in dem Bruder selbst leicht Versuchungen wider die Keuschheit hervorruft, oder geeignet ist, bei andern einen bösen Verdacht gegen den Bruder zu erregen.

Verkehr der ersten Art wäre Vertraulichkeit mit Frauenspersonen, häufiger Besuch und lange, unnütze Gespräche mit ihnen, dauerndes Anschauen und Betrachten und dgl. Solches führt leicht Versuchungen herbei. Der Zunder der Begierlichkeit, der nach der Lehre der Kirche in jedem Menschen ist und bis zum Lebensende bleibt, fängt dadurch nur zu bald böses Feuer. „Vertrauten Umgang mit Weibern haben, ohne Schaden zu leiden", sagt unser heiliger Vater Franciscus (Collat. 6.), „halte ich für ebenso schwer, als es nach der heiligen Schrift ist, über glühende Kohlen zu gehen, ohne sich die Fußsohlen zu verbrennen." Wegen dieser nächsten Gefahr zur Sünde sind derlei Dinge jeder Ordensperson durch das Gelübde der Keuschheit untersagt. Wir Minderbrüder aber sind durch das ausdrückliche Verbot der heiligen Regel, die wir gelobt haben, streng verpflichtet, auch den Verkehr der zweiten Art zu meiden, nämlich denjenigen, der, wenn er auch an sich nicht böse, noch uns gefährlich wäre, doch bei andern böses Verdacht erwecken würde. Wir verbinden uns also, wie

der heilige Bonaventura bemerkt, die Keuschheit in ihrer höchsten Vollkommenheit zu beobachten, indem wir uns verpflichten, und zwar unter Todsünde, nicht nur jede Sünde der Unreinigkeit und deren nächste Gelegenheit, sondern auch den Schein und Verdacht zu meiden, wodurch wir andern Ärgernis geben würden, oder woraus doch jemand mit Grund Ärgernis nehmen könnte. Grund zu einem solchen Ärgernis aber, sagt derselbe heilige Lehrer, geben der Ort, an dem man den Verkehr hat, die Zeit, zu welcher, und die Art und Weise, wie man mit einer Frauensperson verkehrt; auch Alter und Beschaffenheit der Person, wie auch des Minderbruders können dazu Grund bieten. Insbesondere würde ein Umgang dann begründeten Verdacht erregen, wenn ein Minderbruder denselben nicht aufgeben wollte, obgleich ihm schon davon abgerathen wäre, ja sogar der Obere ihm denselben verboten hätte. Wer den Frieden seines Herzens bewahren will, seinen guten Ruf und seinen heiligen Orden lieb hat, der wird hierin eher zu viel, als zu wenig auf seiner Hut sein. Je mehr die Welt böse ist, und je leichter sie bösen Argwohn hegt, um so vorsichtiger müssen wir sein, keinen Anlaß dazu zu bieten. Die Ehre des heiligen Ordensstandes fordert es, daß der Ordensmann auch, wie es der Apostel vom geistlichen Vorsteher verlangt, „ein gutes Zeugnis von denen habe, die draußen sind". (I. Tim. 3.)

Seit Jahrhunderten ist es deshalb durch strenges kirchliches Verbot den Frauenspersonen untersagt, in die Klausur von Mannsklöstern einzutreten. Neuerdings verhängte Papst Pius IX. durch die

Apostolische Konstitution Apostolicae Sedis vom Jahre 1869 die dem Papste vorbehaltene Exkommunikation nicht bloß über die Frauen, welche in die Klausur der Mannsklöster eintreten, sondern auch über die Oberen und andere Ordensleute, welche sie zulassen. Unsere Generalkonstitutionen (187) dehnen dieses Verbot auch auf die Zulassung von kleinen Mädchen aus.

Es wird aber jeder Verkehr mit Frauenspersonen, sei es daß diese häufig in das Sprechzimmer des Klosters kommen, oder daß Ordensbrüder sie in ihren Wohnungen besuchen, leicht bösen Verdacht und auch Gefahr für den Ordensmann bringen. Deshalb schreiben auch unsere Generalkonstitutionen (676) allen und jedem einzelnen streng vor, die Gemeinschaft, Vertraulichkeit und den Verkehr mit Frauenspersonen sorgfältig zu vermeiden, und ermahnen (183) die Oberen, daß sie nicht aus geringfügigen Ursachen einem Untergebenen die Erlaubnis geben auszugehen; muß einer ausgehen, so sollen sie ihm einen Begleiter beigeben, besonders wenn er in Häuser von Weltleuten geht. Sie ermahnen auch uns alle (181), daß wir im nothwendigen Verkehr mit Frauenspersonen und auch mit Männern die sittsame Bescheidenheit wahren, welche einem Sohne des heiligen Vaters Franciscus ziemt und geeignet ist, die Frömmigkeit zu fördern.

Es folgt weiter in der heiligen Regel:

Auch nicht in Nonnenklöster zu gehen, ausgenommen jene Brüder, denen vom Apostolischen Stuhle besondere Erlaubnis ertheilt ist.

Erklärung.

96. Nach der Erklärung von Papst Nikolaus III. gilt dieses Verbot nicht bloß für die Klöster der Klarissen, welche die strengste Klausur haben, sondern für alle eigentlichen Nonnenklöster. Jedoch ist zu jenen Räumen der Klöster, wohin Weltleute kommen dürfen, auch Minderbrüdern mit Erlaubnis ihrer Oberen der Zutritt gestattet. Unter eigentlichen Nonnenklöstern aber versteht man die Klöster derjenigen weiblichen Orden, welche feierliche Gelübde und die strenge, Apostolische Klausur haben. Die Fälle, für welche vom päpstlichen Stuhle, insbesondere für geistliche Funktionen, die Erlaubnis zum Eintritt gegeben ist und die Weise, sich dabei zu verhalten, sind durch das kirchliche Recht und auch durch unsere Generalkonstitutionen (693, 697—699) bestimmt.

Der Eintritt in die Klöster von Ordensschwestern, welche nur die einfachen Gelübde ablegen und keine Apostolische Klausur haben, ist durch dieses Verbot der Regel nicht untersagt. Aber mit Recht bemerkt der heilige Bonaventura, daß auch der Besuch von weiblichen Ordenshäusern außer den genannten uns untersagt sein kann auf Grund des ersten Gebotes dieses Kapitels. Und in der That würde ein häufiger und unnöthiger Verkehr in solchen Klöstern geeignet sein, sowohl den guten Ruf zu verdächtigen, als auch unserer Seele zu schaden. „Wird die Seele bei manchem Umgange", sagt der heilige Ignatius, „auch nicht von der Flamme verbrannt, so wird sie doch vom Rauche geschwärzt." Jedenfalls ist ein öfterer nicht

nothwendiger Verkehr in den Nonnenklöstern gegen den Geist der heiligen Regel und gegen die Absicht des heiligen Vaters Franciscus; er wird den Schwestern nicht nützen, den Brüdern aber nur schaden.

Es folgt weiter im Texte der Regel:

Sie sollen auch nicht durch Pathenschaft mit Männern oder Frauen in Verbindung treten, damit nicht durch diese Gelegenheit unter den Brüdern oder von den Brüdern Ärgernis entstehe.

Erklärung.

97. Durch Pathenschaft bei Spendung der Taufe und der Firmung tritt man in eine geistliche Verwandtschaft: in die sogenannte Gevatterschaft mit dem Vater und der Mutter des getauften oder gefirmten Kindes, und auch in Verwandtschaft mit diesem selbst, da man in gewisser Weise Vaterstelle übernimmt und die Verpflichtung, für die christliche Erziehung des Kindes mitzusorgen. Das alles aber bringt den Verkehr und vertraulichen Umgang mit sich, von dem der heilige Vater Franciscus uns fern halten wollte; es kann auch dadurch leicht Ärgernis entstehen, sowohl unter den Brüdern, indem die Kinder und deren Eltern häufig in das Kloster zu ihren Pathen kommen, als auch von den Brüdern, indem diese in den Familien der Kinder häufigen Verkehr haben.

Wir sehen auch hieraus, wie der heilige Vater bemüht war, sowohl uns vom vertrauten Umgange mit Weltleuten fern zu halten, als auch den häufigen Besuch von Weltleuten in unsern Klöstern zu ver-

hüten. Mit vollem Rechte! Denn „wenn jemand die Welt lieb hat, so ist die Liebe des Vaters nicht in ihm." (I. Joh. 2.) Die Weltleute werden nicht von uns geistliche Gesinnungen empfangen, sondern wir werden vielmehr nur zu leicht von ihnen weltlichen Sinn annehmen und den wahren Ordensgeist verlieren.

Aus der Erklärung dieses elften Kapitels ergibt sich, daß in demselben drei Gebote enthalten sind, welche uns unter schwerer Sünde verpflichten: erstens, daß die Brüder nicht verdächtigen Umgang oder Unterhaltung mit Frauenspersonen pflegen; zweitens, daß sie nicht in Nonnenklöster gehen; drittens, daß sie nicht durch Pathenschaft mit Männern oder Frauen in Verbindung treten sollen.

Zwölftes Kapitel.

Von denen, welche unter die Sarazenen und andere Ungläubige gehen wollen.

Text: Wer immer von den Brüdern aus göttlicher Eingebung unter die Sarazenen und andere Ungläubige gehen will, soll dafür Erlaubnis von seinem Provinzialminister begehren.

Erklärung.

98. Die heilige Kirche lobt unsern heiligen Vater Franciscus in den Tagzeiten seines Festes

als einen Mann, der wahrhaft katholisch und ganz apostolisch war. Wie er sich in diesen beiden Eigenschaften auch als Gesetzgeber seines Ordens bewährte, zeigt uns das letzte Kapitel der heiligen Regel. Als apostolischer Mann traf er Anordnungen, daß seine Brüder allen Völkern das Evangelium mit Frucht verkündigen möchten, und damit sein Orden niemals von der Treue und Ergebenheit gegen die katholische Kirche ablasse, will er, daß derselbe unter den Schutz und die Aufsicht der Römischen Kirche gestellt werde.

Zur Verkündigung des Evangeliums hatte der heilige Vater Franciscus vom Beginn des Ordens an seine Söhne in die Länder der Ungläubigen gesandt. Er selbst war muthig vor den Sultan von Ägypten hingetreten und hatte ihm Christum verkündet. Wenn er wollte, daß seine Brüder in dieser apostolischen Thätigkeit ihm nachfolgten, so wollte er doch nicht, daß irgend einer ohne Beruf und ohne die erforderlichen Eigenschaften eine so schwere und gefährliche Arbeit übernehme. Darum sagt er in der heiligen Regel: Wer immer von den Brüdern aus göttlicher Eingebung unter die Sarazenen und andere Ungläubige gehen will. Er wußte recht wohl, daß keiner in solchem Amte Frucht bringen und bleibende Frucht hinterlassen könne, wenn er nicht von Gott dazu erwählt und gesetzt sei; darum will er, daß keine andern Brüder dasselbe antreten, als die durch göttliche Eingebung dazu angeregt worden.

Als Feld ihrer Missionsthätigkeit denkt sich der heilige Vater zunächst die Länder der Sara-

zenen oder Mohammedaner, welche zu seiner Zeit vom Morgenlande her immer weiter siegreich vordrangen und das ganze christliche Abendland sich zu unterwerfen trachteten; als ritterlicher Streiter Christi will Franciscus mit seiner Schaar ihnen muthig entgegenziehen, um sie selbst für Christus zu erobern. Doch sein apostolischer Eifer beschränkt sich nicht auf ein Volk, auch andere Ungläubige sollen der Wohlthat des Evangeliums durch die Seinigen theilhaftig werden.

Wenn nun Brüder glauben, durch göttliche Eingebung zur Missionsthätigkeit unter den Heiden angetrieben zu werden, so soll doch alles erst durch die Oberen geprüft und nichts ohne den Segen des Gehorsams unternommen werden. Darum schreibt der heilige Stifter jedem vor, daß er von seinem Provinzialminister dafür Erlaubnis begehren soll. Sehr begründet ist diese Bestimmung; denn manchmal scheint etwas göttliche Eingebung zu sein, man meint nur die Ehre Gottes und das Heil der Seelen im Auge zu haben, und in Wahrheit ist mehr Eigenliebe und Eitelkeit, Lust und Veränderung und Verlangen nach Freiheit und außerordentlichen Dingen die Triebfeder, ohne daß man es selbst recht erkennt. „Nicht jedes Verlangen", sagt Thomas von Kempen (Nachf. Chr. III. 15), „auch wenn es dem Menschen gut und heilig scheint, kommt vom heiligen Geiste, und es ist schwer, richtig zu entscheiden, ob der gute Geist oder ein anderer dich treibt." Darum will der heilige Franciscus, daß ein Minderbruder, wenn er sich zu den auswärtigen Missionen berufen glaubt, seinen Beruf dem Urtheil und

der Entscheidung des Provinzialministers unterbreite.

Es heißt weiter in der Regel:

Die Minister aber sollen nur jenen diese Erlaubnis geben, welche nach ihrem Urtheil für eine solche Sendung geeignet sind.

Erklärung.

99. Die Provinzialminister sollen also nach Bestimmung der heiligen Regel über den Beruf der Brüder zu den Missionen urtheilen und dürfen keinem die Erlaubnis geben, den sie nicht für geeignet erachten. Der heilige Bonaventura fordert hierfür insbesondere vier Eigenschaften: einen gesunden, abgehärteten Körper, um die mancherlei Beschwerden zu ertragen; einen standhaften Glauben, der bei einem Kleriker, durch gründliche Wissenschaft unterstützt, auch andere zur Erkenntnis und Einsicht des Glaubens führen kann, der aber bei jedem Bruder, welcher in die Missionen geschickt werden will, so fest im Herzen begründet sein muß, daß er bereit ist, alles für denselben zu leiden; drittens wird erfordert eine erprobte Tugend, um nicht selbst zum Falle zu kommen, da man andere aus der Finsternis herausführen will; und endlich ein unsträflicher Wandel, um mehr noch durch das Beispiel, als durch das Wort Seelen für Christus gewinnen zu können. Ob jemand diese Eigenschaften hat, wird sein Provinzialminister am besten beurtheilen können, und wenn auch nach den jetzigen kirchlichen Bestimmungen die Entscheidung über die Sendung

zu den auswärtigen Missionen von höhern kirchlichen Oberen getroffen wird, so würde es doch ein sehr bedenkliches Zeichen gegen den göttlichen Beruf sein, wenn ein Minderbruder, den sein Provinzialminister nicht für geeignet hält, doch eigensinnig auf seinem Vorhaben beständen.

Es folgt weiter in der Regel:

Überdies befehle ich den Ministern unter dem Gehorsam, daß sie vom Papste, unserem Herrn, einen aus den Kardinälen der heiligen Römischen Kirche begehren, der diese Bruderschaft lenke, schütze und zurechtweise, damit wir, immer den Füßen dieser heiligen Kirche untergeben und unterworfen, standhaft im katholischen Glauben, die Armuth und Demuth und das heilige Evangelium unseres Herrn Jesu Christi, das wir fest versprochen haben, halten mögen.

Erklärung.

100. Diese Worte enthalten ein streng verpflichtendes Gebot, nach welchem zunächst der Generalminister, in dessen Ermangelung aber alle Provinzialminister vom Papste einen Kardinal als Protektor unseres Ordens erbitten müssen. Gemäß der Erklärung von Gregor IX. und dem Wortlaute der Regel hat die Bestellung dieses Beschützers und Aufsehers einen dreifachen Zweck: erstens, daß wir niemals einem Schisma oder einer Trennung von der Kirche verfallen, sondern immer den Füßen der heiligen Römischen Kirche

untergeben und unterworfen bleiben; zweitens, daß wir nie in eine Häresie gerathen, sondern standhaft verharren im katholischen Glauben; drittens, daß wir nicht von der treuen Beobachtung unserer heiligen Regel ablassen, sondern die Armuth und Demuth, die Grundlagen unseres Ordens, und das heilige Evangelium unseres Herrn Jesu Christi, dessen Mark unsere Regel in sich schließt und welches wir in derselben fest und feierlich gelobt haben, bis zum Tode treu halten mögen.

Hiermit endigt die Regel der Minderbrüder. Als Schluß der Bulle, welche sie bestätigt, fügt der Statthalter Christi noch die Androhung schwerer Strafen für alle Widersacher derselben bei mit den Worten:

Es soll also durchaus keinem Menschen erlaubt sein, dieses unser Bestätigungsschreiben abzuschwächen oder in verwegenem Beginnen dagegen anzugehen. Wenn aber jemand sich herausnehmen würde, dies zu versuchen, der wisse, daß er der Ungnade des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus verfalle.

Gegeben im Lateran am dritten Tage vor dem Christmonat im achten Jahre unserer päpstlichen Regierung, d. i. den 29. November im Jahre des Herrn 1223.

Den treuen Beobachtern zum Troste schließen wir diese Erklärung mit den Worten des Apostels: „Alle, welche dieser Regel folgen, Friede über sie und Barmherzigkeit.“ (Gal. 6.)

Anhang.

Verhaltungsregeln für die Laienbrüder in ihren verschiedenen Ämtern.

(Von † P. Gregorius Janknecht.)

I. Der Pförtner.

1. Die erste Person, der man beim Besuche eines Klosters begegnet, ist der Pförtner. Nach dem Eindruck, den seine Erscheinung und sein Benehmen macht, bildet der Eintretende gewöhnlich schon gleich sein Urtheil über das Kloster und dessen Bewohner. Der gute Ruf des ganzen Klosters hängt also vielfach schon allein vom Pförtner ab. Diese Thatsache muß ihm die Überzeugung geben, daß der Obere durch die Übertragung dieses Amtes ihm ein großes Vertrauen bewiesen, welches zu rechtfertigen sein unausgesetztes Streben sein soll. Er richte sich deshalb stets und in allem nach dem Willen seines Oberen, befolge treu die von ihm erhaltenen Verhaltungsmaßregeln und Anweisungen,

und setze ihn über alle wichtigeren Vorkommnisse aufrichtig und rechtzeitig in Kenntnis; er habe überhaupt vor seinem Oberen keinerlei Geheimnisse und lasse sich auch ohne dessen Vorwissen und ausdrückliche Erlaubnis niemals in seinem Amte durch einen andern vertreten.

2. Er sei emsig und unverdrossen in seinem Amte, vermeide alle Langsamkeit und Zögerung und begebe sich, sobald er die Schelle hört, ungesäumt zur Pforte.

3. Er bleibe soviel als möglich immer Herr seiner selbst und in seiner Gemüthsstimmung sich gleich, damit er alle, welche aus was immer für einer Ursache zur Pforte kommen, wie zahlreich sie auch sein mögen, mit Ruhe und Geduld, mit religiöser Bescheidenheit und stets liebreicher Miene empfange und bescheide und so erbaut und zufrieden entlasse.

4. Er sei aufmerksam, daß zu den bestimmten Stunden sowohl die innern, als die äußern Thüren geschlossen werden. Die Klosterpforte lasse er niemals offen stehen.

5. Alle Briefe, die an der Pforte abgegeben werden, hat er dem Oberen gewissenhaft zu überreichen; keinen Brief darf er ohne Vorwissen des Oberen weiter befördern. Ausgenommen sind die Briefe derjenigen, welche zum Definitorium gehören oder gehört haben; diese können ihre Briefe unmittelbar durch den Pförtner abschicken und von ihm in Empfang nehmen.

6. Er halte die Ansprachzimmer und die anstoßenden Räume mit großer Sorgfalt rein und sauber und sorge auch, daß an der Pforte nicht

laut gesprochen werde. Reinlichkeit, Ordnung und Stille machen auf jeden Eintretenden einen wohlthuenden, erbaulichen Eindruck.

7. Er fliehe den Müßiggang und sei sorgfältig darauf bedacht, alle freie Zeit zu nützlicher Beschäftigung zu verwenden.

8. Er sei sehr vorsichtig im Reden, spreche wenig und erbaulich und halte die Leute nicht mit unnöthigen Unterhaltungen auf.

9. Er sei verschwiegen und hüte sich, alles, was er an der Pforte erfahren, im Kloster herumzutragen. Ein Schwätzer ist niemals ein guter Pförtner.

10. Er sei besonders liebevoll gegen die Armen, nehme sie stets gut auf, und erkundige sich als Ordensmann bei seinem Oberen, was er ihnen geben und austheilen könne. Er behandle sie niemals hart und mit Verachtung; denn der Glaube lehrt uns, daß sie die Stelle Jesu Christi vertreten. Er versäume also nicht, die Noth, die er gesehen oder erfahren, dem Oberen mitzutheilen und freue sich stets, wenn er Gelegenheit hat, den Armen an Leib und Seele Gutes zu thun, allerdings in den Grenzen, welche ihm der Gehorsam gezogen.

11. Er bemühe sich stets, in der Gegenwart Gottes zu wandeln, die Geistessammlung und den Geist des Gebetes zu bewahren, die Regeln der religiösen Bescheidenheit und Sittsamkeit zu beobachten und dadurch wirksam den Gefahren zu begegnen, welche die Zerstreuungen seines Amtes nothwendig mit sich bringen.

II. Der Sakristan.

1. Der Sakristan achte sein Amt sehr hoch und betrachte es als das ehrenvollste im Kloster.

2. Er nähre in sich stets die Tugend eines lebendigen Glaubens. Denn da er immer heilige und gottgeweihte Geräthe unter den Händen hat, so würde er ohne diesen Geist des Glaubens mit denselben bald zu vertraut werden und dahin kommen, sie wie gewöhnliche und unheilige Gegenstände zu behandeln zum Nachtheil der Ehre Gottes und seines eigenen Seelenheiles.

3. Insbesondere erneuere er oft den Akt des Glaubens an die wirkliche Gegenwart des Heilandes im allerheiligsten Altarssakramente und beweise denselben durch sein ehrerbietiges Benehmen in der Kirche, namentlich in der unmittelbaren Nähe des Tabernakels. Niemals unterlasse er die vorgeschriebene Kniebeugung.

4. Er sorge, daß an der heiligen Stätte, deren Obhut ihm anvertraut ist, immer reine und unverdorbene Luft, musterhafte Ordnung und Reinlichkeit herrschen, und namentlich, daß das vorgeschriebene ewige Licht stets brennend erhalten werde.

5. Wenn alle Brüder nach der Mahnung unsers heiligen Vaters Franciscus den Priestern mit Ehrfurcht begegnen sollen, so gilt das besonders für den Sakristan, weil er mehr mit ihnen in Berührung kommt. Er wolle sie also nicht anreden, wie ein Oberer, welcher befiehlt, sondern komme vielmehr wie ein Untergebener, wenn er ihnen anzeigt, daß die Zeit für die heilige Messe oder eine andere kirchliche Funktion gekommen sei, oder daß man sie in den Beichtstuhl bitte.

6. Er sei dem Priester beim Ankleiden mit ehrerbietiger Sorgfalt behülflich und lasse niemals einen Priester zur heiligen Messe oder einer andern Andacht aus der Sakristei gehen, ohne sich überzeugt zu haben, daß er gut angekleidet sei.

7. Er bemühe sich, die Hostien in jeder Hinsicht tadellos zu backen und auszustechen und zwar mit einer Liebe, als gelte es, den Thron Gottes zu bereiten; er selbst übernehme die Sorge für den Wein und das Wasser.

8. Ist ihm ein Gehülfe für gewisse Arbeiten beigegeben, so begegne er ihm mit Rücksicht und Liebe, lasse sich nicht in Aufregung bringen, wenn derselbe etwas thut, was nicht nach seinem Sinne ist, und enthalte sich, darüber in Vorwürfe auszubrechen. Die Verrichtungen, zu denen er Zeit hat, nehme er selber vor, und hat er Beihülfe nöthig, so bitte er darum in bescheidener Weise.

9. Eine Haupttugend des Sakristans sei die religiöse Sittsamkeit und Bescheidenheit, weil er ohne dieselbe den Leuten, welche ihn beobachten, zu geringer Erbauung, wenn nicht zum Anstoß gereichen wird. Er spreche also in der Kirche und Sakristei nur mit leiser Stimme, arbeite nicht mit Hast und Ungestüm, vermeide unnöthiges Geräusch, gehe nicht zu schnell und bewache seine Augen, wenn er mit Frauen zu sprechen hat; mit letzteren mache er überhaupt nicht viele Worte, sondern fertige ihre Reden unter Beobachtung der nothwendigen Höflichkeit mit kurzer Antwort ab.

10. Er hüte sich, überflüssige, nur der Eitelkeit dienende Ausgaben zu veranlassen; halte sich an die herkömmliche Ordnung und ändere dieselbe

nicht ohne Vorwissen und ausdrückliche Gutheißung des Oberen.

11. Er thue alles in reiner Meinung für Gott und zu Ehren des heiligsten Sakramentes und der lieben Heiligen, nicht aus Ehrgeiz, Eigenliebe und Eitelkeit.

III. Der Krankenwärter.

1. Der Krankenwärter hat ein wichtiges, recht beschwerliches, aber auch sehr verdienstliches Amt.

2. Um dasselbe gut zu versehen, gewöhne er sich, in seinen Kranken die Person Jesu Christi selbst zu betrachten, welcher ja im heiligen Evangelium ausdrücklich erklärt, daß ihm der Beistand, den man den Kranken leiste, so wohlgefällig sei, als werde er seiner eigenen Person erwiesen. Außerdem stelle er sich nach dem Rathe des heiligen Leonardus von Portu Maurizio recht oft und lebendig im Geiste vor, er selbst wäre krank, und jene Liebe, welche er dann an sich in Ausübung gebracht sehen möchte, übe er an seinen Kranken aus, wie es auch unsere heilige Regel verlangt.

3. Die Ordensleute haben Gott zu Liebe Vater und Mutter verlassen und auf alles Irdische verzichtet. Sie haben deshalb das Recht, zu erwarten, daß für sie in der Krankheit ihrem heiligen Stande entsprechend in jeder Hinsicht gut gesorgt, und alle vom Arzte verordneten Mittel ihnen gern und mit Liebe gereicht werden.

4. Der Krankenwärter sei sorgfältig darauf bedacht, daß im Krankenzimmer, soweit es sich thun läßt, die Luft frisch und rein sei und überall

die äußerste Reinlichkeit herrsche, daß die für die Kranken verordneten oder zuträglichen Speisen gut zubereitet und, wie die Arzneien, zur festgesetzten Zeit verabreicht werden, daß die Betten gut gemacht und recht behaglich mit hinreichenden Decken versehen seien, und daß die Kranken nicht durch Licht oder Geräusch belästigt werden.

5. Er achte immer darauf, daß nicht zu viele in der Krankenstube sich aufhalten, dort zu viel und laut sich unterhalten und so, statt dem Kranken Erholung zu gewähren, sein Leiden nur vermehren.

6. Er selbst gebe ohne Vorwissen des Oberen dem Kranken keine, vom Arzte nicht vorgeschriebene Arznei. Da die Erfahrung aber lehrt, daß ein Kranker sich sehr leicht von einem übeln Triebe zu Sachen verleiten läßt, welche seiner Genesung hinderlich sind, so unterlasse er nicht, den Kranken in solchen Fällen mit aller Schonung und Liebe aufmerksam zu machen und zu warnen, oder wende sich deshalb an einen andern Ordensmann, zu welchem der Kranke besonderes Vertrauen hat, damit dieser ihm die nöthigen Vorstellungen mache, und wenn auch das nicht zum Ziele führt, wende er sich an den Oberen.

7. Er erscheine vor den Kranken nie mit verstörtem und finsterem Gesichte, sondern bewahre mit Gottes Gnade eine sich stets gleichbleibende Ruhe, Freundlichkeit, Theilnahme und Dienstfertigkeit, namentlich bei langwierigen und demüthigenden Krankheiten sowie gegen schwer zu befriedigende und ungeduldige Kranke.

8. Er offenbare nicht Umstände und Ursachen der Krankheit, welche für den Kranken demüthigend

sind, sondern setze seine Ehre darin, aus brüderlicher Liebe in dieser Beziehung schweigen zu können, wie ein Beichtvater.

9. Niemals halte er einem Kranken die Ursache seines Übels vor, noch zeige oder spreche er aus, als bilde sich der Kranke sein Übel nur ein. Nur dem Oberen steht es zu, darüber zu urtheilen; Amt des Krankenwärters dagegen ist es, jeden Kranken, welcher auf dem Krankenzimmer ist, so lange er dort bleibt, mit Liebe und Hingebung zu bedienen.

10. Er sei überzeugt, daß der Obere der heiligen Regel gemäß den Kranken jede thunliche Erleichterung und Hülfe zu verschaffen gern bereit ist, und wende sich deshalb in vorkommenden Fällen mit vollem Vertrauen an ihn, mache ihm Vorstellungen und trage ihm seine Wünsche vor, beruhige sich dann aber auch unweigerlich bei der Entscheidung und dem Ausspruch des Oberen.

11. Er mache im Falle einer schweren und gefährlichen Krankheit in guter Manier zeitig den Kranken darauf aufmerksam, daß er selbst um die Ertheilung der heiligen Sterbesakramente bitte; denn so ist es erbaulich für die Kommunität.

12. Er bete recht oft und inbrünstig zu Gott für seine Kranken und flehe ihn an, er möge sie segnen, sowie die Speisen und Heilmittel, welche er ihnen reicht. Er bete insbesondere für die Kranken, welche ihm etwa ein beleidigendes Wort gesagt, oder sich sonst etwas Beleidigendes gegen ihn erlaubt haben; er verzeihe ihnen von ganzem Herzen, gebe das auch zu verstehen, und beweise es namentlich dadurch, daß er sich doppelt bemüht, ihnen Freude und Erleichterung zu verschaffen.

13. Er unterrichte sich genau, was bei der Spendung der heiligen Sterbesakramente nöthig und zu beobachten ist, damit diese heilige Handlung ohne Störung und zur Erbauung vor sich gehe.

14. Ist ein Kranker gestorben, so erweise er der Leiche alle Liebesdienste, welche er einst sich erwiesen zu sehen wünscht.

15. Nichts in seinem Amte sei ihm aus Liebe zu Gott zu gering, zu niedrig, zu demüthigend.

Ein gewissenhafter, pflichttreuer, sich aufopfernder Krankenwärter ist ein Schatz für das Kloster und ein Liebling Gottes.

IV. Der Koch.

1. Der Bruder Koch verwende auf die Ausübung seines Amtes die größte Sorgfalt. Denn von dieser Treue und Sorgfalt (dasselbe gilt von dem Bäcker und Brauer) hängt der Gesundheitszustand der klösterlichen Gemeinde wesentlich und zum größten Theile ab.

2. Er thue deshalb alles, um das Kochen gut zu erlernen, indem er von den Geübteren in seinem Amte jede Belehrung gern annimmt, nachfragt, sich erkundigt und ein praktisches Kochbuch zu erlangen sucht, worin sich die gehörige Anleitung findet, gut und schmackhaft, kräftig und doch leicht verdaulich zu kochen. Er hüte sich, durch seine Sorglosigkeit in dieser Beziehung der ganzen Kommunität eine unfreiwillige Buße aufzulegen. Tugendakte werden durch eine schlechte Küche nicht veranlaßt, sondern das gerade Gegentheil.

3. Sein Hauptstreben gehe dahin, den Ruf eines reinlichen und saubern Koches sich zu erwerben. Gewöhnliche, ja ärmliche Gerichte, zubereitet von einem guten, reinlichen Koch, munden besser als kostbare Speisen, hergerichtet ohne Reinlichkeit und Geschick. Er halte also darauf, im Rufe eines reinlichen Mannes zu stehen. Jedermann im Kloster soll wissen, daß in seiner Gegenwart keiner es wagt, die Speisen, welche aufgesetzt werden sollen, mit der Hand zu berühren.

4. Er begnüge sich nicht damit, selbst sauber zu sein, sondern wache auch darüber, daß die ganze Küche in guter Ordnung gehalten, alles Geschirr rein und glänzend sei. Jeden, welcher zufälliger Weise durch die Küche geht, soll die darin herrschende Reinlichkeit und Ordnung erfreuen und erbauen.

5. Er scheue keine Mühe, sei immer bereit, fest und entschieden anzufassen, gebe selbst das erste Beispiel der Arbeitsliebe und lade, was er selbst thun kann, keinem andern auf. Jeder weiß, und der Kochbruder am besten, daß die Speisen um so besser bereitet werden, je mehr Mühe ein geschickter Koch darauf verwendet. Er mache sich also die Arbeit nicht allzu leicht. Es ist für ihn eine löbliche Eitelkeit, als guter, pflichttreuer, unermüdlicher Koch bekannt zu sein.

6. Er strebe danach, den ihm auf der Küche beigegebenen Gehülfen denselben Geist und dieselben Gesinnungen mehr durch sein Beispiel, als durch Worte einzuflößen, vermeide grobe Manieren, befehle nicht in hochfahrendem Tone, sondern behandle sie mit Rücksicht und Liebe, und gebe ihnen

ohne Zurückhaltung und Eifersucht nach bestem Wissen und Gewissen alle Anleitung, das Amt eines Koches später selbständig gut und zu allseitiger Zufriedenheit zu verwalten.

7. Er halte sich an die hergebrachte Ordnung und in vollständiger Abhängigkeit von den Bestimmungen des Oberen in allem, was auf den Tisch Bezug hat, was die Beschaffenheit und Menge der Speisen und die Zahl der Gerichte betrifft; er beschränke sich darauf, mit Bescheidenheit und Unterwürfigkeit auseinander zu setzen, was er glaubt sagen zu müssen.

8. Er übe eine weise Sparsamkeit in Bezug auf Holz und Kohlen, verbrauche überhaupt nichts unnöthiger Weise, sammle die Überbleibsel und verwende sie der Armuth und Billigkeit gemäß.

9. Er sei ganz durchdrungen von Demuth, Geduld und Liebe, zu deren Übung die Küche zahllose Anlässe und Gelegenheiten darbietet. Er übe diese Tugenden innerlich und äußerlich, indem er liebevoll redet, wenn etwas zu sagen ist, liebevoll gibt, wenn etwas verlangt wird, und wo möglich alle zufrieden stellt; wenn er aber etwas nicht geben kann oder darf, so bescheide er den Betreffenden mit Sanftmuth und Freundlichkeit. Er behandle alle Mitbrüder unparteiisch, sei nicht knauserig und entziehe ihnen nichts von dem, was er der Gewohnheit oder der Erlaubnis des Oberen gemäß ihnen geben kann, sei es, was die Beschaffenheit oder das Maß oder die Zubereitung der Speisen betrifft.

10. Mit besonderer Sorgfalt bereite er die Speisen für die kranken Mitbrüder und unterlasse

nicht, die Überbleibsel der Speisen möglichst reinlich und schmackhaft zubereitet dem Pförtnerbruder für die Armen zur Verfügung zu stellen.

11. Er sorge, daß auf der Küche zur vorgeschriebenen Zeit das heilige Stillschweigen musterhaft gehalten werde, und gestatte auf derselben weder sich, noch seinen Gehülfen, noch einem andern irgend welche Naschhaftigkeit.

So wird sein Amt, wie so vielen Heiligen und Seligen, auch ihm zur Vollkommenheit verhelfen.

V. Der Refektorarius.

1. Die erste Tugend des Refektorarius ist die Reinlichkeit und Ordnungsliebe. Er soll also das Refektorium und alles, was dort gebraucht wird, höchst sauber und reinlich halten. Das Refektorium soll ja für die Ordensleute ein Ort geistiger und leiblicher Erquickung und Aufheiterung sein. Zudem wird es auch oft von Fremden, Geistlichen und Weltleuten besucht, die in einem Ordenshause am meisten durch die Sauberkeit aller Räume angesprochen und erbaut werden.

2. Der Refektorarius muß dahin streben, daß nichts daselbst das Auge beleidige, sondern daß ein jeder sagen muß, kein weltlicher Speisesaal sei schöner und besser in Ordnung gehalten und mache einen wohlthuenderen Eindruck, als das Refektorium eines Klosters.

3. Er bestrebe sich, sein Amt immer mit religiösem Anstand, Freundlichkeit und Bescheidenheit zu versehen.

4. Er bewahre stets seine Ruhe, überstürze sich nie und thue deshalb alles zur rechten Zeit.

Eine zu große Eile in diesem Amte taugt zu nichts, als Schüsseln und Gläser zu zerbrechen und zuweilen große Störung zu machen.

5. Er übe die Abtödtung, esse und trinke nicht außer der Zeit, beobachte treu das heilige Stillschweigen und lasse nicht zu, daß im Refektorium unter allerlei Vorwänden gewisse Mißbräuche sich einschleichen oder fortdauern, sondern mache, wenn nöthig, pflichtgemäß dem Oberen die Anzeige.

VI. Der Hospitularius oder Fremdenwärter.

1. Der Fremdenwärter sei gleichfalls ein Muster der Reinlichkeit und Ordnungsliebe. Er sorge, daß die für die Fremden bestimmten Zellen zu jeder Zeit in Ordnung seien und bringe deshalb, sobald ein Fremder abgereist ist, die betreffende Zelle ungesäumt wieder in Ordnung.

2. Er empfange die Fremden stets mit Freundlichkeit und Güte, auch wenn sie zu sehr ungelegener Zeit ankommen.

3. Er beobachte sorgfältig die Regeln des religiösen Anstandes und sei überhaupt mit Umsicht und Klugheit darauf bedacht, daß die Fremden nur gute Eindrücke vom Kloster mitnehmen können.

4. Er sei freundlich und herzlich, nicht geziert, sondern ungezwungen und natürlich in der Unterhaltung, aber zurückhaltend über innere Angelegenheiten des Klosters und des Ordens, und verbreite auch nicht die etwa gehörten Neuigkeiten gleich wieder im Kloster.

VII. Der Terminarius oder Almosensammler.

1. Der Terminarius halte sich überzeugt, daß ihm durch die Übertragung dieses Amtes ein großes Vertrauen bewiesen wird. Denn da er unter den Weltleuten das Kloster zu vertreten hat, so dient er, mag er wollen oder nicht, als Muster, nach welchem diese sich ihre Vorstellungen von dem Kloster und dem Orden, dem er angehört, bilden.

2. Er vergesse daher nie und nirgends, daß er Ordensmann ist und darum gewissenhaft alles zu vermeiden hat, woran die Weltleute mit Grund Anstoß und Ärgernis nehmen könnten, ja daß er aus demselben Grunde die Pflicht hat, dieselben zu erbauen und unter ihnen als wahrer Ordensmann zu gelten.

3. Er übernehme das Amt in reiner Meinung im heiligen Gehorsam, empfehle sich oft und innig dem Schutze Gottes und der heiligsten Jungfrau, sowie des heiligen Schutzengels, und trage alle vorkommenden Mühen und Beschwerden aus Liebe zu Gott und zum Orden in Geduld.

4. Er begehre das Almosen demüthig aus Liebe zu Gott, danke auch für die kleinste Gabe, und versichere die Wohlthäter des dankbaren Gebetes seiner Mitbrüder im Kloster. — Um Geld darf er niemals bitten, wenn er auch weiß, daß die Leute statt der erbetenen Sache gewöhnlich Geld geben.

5. Er spreche nicht über die innern Angelegenheiten des Klosters und des Ordens; namentlich vermeide er in dieser Beziehung alle und jede

Prahlerei sowie Herabsetzung anderer Orden und religiösen Genossenschaften.

6. Er mische sich nicht in die Streitigkeiten und Heirathsangelegenheiten der Familien, sondern verweise, wenn Rath verlangt wird, im allgemeinen stets auf den Pfarrer oder Beichtvater.

7. Er vermeide ein weltliches und freies, aber auch ein gesuchtes und gekünsteltes Benehmen; vielmehr sei er, wie es unserm Orden entspricht, einfach und natürlich, demüthig und bescheiden.

8. Den Priestern begegne er stets mit besonderer Ehrfurcht und spreche über sie bei andern nur Gutes.

9. Auf seinen Wanderungen befolge er den Grundsatz: „Die Augen zur Erde, den Rosenkranz in der Hand, das Herz bei Gott".

10. Er dehne seinen Aufenthalt in der Welt niemals unnöthig aus, sondern eile immer gern und freudig zum Kloster zurück.

Aus den Tugenden, welche bei den bisher besprochenen Ämtern und Geschäften geübt werden müssen, können diejenigen Brüder, welche andere Beschäftigungen haben, wie der Bäcker, der Brauer, der Gärtner, der Schneider, der Schuster, der Schreiner, der Schmied, der Maurer u. s. w. die für sie passenden leicht selbst auswählen. Übrigens werden reine Meinung, Liebe zur Arbeit und angestrengter Fleiß, Reinlichkeit und Ordnungsliebe, Sparsamkeit und Sorgsamkeit, Treue und Pünktlichkeit, vollkommener Gehorsam und Abhängigkeit vom Willen des Oberen, Ehrfurcht gegen die Prie-

ster, Verträglichkeit, wahre, unparteiische brüderliche Liebe und Bereitwilligkeit, so viel der Gehorsam es erlaubt, allen zu helfen und alle zu befriedigen, Demuth, Sanftmuth und Geduld, Geist des Gebetes und Liebe zum Stillschweigen für jeden Bruder in jedem Amte und bei jeder Beschäftigung unentbehrlich bleiben. Werden die verschiedenen Beschäftigungen und Ämter aber in diesem Geiste und mit dieser Gesinnung versehen, so sind die Laienbrüder die Freude und der Trost der Oberen, genießen die Hochachtung und Liebe aller Mitbrüder, sind ein Gegenstand der Erbauung für die Weltleute, vermehren tagtäglich ihre Verdienste und können mit zuversichtlichem Vertrauen als Vergeltung für die kurze Stunde irdischer Mühe und Arbeit erwarten eine Ewigkeit der Ruhe am Orte der Seligkeit, — welche uns Allen auf die Fürbitte unsers heiligen Vaters Franciscus in seiner grundlosen Güte und Barmherzigkeit verleihen wolle der allmächtige Gott Vater, Sohn und heiliger Geist. Amen.

Register
zur Regelerklärung.

Die Zahl zeigt die laufende Nummer an.

Abstimmung über Novizen 25. 26.
Abstinenz 40.
Almosen, wir müssen von A. leben 66. ob wir A. begehren müssen 66. wie es gesammelt werden soll 66. bestimmte und unbestimmte A. 53.
Andacht beim Officium 38. Geist der A. 57. 94.
Anstand gegen Weltleute 43. auch gegen Mitbrüder 44.
Apostasie geistige 30. die wirkliche ist vorbehaltene Sünde 71.
Apostolischer Syndikus, seine Ernennung 55. sein Amt 52. 63. 65.
Arbeit ist für jeden Pflicht 56. wie sie soll verrichtet werden 57. Lohn derselben 58.
Arme können nicht durch Geldalmosen unterstützt werden, welches für das Kloster gegeben ist 53. wann wir andere Geldunterstützung für sie beschaffen dürfen 53.
Armuth, Gelübde der A. 14. wir sind zur höchsten A. verpflichtet 59. Hochschätzung und Lohn derselben 67.
Aspiranten zum Orden sind an den Provinzial zu weisen 17. deren Prüfung und Zeugnisse 18. Erfordernisse zum Eintritt 19. 20. 21. wann sie ihre zeitlichen Güter vertheilen müssen 21.
Aufnahme in den Orden 17.
Austritt aus dem Orden 30.

Bauen der Armuth gemäß 67.
Beharrlichkeit im rechten Ordensgeiste 94.
Beichte der Ordensbrüder 73.
Beichtväter, wie sie die Sünder aufnehmen sollen 73. 74.
Beinkleider von Leinen oder anderem Stoff 31.
Bekümmernis dieser Welt 92.
Benediktionsfaste 41.
Beurtheilen sollen wir niemand 35. 43.
Brevier darf jeder haben 38.
Briefe verhindern, wann vorbehaltene Sünde 71.
Briefmarken, ob als Geld anzusehen 48.
Brüder, bedrängte 68. 90.
Bulle der Regelbestätigung im Original 4.
Chorgebet ist Pflicht der Klostergemeinde 37. im Chor der Kirche zu verrichten 37.
Demuth ist Minderbrüdern besonders nothwendig 10. 92. 94.
Diebstahl an Klostersachen 53. 64. wann vorbehalten 71.
Discalceaten oder Alkantariner 8.
Dinge, überflüssige und eitle 67. feine und zierliche 67.
Dispens vom Officium 37. von der Abstinenz 40. Geld zu gebrauchen 49.
Ehe nach der einfachen Profeß unerlaubt, nach der feierlichen ungültig 14.
Ehrabschneiden sorgfältig zu meiden 92.
Ehre, eitle zu fliehen 92.
Ehrfurcht gegen den Papst 15. gegen Priester und Obere 44.
Eidschwur, falscher, wann vorbehalten 71.
Eigenthum ist uns untersagt 60. welches nach der einfachen Profession bleibt 21. worin die Sünde des E. besteht 61. wann sie vorbehalten ist 71.
Eigenthümer der Sachen, die wir gebrauchen 63.
Einkleidung, wer sie vorzunehmen hat 23.
Einkünfte, jährliche sind verboten 61.
Eisenbahn, wann erlaubt darauf zu fahren 45.
Erbschaft, ob wir solche annehmen dürfen 61. was dem Kloster vermacht ist, soll der Syndikus annehmen 65.
Erlaubnis, welche erforderlich sei zum Annehmen 62.
Essen, was uns vorgesetzt wird 46.
Evangelium, wie wir es beobachten müssen 11.

Fahren, ob es uns verboten sei 45.
Familien des Ordens 8. 9.
Fasten des Ordens 40. welche frei davon sind 42.
Fehler anderer nicht bekannt zu machen 44. wann es vorbehaltene Sünde sei 71.
Fleischessünde ist vorbehalten 71.
Frauenspersonen, welcher Umgang mit denselben verdächtig sei 95. öfterer Verkehr zu meiden 95.
Freitag ist stets Fast- und Abstinenztag 40.
Freund, geistlicher, wer es sei 52.
Friede zum Gruße 46.
Friedensstörer sind streng zu bestrafen 44.
Fußbekleidung, verschiedene 33.
Garten, wozu er dienen soll 61. sei nicht übergroß 61.
Gebet, dem Geiste des G. sollen alle Dinge dienen 57. für die Verstorbenen zu beten 39.
Gebote der Ordensregel 13.
Gebrauch der Dinge, welches der einfache, thatsächliche sei 60. von welchen Dingen untersagt 61.
Gehorsam, wozu das Gelübde verpflichtet 14. wird der ganzen Profession gleichgeachtet 28. ist das wesentlichste der Ordensgelübde 87. wann es verletzt wird 88. wozu das Regelgebot des Gehorsams verpflichtet 88. wie man gehorchen soll 89.
Geistlicher Vater 52.
Geiz zu meiden 92.
Geld, was darunter zu verstehen 48. warum uns verboten 47. wann man Geld annehme — ob man es berühren dürfe 49. wann durch Mittelspersonen 50. G. annehmen zur Rückerstattung 49. wer um die Verwendung ersuchen darf 54. wie 55. Empfang quittieren 49.
Gelübde, die drei 14. einfache und feierliche 27.
Generalkapitel, wann zu halten 78.
Generalkonstitutionen, die neuen 9. nicht gering zu schätzen 12.
Generalminister, von wem zu wählen 76. 77. ist das Haupt des ganzen Ordens 16. 75. alle Brüder müssen ihm gehorchen 16. seine Amtsdauer 76.
Glaube eines Aspiranten soll geprüft werden 18. 19. ist besonders nothwendig für auswärtige Missionare 99.

Guardian soll die kranken Brüder besuchen 69. wird zum Provinzialkapitel berufen 80. Weiteres s. Obere.
Habit der Novizen 23. der Professen 31. zum Wechseln 32. ist zu flicken 34.
Handschrift fälschen, wann vorbehalten 71.
Hausgeräth soll der Armuth gemäß sein 34.
Hemden sind uns verboten 32.
Hoffart zu meiden 92.
Immobilien dürfen nur mit Apostolischer Gutheißung verkauft werden 65.
Kandidat des Ordens s. Aspirant.
Kaparon der Novizen 23.
Kapuze der Novizen 23. der Professen 31.
Kapuziner, wann sie eigener Orden wurden 8.
Kaufen, in welchem Sinne erlaubt 64. durch den Syndikus 65.
Keuschheit, das Gelübde 14. zum Schutze desselben 95.
Kirche, der Römischen sind wir unterworfen 15. 100.
Kirchen, unsere sollen nicht übergroß sein 61. wessen Eigenthum sie sind 63.
Kirchhöfe, unsere, wessen Eigenthum 63.
Klausur der Mannsklöster 95. der Nonnenklöster 96.
Kleider unsere, welche es sind 31. sollen gering sein 34. und geflickt werden 34.
Kleriker, warum so genannt 36. ihr Officium 37.
Kontrakte, wer sie für uns machen soll 65.
Konventualen oder Minoriten 8.
Kopfbedeckung der Minderbrüder 31.
Kordel oder Gürtel 31.
Kranke, Sorge für sie 69. müssen geduldig sein 69. Ersatz für die Tagzeiten in schwerer Krankheit 37.
Kustoden in verschiedener Bedeutung 77.
Laienbrüder sollen nicht verachtet werden 44. sie müssen die Oberen und Priester achten 44. ihre Arbeit 56. 57. Verhalten in den verschiedenen Ämtern s. Anhang. Tagzeiten derselben 39. müssen auch für die Verstorbenen beten 39. können nicht Kleriker werden 93.
Leben der Minderbrüder 10.
Legate, ob zulässig 65.
Liebe, brüderliche 44. 68. auch Feinde lieben 94.
Lohn der Arbeit 58.

Lossprechung von den vorbehaltenen Sünden 72.
Mäßigkeit in Speis und Trank 46.
Mantel zu tragen ist erlaubt 31.
Minderbrüder, warum so genannt 10. müssen sich geringer achten als andere 35.
Minoriten 8.
Missionare, auswärtige, ihre Eigenschaften 99. ihre Sendung 98. 99.
Mobilar der Armuth gemäß 67.
Murren bei Aufträgen 89. St. Franciscus über das M. 92.
Müßiggang zu fliehen 56.
Nonnenklöster nicht zu besuchen 96.
Noth, in der man zu geistlichen Freunden Zuflucht nehmen darf 53. Geld gebrauchen darf 49. seinen Mitbrüdern soll man seine N. mittheilen 68.
Noviz, Einkleidung 23. soll frei über das Zeitliche verfügen 22. wann zu entlassen 25. s. auch Aspirant, Abstimmung und Profession.
Obere sind zu ehren 44. worin man ihnen gehorchen muß 88. sie müssen für ihre Brüder sorgen 51. besonders für die kranken 69. wie sie bedrängte Brüder aufnehmen sollen 91. wie fehlende zurechtweisen 74. ihre Pflichten im allgemeinen 84.
Oberstrümpfe sind geziemend 33.
Observanten, reguläre und strengere 8.
Officium, das göttliche 37. dessen Ordnung 38. wie zu verrichten 38.
Opferkasten oder Teller verboten 49.
Orden der Minderbrüder vereinigt 9. Organisation desselben 15. Austritt ist nicht erlaubt 30.
Papst ist Oberhirt aller Orden 1. insbesondere der Minderbrüder 15. wir schulden ihm durch besonderes Regelgebot Gehorsam und Ehrfurcht 15.
Pathenschaft nicht zu übernehmen 97.
Prediger sollen die Minderbrüder sein 81. ihre Sendung 82. was und wie sie predigen sollen 83.
Priester, zu ehren 44. Pr. des Ordens zum Beichten 73.
Probejahr muß ununterbrochen vollendet sein 24.
Profession 24. einfache und feierliche 27. Ort derselben

27. erste Profeß in Krankheit 24. Pr. des heiligen Vaters Franciscus 2.
Protektor des Ordens 100.
Provinzen des Ordens, früher sehr groß 77.
Provinzialkapitel, wie oft zu halten 80.
Provinzialminister, dessen Wahl 80. nimmt in den Orden auf 17. kleidet ein 23. nimmt zur Profession an 25. ist der eigentliche Leiter der Provinz 16. soll die Brüder visitieren 84. 85. wie die Bedrängten aufzunehmen 90. 91. wie solche, die gesündigt haben 73. 74. Amtsdauer 80.
Provinzialverordnungen, nicht gering zu achten 12.
Quittung, wie auszustellen 49.
Rath für Vertheilung seines Vermögens 22.
Räthe, evangelische 14.
Reformaten, eine Ordensfamilie 8.
Regel des Ordens, die erste 2. die zweite 3. von Papst Honorius III. bestätigt 3. Originaltext 4.
Regelgebote 13.
Rekollekten, Ordensfamilie 8.
Reisen, Verhalten auf denselben 43.
Reiten, dürfen wir nur in offenbarer Noth 45.
Restitutionsgeld, ob anzunehmen 49.
Sandalen sind erlaubt 33.
Schlagen, heftiges irgend einer Person ist vorbehaltene Sünde 71.
Schmähschrift gegen den Orden ist vorbehalten 71.
Schuhe, nur im Nothfalle zu tragen 33.
Siegel fälschen, wann vorbehalten 71.
Sorge um das Zeitliche zu meiden 92.
Stiftungen, ob anzunehmen 65.
Studien fleißig zu betreiben 56. 57. 83.
Subsyndikus muß vom Syndikus bestellt werden 55. darf nur vom Oberen oder in dessen Auftrag um Geldausgaben ersucht werden 55. darf in Geldsachen nicht als Untergebener behandelt werden 55.
Syndikus s. Apostolischer Syndikus.
Tagzeiten der Kleriker 37. der Laienbrüder 39.
Testamente, ob anzunehmen 61. 65.
Tödtung irgend einer Person vorbehalten 71.
Tugenden, welche uns besonders nothwendig 94.

Ungehorsam, hartnäckiger ist vorbehaltene Sünde 71.
Untergebene, ihre Pflichten 87. 88. bei wem sie Beschwerden über ihre Oberen vorbringen können 90.
Unterjacken, ob gestattet 32.
Verachtung der Obrigkeit und ihrer Verordnungen 12. 88.
Vereinigung der Familien unseres Ordens 9.
Verheirathete, wenn sie eintreten wollen 20.
Verschenken, ob erlaubt 64.
Verwundung, schwere ist vorbehalten 71.
Verzicht auf zeitliche Güter 21.
Visitation, amtliche, Verhalten dabei 85.
Vollkommenheit müssen wir erstreben 12.
Vorbehalt der Sünden im Orden 70. 71.
Vorgesetzte s. Obere.
Weltleute nicht zu verachten 35. wie damit zu verkehren sei 43. in ihre Angelegenheiten sollen wir uns nicht mischen 92.
Wohlthäter, verschieden vom geistlichen Freund 52.
Zellen müssen arm sein 67.
Zorn besonders von Oberen und Beichtvätern zu meiden 74.

293.3012
W 774

AUTHOR
Winkes, Sylvester, pater

TITLE
Die Regel unseres heiligen Vaters

293.3012
W 774

19
37
37
31
40
23
41
228

1
228
12
450
228
4
6|2736
24
3